



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Pichl bei Wels

2024-324624



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels, Herrengasse 8

Herausgegeben:

Wels, im Juni 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat bei der Marktgemeinde Pichl bei Wels durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 26. September 2024 bis 16. Dezember 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Pichl bei Wels. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land dar. Die zuständigen Organe der Marktgemeinde Pichl bei Wels haben sich mit diesen Empfehlungen auseinanderzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZIERUNGSHAUSHALT	13
ERGEBNISHAUSHALT	14
VERMÖGENSHAUSHALT.....	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP)	16
RÜCKLAGEN.....	17
FINANZAUSSTATTUNG.....	18
HUNDEABGABE.....	19
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	19
GRUNDSTEUER	19
GEMEINDEVERWALTUNGSABGABEN.....	20
KUNDENFORDERUNGEN.....	21
FREMDFINANZIERUNGEN	22
DARLEHEN	22
HAFTUNGEN.....	24
KASSENKREDIT	24
GELDVERKEHRSSPESEN	26
PERSONAL	27
DIENSTPOSTENPLAN.....	27
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	28
KINDERGARTENBUSBEGLEITUNG	30
HANDWERKLICHER DIENST	31
SCHULWART	31
BAUHOF.....	31
REINIGUNG	31
ÜBERSTUNDENPAUSCHALE	32
GEHALTSZULAGEN.....	32
BEREITSCHAFTSENTSCHÄDIGUNGEN	32
KASSENFEHLGELDENTSCHÄDIGUNG	33
DIENSTVERGÜTUNG FÜR EDV-KOORDINATOR	33
STANDESAMT	33
FACHARBEITERZULAGE	34
ERSCHWERNISZULAGE, GEFAHRENZULAGE UND AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG	34
BELOHNUNGEN UND TEUERUNGSPRÄMIEN.....	34
MITARBEITERGESPRÄCH.....	34
ERHOLUNGSURLAUB.....	35
DIENSTZEITREGELUNG.....	35
FERIALARBEITSKRÄFTE.....	35
BAUHOF	36
WINTERDIENST.....	37
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	38
WASSERVERSORGUNG	38
ABWASSERBESEITIGUNG.....	42
ABFALLBESEITIGUNG	46
CARITAS-KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN	48
CARITAS-KINDERGARTEN	49
CARITAS-KRABELSTUBE	50

CARITAS-SCHÜLERHORT	51
KINDERGARTENTRANSPORT	52
SCHÜLERAUSSPEISUNG	53
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	56
BÜCHEREI	58
MUSIKSCHULE.....	59
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	61
FREMDNUTZUNG VON GEMEINDERÄUMLICHKEITEN.....	61
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	62
ESSEN AUF RÄDERN.....	64
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	64
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	65
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	65
FEUERWEHREN	66
VOLKSSCHULE	68
MITTELSCHULE.....	68
GASTSCHUL- UND SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE	68
NACHMITTAGSBETREUUNG DER VOLKSSCHÜLER.....	69
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG IN DER MITTELSCHULE	69
SCHÜLERBEAUFSICHTIGUNG	69
VERSICHERUNG	70
STROM	70
NAHWÄRMEVERSORGUNG.....	71
GEMEINDEVERTRETUNG.....	72
GEMEINDEVORSTAND	72
GEMEINDERAT	73
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	73
SITZUNGSGELDER	74
VERGÜTUNGSLEISTUNGEN.....	74
BEZÜGE UND AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN	75
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	75
INVESTITIONEN.....	77
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	78
E-CAR-SHARING.....	78
KOMMUNALFAHRZEUG	78
LED-BELEUCHTUNG MITTELSCHULE UND VOLKSSCHULE	79
AUSSTATTUNGSPAKET VOLKSSCHULE	80
AUSSTATTUNGSPAKET 2023 MITTELSCHULE	80
INVESTITIONSVORSCHAU.....	80
GEMEINDE-KG.....	81
SCHLUSSBEMERKUNG.....	82

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben stellte die Finanzverwaltung einen Teil der Schuldentilgungen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Die Fehlbuchungen, die die Rechnungsergebnisse 2021 bis 2023 beeinflussten, umfassten 51.477 Euro (2021) und 103.502 Euro (2022). Die Buchungsvorgaben sind zu beachten.

Bei Berücksichtigung der Fehlbuchungen errechnete sich 2021 eine positive freie Finanzspitze von 433.335 Euro. Dem entgegen ergaben sich 2022 und 2023 Minuswerte von 22.975 Euro und 807.064 Euro. Auch im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein Minus ausgewiesen.

Die bereinigten Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit lagen 2021 bei 138.352 Euro, 2022 bei - 57.421 Euro und 2023 bei - 916.251 Euro. Die Gemeinde hat sich mit der Form der Bedeckung des Fehlbetrags 2023 zu befassen.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2024 war die Gemeinde auf die Zusage des Landes OÖ für die Zuerkennung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds nach dem Verteilungsvorgang 1 der „Gemeindefinanzierung Neu“ von 248.100 Euro angewiesen.

In den Ergebnishaushalten wiesen die Salden 0 in Summe ein Minus von 512.871 Euro aus.

Das Vermögen verminderte sich um 431.334 Euro auf 43.079.760 Euro. Der Rückgang betraf zum Großteil das kurzfristige Vermögen bzw. die liquiden Mittel.

Die mittelfristige Planung prognostiziert negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit von insgesamt 1.032.500 Euro. Auch zum Nettoergebnis des Ergebnishaushalts sind Negativwerte von insgesamt 917.000 Euro dargestellt. Es ist daher abzusehen, dass die Gemeinde aus eigener Kraft keinen Haushaltsausgleich mehr erzielen wird können und von Geldzuwendungen des Landes abhängig sein wird.

Im Hinblick auf die negativen Planwerte kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Finanzausstattung

Die Einzahlungen im Zusammenhang mit den Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale von insgesamt 18.000 Euro stellten sich als unzulässig dar, weshalb sie zurückzuzahlen sind.

Aufgrund der nicht rechtzeitigen Vorschreibung bzw. Aufrollung der Grundsteuern entstand der Gemeinde ein finanzieller Schaden von 43.007 Euro. Die Gemeinde sollte die nachträgliche Möglichkeit der Vorschreibung und Einhebung überprüfen lassen.

Die Verwaltungsabgaben zu den Baubewilligungen für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden sind in korrekter Höhe zu ermitteln und vorzuschreiben.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Mahngebühren und Säumniszuschlägen sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Da sich die Schulden und Haftungen Ende 2023 mit 9.764.717 Euro auf hohem Niveau bewegten, sollte die Gemeinde in der Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung verzichten.

Die Netto-Schuldenbelastung belief sich laut Rechnungsabschluss 2023 auf 722.514 Euro. Die nächsten Jahre lassen eine Belastung von durchschnittlich 588.382 Euro erwarten.

Die lückenlose Dokumentation der Darlehensunterlagen wird eingefordert. Die Nachweise über die Finanzschulden, den Schuldendienst und die Haftungen sind richtig darzustellen.

Die Aufschläge bei den Euribor-Darlehen lagen zum Teil über dem Marktniveau. Soweit es vertraglich möglich ist, wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen.

Zu den Darlehen mit Laufzeiten über 25 Jahren sollten die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bzw. Sondertilgungen bewertet, beurteilt und gegebenenfalls vollzogen werden.

Für den Kassenkredit sind zumindest 3 Angebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Der Kassenkredit ist ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

Es wird empfohlen, eine Reduzierung der Girokonten anzudenken und Verhandlungen mit den Banken über die Reduzierung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen.

Personal

Die jährlichen Personalauszahlungen betragen im Schnitt 953.072 Euro. Darin nicht inkludiert sind die Kosten für Dienstleistungen im Rahmen der Bauamtskooperation. Diese Kosten bedürfen aufgrund von Berechnungsmängeln einer Aufrollung.

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Im Bereich der Finanzverwaltung nahm die Gemeinde Fremddienstleistungen in Anspruch, die insgesamt 84.450 Euro umfassten. Die praktizierte Form der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Einschulung von neuen Bediensteten durch den Zukauf solcher Dienstleistungen stellte sich als kostenintensiv dar.

Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in den Bereichen der Finanzverwaltung und des Bauhofs auseinandersetzen. Auch die Möglichkeit des Beitritts zu einem Standesamtsverband sollte überlegt werden.

Die Reinigung der Aufbahrungshalle führte eine Hilfskraft (Alter von 73 Jahren) aus. Zur Entschädigung von 50 Euro je Aufbahrung erfolgte keine Rechnungslegung und keine Abwicklung über die Lohnverrechnung. Es erfolgte auch keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung von Belohnungen liegt nicht beim Gemeinderat, sondern beim Gemeindevorstand.

Die Zuerkennung von Teuerungsprämien (2023 insgesamt 14.967 Euro) wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde betraf. Eine neuerliche Zuerkennung sollte kritisch hinterfragt werden.

Es wird empfohlen, für das Zentralamt die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu überlegen.

Winterdienst

Der Winterdienstvertrag sollte bezüglich der Richtlinie RVS 12.04.12 angepasst werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Gemeinde erwirtschaftete 2021 einen Überschuss von 43.363 Euro, bevor 2022 und 2023 Abgänge von 30.273 Euro und 66.452 Euro zu verzeichnen waren.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Wassergebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen. Dabei sollten die Prüfungsempfehlungen zur Entstehung des Abgabeanpruchs, zur Mindestbezugs- und zur Bereitstellungsgebühr berücksichtigt werden. Die Einhebung kostendeckender Gebühren ist jedenfalls unumgänglich.

Die Landesvorgaben zu den Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind zu beachten. Die Wasserleitungsordnung bedarf einer Anpassung.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Anschlussgebühren zeitgerecht vorgeschrieben werden.

Bei den erteilten Ausnahmen von der Anschlusspflicht bzw. der Bezugspflicht ist die regelmäßige Vorlage von Untersuchungsbefunden aktiv einzufordern und erforderlichenfalls (also bei Nichtvorlage) zu sanktionieren.

Objekte mit keinem oder niedrigem Wasserverbrauch sind zu kontrollieren. Die Eigentümer sind über die Wasserbezugspflicht in Kenntnis zu setzen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsüberschüsse lagen jährlich zwischen 128.963 Euro und 15.401 Euro.

Es wird die Neufassung der Kanalordnung und der Kanalgebührenordnung empfohlen. Dabei sollten die Prüfungsempfehlungen zu den gesetzlichen Regelungen, zur Bereitstellungsgebühr und zu den Gebühren für die Schlachtbetriebe berücksichtigt werden. Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Benützungsgebühren sein.

Die Benützungsgebühren für die Schlachtbetriebe sind entsprechend der Gebührenordnung abzurechnen und unverzüglich vorzuschreiben.

Abfallbeseitigung

Der Betrieb wies Defizite von insgesamt 154.060 Euro aus, die unter anderem auf mangelhafte Gebührenvorschreibungen zurückzuführen waren. Die von der Gemeinde dokumentierten, nicht in Rechnung gestellten Gebühren von etwa 52.000 Euro sind aufzurollen. Nach den Landesvorgaben ist die Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen.

Caritas-Kinderbetreuungseinrichtung

Die Abgangsdeckungen zum Kindergarten, zur Krabbelstube und zum Schülerhort betragen 353.419 Euro (2021), 496.989 Euro (2022) und 679.200 Euro (2023). Da die Betriebsführungskosten über den Landesrichtwerten lagen, wird empfohlen, mit der Caritas Verhandlungen auf eine Reduzierung aufzunehmen.

Die für die Krabbelstube und den Schülerhort 2022 über dem tatsächlichen Geldbedarf erstatteten Abgangsdeckungen von insgesamt 58.131 Euro sind zurückzufordern.

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen 2023 mit 84.274 Euro im Kindergarten, 84.995 Euro in der Krabbelstube und 45.298 Euro im Hort auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Caritas Potenziale für eine Verbesserung der Betriebsergebnisse auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Kindergartentransport

Die Gemeinde verabsäumte es, zum Kindergartentransport 2023 und 2024 Ansuchen um die Gewährung von Landesbeiträgen einzureichen. Es wird dringend angeraten, die Möglichkeiten für die Lukrierung solcher Landesbeiträge zu nutzen.

Schülerausspeisung

Den Betrieb lagerte die Gemeinde 2022 ohne Ausschreibung an einen Fremddienstleister aus. Da die Kosten jährlich über 100.000 Euro lagen, hat eine Ausschreibung zu erfolgen.

Die Abgänge stiegen von 31.808 Euro auf 167.317 Euro. Zum Ergebnis 2023 errechnet sich eine hohe Bezuschussung der Gemeinde von 5,94 Euro je Essensportion. Die der Gemeinde vorgeschriebenen Bezugspreise (je Essensportion 8,65 Euro für Kleinkinder und 9,47 Euro für

Schüler und Essen auf Rädern) stellten sich dahingehend, dass die Kosten des laufenden Betriebs, für Investitionen und Instandhaltungen gemeindeseitig zu tragen waren, als hoch dar. Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Optimierung der Betriebsgebarung befassen. Die Essensentgelte sind grundsätzlich auszahlungsdeckend festzusetzen.

Die Tarifordnung ist hinsichtlich der Essensentgelte für die Erwachsenen zu ergänzen.

Friedhof und Aufbahnhalle

Diese wiesen Abgänge von insgesamt 11.762 Euro aus. Es sollte eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Die Anhebung der Gebühren wird als angebracht erachtet.

Das Pachtverhältnis für den Gemeindefriedhof endete mit Oktober 2022. Die Gemeinde hat sich mit dieser Thematik zu befassen.

Musikschule

Die Nutzung des in der Musikschule integrierten Musikprobenlokals übertrug die Gemeinde einem örtlichen Verein. Da hierzu keine schriftliche Vereinbarung bestand, wird der Abschluss einer solchen empfohlen. Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten für das Musikerheim vereinsseitig getragen werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Fremdnutzung von Gemeinderäumlichkeiten

Der Verzicht auf die Vorschreibung von Benützungsgebühren an die Freiwilligen Feuerwehren und die örtlichen Vereine ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Der Gemeinderat hat sich daher mit der Neuregelung der Benützungsgebühren zu befassen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die wertgesicherten Mieten sind zeitgerecht anzuheben. Die Betriebskosten sind jährlich abzurechnen.

Essen auf Rädern

Die Gemeinde subventionierte dieses Sozialangebot 2023 mit 25.396 Euro bzw. mit 5,57 Euro je Essensportion. Nach den Landesvorgaben ist eine Auszahlungsdeckung zu erreichen.

Aufschließungs- / Erhaltungsbeiträge

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sowie Anschluss- und Bezugspflicht lückenlos umzusetzen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Gemeinde schloss in den letzten Jahren mehrere Baulandsicherungsverträge ab. Der aktuelle Stand der umgewidmeten Bauflächen ist von der Gemeinde zu erheben, sodass Vorschreibungen ehestmöglich vorgenommen werden können.

Feuerwehren

Der laufende Finanzbedarf für das Feuerwehrwesen bewegte sich 2023 mit 26,17 Euro je Einwohner auf einem akzeptablen Niveau.

Es besteht ein Handlungsbedarf auf die Erlassung einer Feuerwehr-Gebührenordnung und die Anpassung der Feuerwehr-Tarifordnung.

Nachmittagsbetreuung der Volksschüler

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Bestimmung der Volksschule als Ganztageschule zu prüfen.

Schulische Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule

Die Gemeinde hob für diese schulische Nachmittagsbetreuung keine Elternbeiträge ein. Es wird dem Gemeinderat empfohlen, zumindest auszahlungsdeckende Beiträge zu beschließen.

Schülerbeaufsichtigung

Die Möglichkeiten der Lukrierung von Landesbeiträgen für die Beaufsichtigung der Volksschüler vor Schulbeginn, in der Mittagspause und nach Schulschluss sollten genutzt werden.

Versicherungen

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Es wird auf die Beachtung der gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit den Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeindevorstands, der Übertragung der Zuständigkeit für Stellenausschreibungen vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister und den Zuständigkeitsregelungen für die Behandlung von Förderansuchen hingewiesen.

Prüfungsausschuss

Zu zahlreichen Sitzungen des Prüfungsausschusses fehlten die Original-Verhandlungsschriften. Es wird darauf hingewiesen, dass diese sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Der Prüfungsausschuss befasste sich 2023 in mehreren Sitzungen mit dem negativen Gebarungsverlauf und den Liquiditätsschwierigkeiten der Gemeinde. Der Prüfungsausschuss wird künftig im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags weiterhin ein erhöhtes Augenmerk auf die Aufarbeitung der von ihm dokumentierten Prüfungsfeststellungen durch den Bürgermeister und die Verwaltungsbediensteten (inkl. jener der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Rahmen der Gebarungsprüfung) zu legen haben. Dabei ist auch auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Verfügungsmittel

Die Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung von Vereinssubventionen sind zu beachten.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die einer politischen Seniorenorganisation erstatteten Geldmittel mit den Regelungen des Oö. Parteienfinanzierungsgesetzes 2016 vereinbar waren. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Mittel zurückzufordern.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben betragen in Summe 4.284.687 Euro. Daneben waren in der laufenden Gebarung Investitionen von 395.314 Euro dargestellt.

Die investiven Einzelvorhaben wiesen Ende 2023 Fehlbeträge von insgesamt 670.702 Euro aus, deren Ausfinanzierung teilweise ungesichert war. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik zu befassen. Investive Einzelvorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Die Ausfinanzierung hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zur Beantragung von Bedarfszuweisungen beim Land OÖ vor der konkreten Auftragsvergabe bei Investitionsprojekten sind zu beachten.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	WL
Gemeindegröße (km²):	26,36
Seehöhe (Hauptort):	332 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	83

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	62,16
Güterwege (km):	12,87
Landesstraßen (km):	13,15

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	10	5	5	3	2
	VP	FP	SP	Grüne	NEOS

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.719
Registerzählung 2011:	2.795
Registerzählung 2021:	2.968
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	2.929
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.018
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.282

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	43,50
Hochbehälter:	5
Pumpwerke Wasser:	6
Kanallänge (km):	68,00
Druckleitungen (km):	8,00
Pumpwerke Kanal:	17

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		7.441.326	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		-1.071.230	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		55 %	
Finanzkraft 2023 je EW:*	1.399	Rang (Bezirk / OÖ):*	13 / 150

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	5 Gruppen, 101 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 20 Kinder
Hort:	2 Gruppen, 40 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 152 Schüler
Mittelschule:	12 Klassen, 255 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) vor.

Die Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung) regelt § 12 VRV 2015:

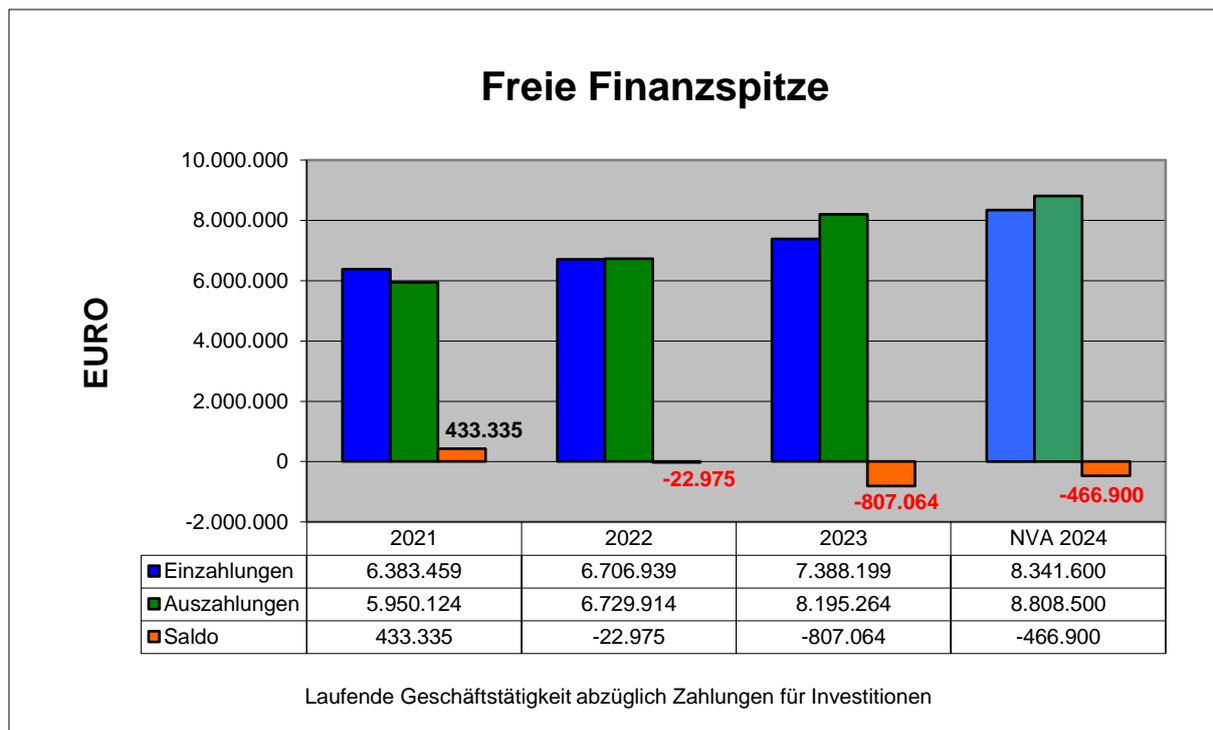
- Laut Abs.1 gelten insbesondere als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden,
 1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
 2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
 3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung,
 4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
 5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
 6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Laut Abs. 2 sind die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).
- Laut Abs. 3 sind die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss nachzuweisen (Anlage 6t).

Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen stellte die Finanzverwaltung der Gemeinde einen Teil der getätigten Auszahlungen für die Darlehenstilgungen und Aufwände und Auszahlungen für die betreffenden Zinsen in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dar. Die in den Rechnungsabschlüssen fehlerhaft dargestellten Beträge beliefen sich 2021 auf insgesamt 51.477 Euro und 2022 auf insgesamt 103.502 Euro. Zu diesen Beträgen erfolgte Ende 2021 und 2022 in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung kein Ausgleich. Eine Bereinigung erfolgte erst 2023.

Die unzulässige Vorgehensweise der Gemeinde wirkte sich auf die Haushaltsergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2021, 2022 und auch 2023 aus.

Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung wird mit Nachdruck eingefordert.

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Bei Bereinigung der angeführten Fehlbuchungen errechneten sich die nachfolgenden freien Finanzspitzen:



Die freie Finanzspitze 2021 stellte sich positiv mit 433.335 Euro dar. Dem entgegen wiesen die Folgejahre Negativwerte von 22.975 Euro (2022) und 807.064 Euro (2023) aus. Auch im Nachtragsvoranschlag 2024 errechnet sich eine negative Finanzspitze.

Finanzierungshaushalt

In OÖ bestimmt sich der Haushaltsausgleich am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit. Die in den Rechnungsabschlüssen 2021 bis 2023 und im Nachtragsvoranschlag 2024 ausgewiesenen Werte stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	993.804	676.838	-356.489	440.200
Saldo 2 – Investive Gebarung	-874.266	-1.865.657	-598.080	82.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	46.157	1.335.782	-692.290	-516.000
Saldo 5 – Geldfluss	165.695	146.963	-1.646.859	6.200
- Saldo investive Einzelvorhaben	-24.134	100.881	-575.629	6.200
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	189.829	46.082	-1.071.230	0

Bei korrekter Darstellung der angeführten, falsch verbuchten Darlehensannuitäten hätte sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit 2021 auf 138.352 Euro, 2022 auf ein Minus von 57.421 Euro und 2023 auf ein Minus von 916.251 Euro verändert.

Kritisch anzumerken ist, dass die Haushaltsgebarung (vor allem 2023) auch mangelhafte, verspätete oder nicht erfolgte Vorschreibungen unter anderem von Steuern, Abgaben und Gebühren, weiters verabsäumte oder verspätete Ansuchen um die Gewährung von Landesförderungen und Bedarfszuweisungen negativ beeinflussten.

Die Finanzsituation der Gemeinde verschlechterte sich 2022 im Vergleich mit 2021 trotz einer wirtschaftlichen Hochphase mit gestiegenen Ertragsanteilen. Verminderte Einzahlungen wies 2022 vor allem der Bereich Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Pflichtschulen aus. Gestiegene Auszahlungen waren 2022 primär in den Bereichen Kleinkinderbetreuung, Krankenanstaltenbeiträge, Sozialhilfeverbands- und Landesumlage, Schuldendienst, Feuerwehr und Personal festzustellen.

Gemäß § 79 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, ergibt oder sich zeigt, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Gemäß § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister den Entwurf des Gemeindevoranschlags vor der Auflage zur öffentlichen Einsicht und der Vorlage an den Gemeinderat der Landesregierung vorzulegen, wenn im Entwurf des Gemeindevoranschlags der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt.

Wies der Gemeindevoranschlag 2023 (Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2022) im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit noch ein Minus von 3.000 Euro aus (zur Bedeckung waren Rücklagen vorhanden), so beschloss der Gemeinderat am 6. Juni 2023 einen 1. Nachtrag zum Voranschlag mit einem Haushaltsplus von 27.800 Euro. Im weiteren Jahresverlauf war bereits absehbar, dass die Gemeinde keinen Haushaltsausgleich mehr erzielen würde können. Trotz dieses Umstands gab der Bürgermeister an das Zentralamt keinen Auftrag für die Erstellung eines 2. Nachtrags zum Voranschlag.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Erstellung von Nachträgen zum Gemeindevoranschlag sind zu beachten.

Der Rechnungsabschluss 2023 der Gemeinde wies schließlich im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein hohes Minus von 1.071.230 Euro aus. Dies trotz der weiterhin auf vergleichsweise hohem Niveau gelegenen Ertragsanteile, der gestiegenen Kommunalsteuer- und Grundsteueraufkommen und der vermehrten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge für die Pflichtschulen. Erhöhte Auszahlungen betrafen vor allem die Bereiche Kleinkinderbetreuung, Schülerausspeisung, Sozialhilfeverbandsumlage und Schuldendienst.

Für die Bedeckung des Haushaltsdefizits 2023 wird die Gemeinde aus eigener Kraft Vorsorge treffen müssen, da auf Mittel aus dem Härteausgleichsfonds nach dem Verteilungsvorgang 1 der „Gemeindefinanzierung Neu“ nachträglich nicht mehr zugegriffen werden kann. Die Gemeinde verabsäumte es, solche Geldmittel im Rahmen eines 2. Nachtragsvoranschlags zu beantragen. Da die Gemeinde zwischenzeitlich über keine freien Rücklagenmittel mehr verfügt, ist absehbar, dass das Minus des Rechnungsergebnisses 2023 den Kassenbestand der Gemeinde und somit die Kassenkredite der nächsten Jahre massiv belasten wird.

Die Gemeinde hat sich mit der Form der Bedeckung des Fehlbetrags 2023 zu befassen.

Der Voranschlag 2024 wies neuerlich einen Haushaltsausgleich aus. Im Laufe 2024 ergab sich dann das Erfordernis der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags. Diesen legte der Bürgermeister aufgrund eines negativen Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit der Landesregierung vor. Ausgeglichen werden konnte der Haushalt schließlich nur durch die Budgetierung der Verwendung aller allgemeinen Haushaltsrücklagen für den Haushaltsausgleich (326.100 Euro) und von Einzahlungen in Form von Härteausgleichsfondsmitteln nach dem Verteilungsvorgang 1 der „Gemeindefinanzierung Neu“ (248.100 Euro).

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

Im Ergebnishaushalt stellte sich die Finanzgebarung im Prüfungszeitraum wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	NVA 2024
Erträge	7.362.149	7.807.995	9.342.345	10.512.100
Aufwendungen	7.206.966	7.757.700	10.060.694	10.667.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	155.183	50.295	-718.349	-155.300
Entnahme von Rücklagen	176.200	30.274	1.113.600	1.130.300
Zuweisung an Rücklagen	189.829	53.736	1.086.740	819.800
Nettoergebnis nach Rücklagen	141.554	26.833	-691.489	155.200

Der Saldo 0 wies von 2021 bis 2023 in Summe ein Minus von 512.871 Euro aus. Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein negativer Wert von 155.300 Euro ausgewiesen.

Vermögenshaushalt

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das Vermögensbestände veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	42.804.299	42.767.409	-36.890
Kurzfristiges Vermögen	706.795	312.351	-394.444
Summe	43.511.094	43.079.760	-431.334
PASSIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	19.043.120	18.563.543	-479.577
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	16.124.917	14.663.763	-1.461.154
Langfristige Fremdmittel	8.015.800	8.670.632	654.832
Kurzfristige Fremdmittel	327.257	1.181.822	854.565
Summe	43.511.094	43.079.760	-431.334

Das Gemeindevermögen verminderte sich von Ende 2020 bis Ende 2023 von 43.511.094 Euro auf 43.079.760 Euro. Der Rückgang von 431.334 Euro betraf zum Großteil das kurzfristige Vermögen bzw. die liquiden Mittel.

Erläuterungen zum Vermögensstand 2023

Das langfristige Vermögen bestand zum Großteil aus den Sachanlagen. Sie stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Wasser- und Abwasseranlagen, Gebäude und Bauten, Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibung herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind von der Abschreibung ausgenommen, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen ergab sich aus den kurzfristigen Forderungen aus Abgaben, Lieferungen und Leistungen sowie den liquiden Mitteln.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) setzten sich aus den Finanzschulden und den Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen zusammen.

Bei den kurzfristigen Fremdmitteln handelte es sich überwiegend um kurzfristige Finanzschulden in Form von Kassenkrediten. Die Liquidität der Gemeinde konnte Ende 2023 nur durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten aufrechterhalten werden.

Die Finanzierung des Vermögens erfolgte zu einem großen Teil aus dem Nettovermögen und den Investitionszuschüssen. Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden. Laut dieser lag die Eigenmittelaufbringung bei 77 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält die nachfolgenden Werte (Beträge in Euro):

Jahr	2025	2026	2027	2028
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-341.700	-304.000	-176.000	-210.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-437.600	-290.900	-122.100	-66.400

Für den Zeitraum 2025 bis 2028 prognostiziert die mittelfristige Planung durchgehend negative Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit von insgesamt 1.032.500 Euro. Laut diesen Prognosewerten wird die Gemeinde in absehbarer Zeit aus eigener Kraft keinen Haushaltsausgleich erzielen können und von Geldzuwendungen aus dem Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ abhängig sein. Gleiches gilt auch für die Investitionstätigkeit der Gemeinde.

Auch zum Nettoergebnis des Ergebnishaushalts werden durchgehend Negativwerte von insgesamt 917.000 Euro prognostiziert.

Im Hinblick auf die negativen Planwerte für die Entwicklung der Finanzgebarung der Gemeinde kommt der Beachtung und Umsetzung der im Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen eine besondere Dringlichkeit zu.

Rücklagen

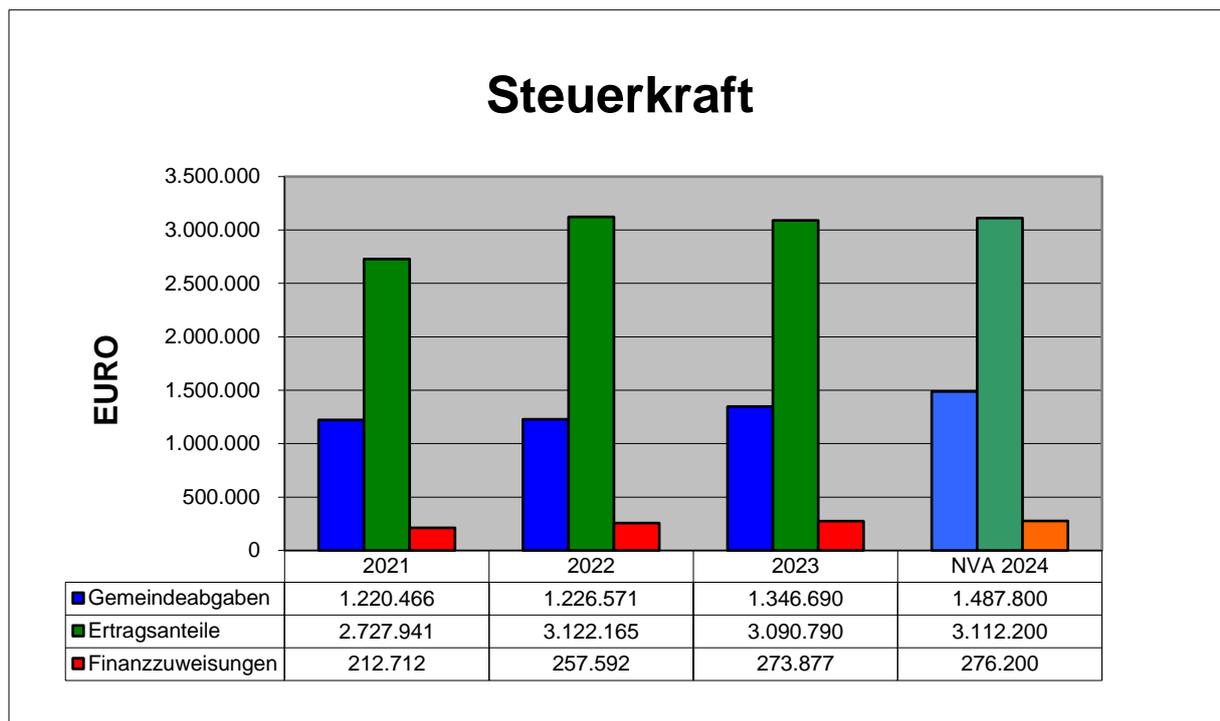
Die Rücklagenbestände der Gemeinde veränderten sich wie folgt (Beträge in Euro):

Rücklagen	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Zweckgebundene Rücklagen					
Wasserversorgung	51.398	32.561	-19.451	193.294	257.801
Abwasserbeseitigung	298.243	157.241	37.057	-154.608	337.934
Straßenbau	-	-	5.856	-5.856	-
Schüssler-Fonds	5.401	-	-	-	5.401
Spenden Landesmusikschule	778	-	-	-	778
Zwischensumme	355.820	189.802	23.462	32.830	601.914
Allgemeine Rücklagen					
Allgemeine Haushaltsrücklagen	309.008	-176.173	-	-59.690	73.145
Dorfentwicklung	4.847	-	-	-	4.847
Zwischensumme	313.855	-176.173	-	-59.690	77.992
Gesamtsumme	669.675	13.629	23.462	-26.860	679.906

Für innere Darlehen zur Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen bei den investiven Einzelvorhaben stellte die Gemeinde Ende 2023 Geldmittel der zweckgebundenen Rücklagen von 595.735 Euro und solche der allgemeinen Rücklagen von 63.915 Euro bereit.

Korreakterweise wären die Geldmittel der allgemeinen Rücklagen für die Verminderung des Haushaltsabgangs heranzuziehen gewesen. Im Nachtragsvoranschlag 2024 budgetierte die Gemeinde die Auflösung dieser Rücklagen und die Zuführung zur operativen Gebarung.

Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag 2023 bei 1.399 Euro je Einwohner. Damit rangierte sie im landes- und bezirkswweiten Vergleich (438 und 24 Gemeinden) auf den 150. und 13. Plätzen.

Die Steuerkraft betrug 4.161.119 Euro (2021), 4.608.328 Euro (2022) und 4.711.357 Euro (2023). Von 2021 bis 2023 ergaben sich somit Zuwächse von 550.238 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein weiterer Anstieg auf 4.876.200 Euro prognostiziert.

Die Ertragsanteile waren an der Steuerkraft im Schnitt mit zwei Dritteln beteiligt. Sie betrugen 2.727.941 Euro (2021), 3.122.165 Euro (2022) und 3.090.790 Euro (2023).

Auf die Gemeindeabgaben entfielen durchschnittlich 28 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	944.276	947.436	1.010.642
Grundsteuer A+B	226.401	224.509	281.868
Sonstige	49.789	54.626	54.180
Summe	1.220.466	1.226.571	1.346.690

Die Finanzausweisungen umfassten im Schnitt 6 % der Steuerkraft (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Strukturfondsmittel „Gemeindefinanzierung Neu“	185.937	181.999	186.370
Gemeinde-Entlastungspakete des Landes OÖ	11.600	59.800	49.500
Finanzausweisung § 24 Z 2 FAG 2017	15.175	15.793	15.312
Bedarfszuweisung § 6 Abs. 1 KIG 2023	0	0	22.695
Summe	212.712	257.592	273.877

Hundeabgabe

Die Einzahlungen aus der Hundeabgabe umfassten 6.855 Euro (2021), 7.095 Euro (2022) und 9.619 Euro (2023).

Die Hundeabgabe betrug zum Prüfungszeitpunkt 20 Euro für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, und 30 Euro für die sonstigen Hunde.

Die Abgabe für die sonstigen Hunde lag unter der Mindestempfehlung des Landes OÖ von 50 Euro. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entsprach die Abgabe mit 20 Euro dem gesetzlichen Höchstwert. Jedoch erhöht sich ab 2025 der mögliche Höchstwert von 20 Euro auf 30 Euro.

Es wird empfohlen, die Abgabe für die sonstigen Hunde auf 50 Euro und jene für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf 30 Euro anzuheben.

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 können die oö. Gemeinden ab Jahresbeginn 2019 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschreiben und einheben. Der mögliche Zuschlag beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %.

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2018 einen einheitlichen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale von 100 % (72 Euro und 108 Euro).

Hierzu erfolgte keine Kundmachung gemäß § 94 Oö. GemO 1990. Der Gemeinderat beschloss keine entsprechende Verordnung. In den Sitzungen des Gemeinderats betreffend die Voranschläge 2020 bis 2024 erfolgten zu den Zuschlägen keine Beschlussfassungen gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990.

Im Zeitraum von 2019 bis zum Prüfungszeitpunkt summierten sich die Einzahlungen aus den Zuschlägen zur Freizeitwohnungspauschale auf insgesamt 18.000 Euro.

Die Zuschlagsvorschriften stellten sich aufgrund des angeführten Sachverhalts als unzulässig dar.

Die Zuschläge zur Freizeitwohnungspauschale sind zurückzuzahlen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer – erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde wies 49 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Rund die Hälfte der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren ab 2021. Im Prüfungszeitraum überprüfte und überarbeitete die Gemeinde diese Eintragungen hinsichtlich ihrer Aktualität.

Bei 26 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung vor 2020. Bei einzelnen Stichproben dieser Eintragungen konnte festgestellt werden, dass zu einem 2011 bewilligten Bauvorhaben kein Baubeginn und für ein im Jahr 2012 fertiggestelltes betriebliches Objekt keine Einbringung einer Fertigstellungsmeldung erfolgte sowie bei einem anderen Vorhaben eine falsche Fertigstellungsmeldung hinterlegt war.

Die Bauvorhaben, die schon länger als 5 Jahre offen sind, sollten hinsichtlich ihres aktuellen Status systematisch geprüft werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer unterliegt einer Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist und beträgt grundsätzlich 5 Jahre.

Gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz sind zwingend laufend Daten im AGWR zu erfassen. Dies betrifft vor allem das Datum der Baufertigstellung. Die Benützung baulicher Anlagen ist zu untersagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt.

Das AGWR ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend zu aktualisieren.

Die Gemeinde führte 2023 und 2024 Aufrollungen der Grundsteuervorschreibungen durch. Dabei konnten aufgrund von Verjährungen die folgenden Beträge nicht mehr vorgeschrieben werden:

2023:

Verjährung aufgrund von Bearbeitungsrückständen beim Finanzamt: 29.283 Euro
Verjährung aufgrund von Bearbeitungsrückständen bei der Gemeinde: 18.209 Euro

2024:

Verjährung aufgrund von Bearbeitungsrückständen beim Finanzamt: 30.089 Euro
Verjährung aufgrund von Bearbeitungsrückständen bei der Gemeinde: 24.798 Euro

Durch nach Außen erkennbare Amtshandlungen hätte die Gemeinde die Verjährungen unterbrechen können (vgl. dazu § 28b Grundsteuergesetz 1955).

Der von der Gemeinde aufgrund nicht rechtzeitiger Vorschreibung bzw. Aufrollung der Grundsteuern verursachte finanzielle Schaden betrug insgesamt 43.007 Euro.

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit der nachträglichen Vorschreibung und Einhebung überprüfen lassen. Die Grundsteuern sind rechtzeitig festzusetzen und vorzuschreiben.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben betragen im überprüften Zeitraum insgesamt 25.458 Euro.

Die stichprobenweise Überprüfung der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 ergab die folgenden Ergebnisse:

Die Berechnung und Vorschreibung der Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) erfolgte bei einer Stichprobe aufgrund der Heranziehung einer zu geringen Bemessungsgrundlage zu niedrig.

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in korrekter Höhe zu ermitteln und vorzuschreiben.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgte innerhalb der letzten 5 Jahre eine korrekte Vorschreibung.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum 3 Ausnahmen vor, zu denen die ordnungsgemäße Vorschreibung der Verwaltungsabgaben erfolgte.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben der Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage – 2 Ausnahmen) erfolgte in nachprüfbarer Weise die Festhaltung der Abgaben und Gebühren und auch die ordnungsgemäße Vorschreibung.

Zu den Veranstaltungsmeldungen und -anzeigen schrieb die Gemeinde für anzeigepflichtige Veranstaltungen 2022 und 2023 Verwaltungsabgaben gemäß Tarifpost 32 von 18 Euro und Gebühren laut Gebührengesetz 1957, Tarifpost 6, von 14,30 Euro vor.

Kundenforderungen

Zum Stichpunkt 9. Dezember 2024 wies die Gemeinde laut Forderungsliste Rückstände an offenen Forderungen von insgesamt 839.797 Euro aus. Davon betrafen 546.738 Euro Infrastrukturkostenbeiträge.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren verpflichtend vorzuschreiben. Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig, um diese vollstreckbar zu machen.

Die Gemeinde verrechnete keine Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Die gesetzlichen Vorgaben zu den Mahngebühren und Säumniszuschlägen sind zu beachten.

Bei der Gemeinde sind 2.143 Zahlungspflichtige ausgewiesen. Bei 1.086 Abgabepflichtigen (51 %) wird die Zahlungsverpflichtung automatisch mittels Abbuchungsaufträge eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Gemäß § 212 BAO kann die Abgabenbehörde für Abgaben Zahlungserleichterungen in Form einer Stundung oder Ratenzahlung bewilligen. Hierzu sind gemäß § 212 b leg. cit. für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von 200 Euro übersteigen, Stundungszinsen von 6 % pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die 10 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

Zu den im Prüfungszeitraum bewilligten Ratenzahlungen verrechnete die Gemeinde die vorgegebenen Stundungszinsen.

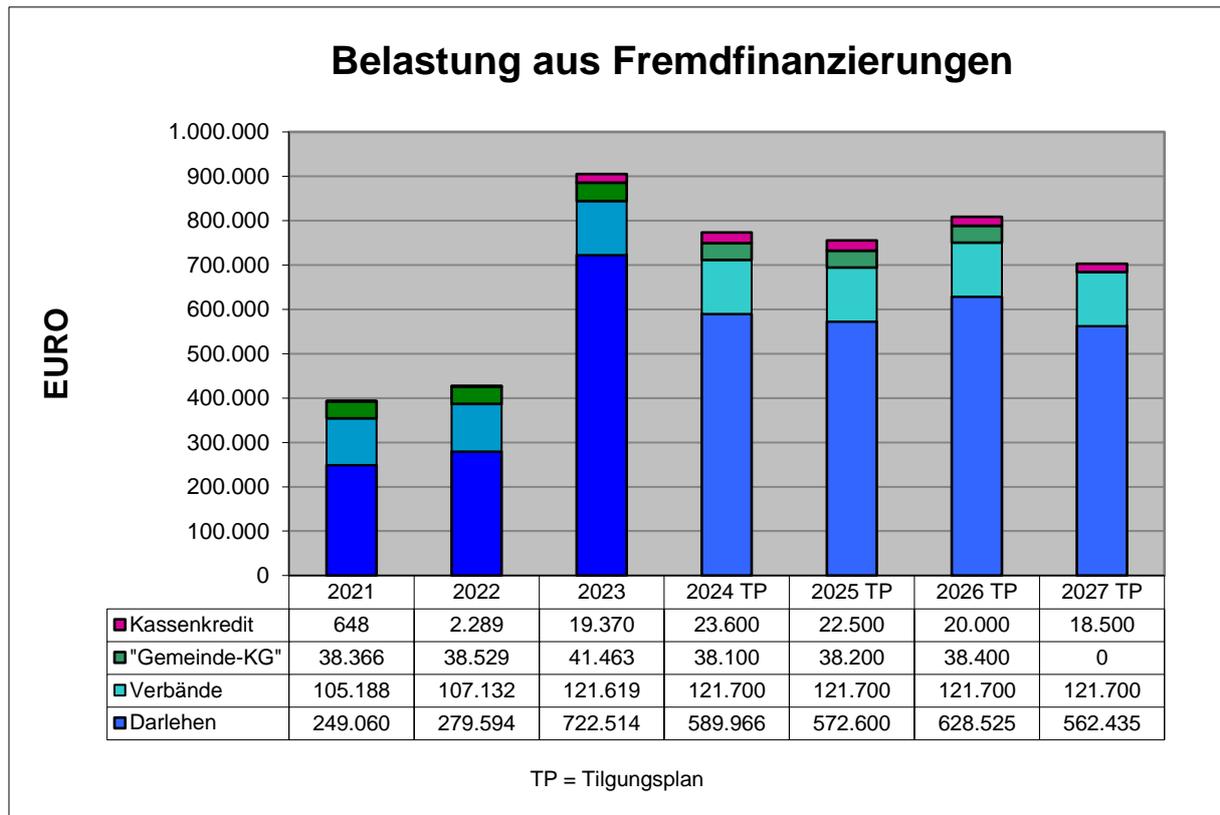
Gemäß § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand die Bewilligung von Zahlungserleichterungen.

Der Gemeindevorstand beschloss am 10. Juli 2023 die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen an den Bürgermeister (eingeschränkt auf Forderungen bis 5.000 Euro, bei Ratenzahlungen für maximal 12 Teilbeträge und bei Stundungen bis zu 6 Monate).

Eine Übertragung der Zuständigkeit an den Bürgermeister für die Bewilligung von Zahlungserleichterungen ist nicht möglich.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aufhebung des Beschlusses vom 10. Juli 2023 zu befassen.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, anteilige Darlehen beim Reinhaltverband und Kassenkredit) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die in den Rechnungsabschlüssen Ende 2022 und 2023 unter den Gemeindedarlehen, Kassenkrediten und Haftungen ausgewiesenen Salden sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Verbindlichkeiten (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2022	2023
Darlehen	9.251.621	8.559.331
Kassenkredite	-	1.039.726
Haftungen	1.205.386	1.205.386
Gesamtsumme	10.457.007	10.804.443
Verbindlichkeiten pro Einwohner	3.591	3.640

Die Pro-Kopf-Werte bewegten sich auf einem hohen Niveau. Die Gemeinde belegte 2023 im landesweiten Vergleich (438 Gemeinden) den ungünstigen 41. Rang. Es wird der Gemeinde dringend angeraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine Neuverschuldung zu verzichten.

Darlehen

An Auszahlungen für die Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) waren im Rechnungsabschluss 2023 Beträge von 987.529 Euro dargestellt. Schuldendienstsätze konnten 2023 in Höhe von 265.015 Euro erzielt werden, womit die Nettobelastung 722.514 Euro betrug.

Ergänzend dazu ist zu erläutern, dass die Finanzverwaltung der Gemeinde fälschlicherweise einen Teil der Darlehensannuitäten 2021 von 51.477 Euro und 2022 von 103.502 Euro in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung darstellte. Hierzu erfolgten Korrekturbuchungen erst

im Rechnungsabschluss 2023. Bei korrekter Darstellung der Darlehensannuitäten hätten sich die Netto-Belastungen auf 300.537 Euro (2021), 383.096 Euro (2022) und 567.535 Euro (2023) belaufen.

Für den Zeitraum von 2024 bis 2027 prognostizieren die vorliegenden Tilgungspläne einen jährlichen Netto-Schuldendienst von durchschnittlich 588.382 Euro. Die Schuldendienstbelastung wird sich daher weiterhin auf einem hohen Niveau bewegen.

Im Zuge einer Darlehensanalyse beschloss der Gemeinderat im Juni 2024 eine Umschuldung von 3 Darlehen, die einer sehr hohen Verzinsung unterlagen. Dabei konnten variable Zinsbindungen an den 6 Monats-Euribor mit Aufschlägen von 0,32 % erzielt werden.

Die Gemeinde nahm Ende 2023 insgesamt 28 Darlehen in Anspruch, von denen 10 Darlehen dem hoheitlichen Bereich (Schulsanierungen, Straßen- und Brückenbau, Feuerwehren, Dorfentwicklung, Kindergarten- und Sportheimerweiterung, Musikschul- und Musikheimneubau, Hochwasserschutz, Krabbelstubenneubau und Kommunaltraktor) zuzuordnen waren. 18 Darlehen betrafen die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bankkonditionen

Die aktuellen Zinsen und Konditionen konnten lediglich aus dem aktuellen Kreditreport eines beauftragten Finanzdienstleistungsunternehmens entnommen werden. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Kreditakten nicht vollständig bzw. am aktuellen Stand. Darüber hinaus konnten im Zuge der Prüfung weitere Unterlagen zu diversen Themenbereichen (z.B. Abrechnung mit den Schlachthöfen, Vorschreibungen aus Baulandsicherungsverträgen, Dokumentation von Aufschließungsbeiträgen, etc) nicht aufgefunden werden bzw. war nicht nachhaltig festzustellen, ob diese noch im Gemeindeamt vorhanden waren.

Eine lückenlose Dokumentation der Darlehensunterlagen und des Bankenschriftverkehrs sollte gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen zu den Aufbewahrungsfristen bzw. zur Archivierung¹ verwiesen.

Die Unterlagen sind vollständig und aktuell zu halten.

3 Darlehen waren fix verzinst (mit 0,45 % und 0,661 %). Die weiteren Darlehen waren an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,19 % und 1,35 % gebunden.

Die Aufschläge lagen vereinzelt über dem Marktniveau.

Soweit vertraglich möglich wird zu diesen Darlehen im Sinne der Wirtschaftlichkeit empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen diese zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass potenzielle Ansprüche aus dem ehemals negativen Euribor nicht verloren gehen.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre beispielsweise eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert. Dazu beauftragte die Gemeinde 2019 ein Consulting-Unternehmen in Verhandlungen mit den Banken zu treten. Durch den Finanzdienstleister konnten einvernehmliche Lösungen zugunsten der Gemeinde bei 2 Kreditinstituten erzielt werden (teilweise Bewertung und Anrechnung von Negativzinsen bzw. günstigere Zinsaufschläge). Bei einem weiteren Institut beschloss die Gemeinde 2022 die Annahme eines Vergleichsangebots der örtlichen Bank.

¹ Siehe dazu § 43 Oö. Gemeindehaushaltsordnung und Schreiben IKD-2018-329039/30-Has vom 12. Dezember 2024

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 legte das Land OÖ den Gemeinden nahe, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinszahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden.

Die Gemeinde setzte diese Empfehlung nur teilweise um.

Mit den Banken sollte weiterhin Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart oder eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Schuldendienstsätze

Die Gemeinde erhielt zu 12 Kanal- und Wasserbaudarlehen Schuldendienstsätze. Mit diesen konnten im Jahr 2023 rund 27 % des laufenden Schuldendienstes bedeckt werden.

Die Darlehenslaufzeiten von 10 Darlehen im Kanal- und Wasserbau betragen überwiegend rund 33 Jahre oder mehr und übersteigen die Laufzeiten der Schuldendienstsätze. Die längeren Laufzeiten der Darlehen bedeuten, dass die Gemeinde im Differenzzeitraum den Schuldendienst für diese Darlehen zur Gänze aus Eigenmitteln finanzieren muss. Diese Situation ist insbesondere in der aktuellen Zinspolitik am Finanzmarkt eingehend zu beobachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die weiterhin gültige Empfehlung zur Erstellung des Voranschlags 2018, dass Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne angepasst bzw. entsprechende Sondertilgungen vorgenommen werden sollten. Auch aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

Es wird empfohlen, über diese Thematik im Gemeinderat eingehend zu beraten und entsprechende Schritte zu setzen.

Die Verbuchung der Schuldendienstsätze im Jahr 2023 erfolgte nicht korrekt, im Nachweis 6c waren die Beträge nicht richtig ausgewiesen.

Der Nachweis über die Finanzschulden ist richtig darzustellen.

Haftungen

Für Darlehen des Reinhaltverbandes Trattnachtal inkl. Biogas-Gesellschaft hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Ebenfalls für die „Gemeinde-KG“ sind Haftungen übernommen worden.

Der Haftungsstand war im Rechnungsabschluss der Gemeinde Ende 2023 mit insgesamt 1.205.386 Euro ausgewiesen.

Die Gemeinde passte den Haftungsnachweis betreffend den Reinhaltverband seit Ende 2022 nicht an, obwohl sie im Jahr 2023 Tilgungen und Zinsen von 121.619 Euro leistete.

Auch die für die „Gemeinde-KG“ dargestellten Haftungen wiesen Ende 2023 mit 152.765 Euro nicht den aktuellen Stand aus, der bei 116.712 Euro lag.

Der Haftungsnachweis ist korrekt darzustellen.

Kassenkredit

Gemäß Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 betragen die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Für die Gemeinde ergaben sich daraus jährliche Maximalrahmen zwischen 1.880.000 Euro und 2.634.000 Euro.

Die Höchstgrenzen für den Kassenkredit beschloss der Gemeinderat 2021 und 2022 mit je 1.500.000 Euro. Gleiches erfolgte auch zum Voranschlag 2023, bevor der Gemeinderat am 14. November 2023 den Beschluss für die Anhebung auf 2.400.000 Euro fasste. 2024 beträgt der vom Gemeinderat vorgegebene Höchstrahmen 2.000.000 Euro.

Die beschlossenen Höchstgrenzen bewegten sich innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

Für den Kassenkredit holte die Gemeinde 2021 bis 2023 Vergleichsangebote von jeweils 3 Banken ein (eine überörtliche und 2 örtliche Banken). Dem entgegen kontaktierte sie 2024 für die Abgabe eines Angebots nur die 2 örtlichen Banken.

Zum Kassenkredit 2024 bewegte sich die Gemeinde hinsichtlich der Mindestanzahl an eingeholten Angeboten außerhalb der Landesrichtlinien.

Die Landesrichtlinien für die Ausschreibung von Kassenkrediten sind zu beachten.

Im Sinne der Vergaberichtlinien und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist der Kassenkredit ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

Die Kassenkredite teilte die Gemeinde stets auf die 2 örtlichen Banken auf. Diese 2 Banken boten teilweise unterschiedliche Zinskonditionen an (Fixzinssatz, 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen):

Jahr	2021	2022	2023	2024
1. Bank	Aufschlag 0,39%	Aufschlag 0,11%	Aufschlag 0,19%	Aufschlag 0,25%
2. Bank	fix 0,39%	Aufschlag 0,90%	Aufschlag 0,25%	Aufschlag 0,25%

Die Kreditvergabe erfolgte teilweise entgegen den Vergaberichtlinien und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Der Kassenkredit ist künftig ausschließlich an den Bestbieter zu vergeben.

Die Auszahlungen für die Sollzinsen betragen 648 Euro (2021) und 2.289 Euro (2022), bevor 2023 ein markanter Anstieg auf 19.370 Euro zu verzeichnen war. Dieser war zum Teil auf das gestiegene Zinsniveau, vor allem jedoch auf die vermehrte Kreditanspruchnahme zurückzuführen. Lag diese 2021 und 2022 bei durchschnittlich 12 %, so erreichte sie 2023 ein Ausmaß von mehr als 30 %. Auch für 2024 sind weiter steigende Kreditzinsen auf 47.200 Euro budgetiert. Das den Kassenbestand belastende Haushaltsdefizit 2023 wird 2024 und auch in weiterer Folge eine vermehrte Kassenkreditanspruchnahme notwendig machen.

Gemäß § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur dann herangezogen werden, wenn 1. der Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres erreicht ist oder als erreicht gilt, 2. die Einzahlung, zu deren Vorfinanzierung der Kassenkredit herangezogen wird, im selben Haushaltsjahr gesichert ist und 3. die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Die 2 Girokonten für die Kassenkredite wiesen Ende 2021 und Ende 2022 in Summe Geldbestände von 384.753 Euro und 677.949 Euro aus. Dem entgegen bestand Ende 2023 ein hohes Gesamtminus von mehr als 1.039.726 Euro. Ende 2023 belasteten die Fehlbeträge der

investiven Einzelvorhaben von 575.629 Euro den Kassenkredit nicht, da die Gemeinde diese durch Rücklagenmittel in Form von inneren Darlehen zwischenfinanzierte.

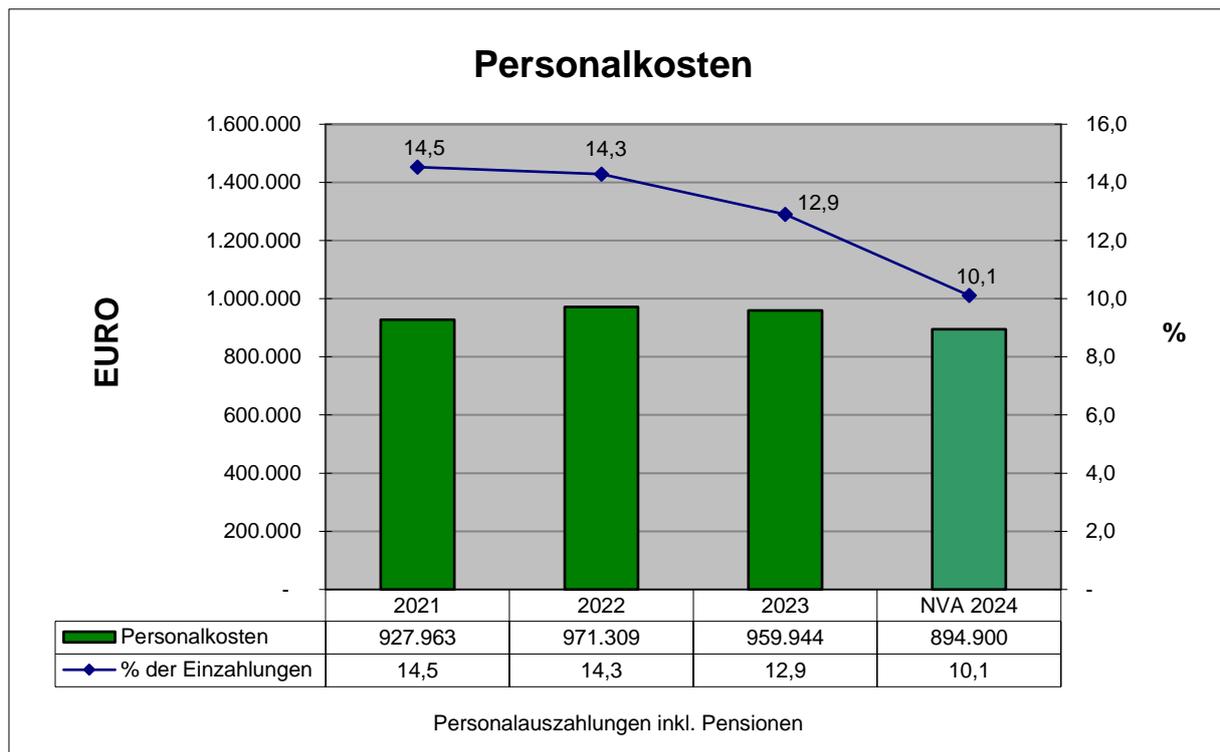
Geldverkehrsspesen

Die Gemeinde verfügte bei 3 Banken über Girokonten. Die Geldverkehrsspesen beliefen sich auf 6.183 Euro (2021), 6.437 Euro (2022) und 7.406 Euro (2023).

Die Anzahl an Girokonten stellte sich als hoch dar. Die Geldverkehrsspesen lagen auf einem hohen Niveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, eine Reduzierung der Girokonten anzudenken. Weiters wird empfohlen, Verhandlungen mit den Banken über die Reduzierung der Geldverkehrsspesen aufzunehmen.

Personal



Die Auszahlungen für das Personal (inkl. Pensionen) betragen 927.963 Euro (2021), 971.309 Euro (2022) und 959.944 Euro (2023). Für 2024 sind Kosten von 894.900 Euro budgetiert. Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit ergaben sich von 2021 bis 2023 Belastungswerte von durchschnittlich 13,9 %. Anzuführen ist jedoch, dass das Personal in den Bereichen Krabbelstube, Kindergarten und Hort bei der Caritas angestellt war, womit diese Personalkosten in der Grafik keine Berücksichtigung fanden. Keine Berücksichtigung fanden weiters die Kosten für die ausgelagerten Bauamtstätigkeiten und die Auszahlungen für die auf Basis von Werkverträgen durch Fremddienstleister erbrachten Tätigkeiten für das Zentralamt der Gemeinde.

Ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen verteilten sich die Personalkosten auf die nachfolgenden Bereiche – die ausgewiesenen Kosten je EW (Einwohner) beziehen sich auf 2023 (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	je EW
Zentralverwaltung	396.491	472.951	464.073	141
Bauhof	157.521	151.458	209.018	64
Pensionen	151.891	150.410	138.425	42
Schulen	212.899	184.270	134.183	41
Kindergartentransport	9.161	12.220	14.245	4
Summe	927.963	971.309	959.944	292

Dienstpostenplan

Der Beschäftigtenstand der Gemeinde umfasste zu Beginn der Gebarungsprüfung 11 Vertragsbedienstete.

Den nachfolgenden Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat mit dem Voranschlag 2024 am 12. März 2024. Die Aufstellung inkludiert auch die tatsächliche Personalbesetzung (PE = Personaleinheiten, GD = Funktionslaufbahnen im Gemeindedienst):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 10.1	-	1	GD 10.1
	2	GD 15.1	-	unbesetzt	
	1	GD 17.5	I/c	1	I/c
	1	GD 17.5	-	Mutterschaftskarenz	
	1	GD 18.4	-	1	GD 18.4
	1	GD 18.5	-	1	GD 21.7
	0,38	GD 19.5	-	unbesetzt	
Kindergartenbusbegleitung	0,38	GD 25.4	-	0,14	GD 25.4
Handwerklicher Dienst	1	GD 17.1	II/p2	1	II/p3 ad personam p2
	3	GD 19.1	-	3	GD 19.1
	1	GD 19.1	-	unbesetzt	
	0,60	GD 19.1	II/p4-3	II/p4-3 - Altersteilzeit	
	0,85	GD 25.1		1,86	GD 25.1

Der Dienstpostenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten der Bediensteten auszuweisen. Dienstposten dürfen nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind.

Es besteht ein Handlungsbedarf auf Anpassung des Dienstpostenplans in den nachfolgenden Bereichen:

- Beim handwerklichen Dienst (Bauhof) besteht eine Dienstpostenreserve für einen Facharbeiter in GD 19.1. Da hierzu in absehbarer Zeit keine Besetzung vorgesehen ist, ist die Dienstpostenreserve zu streichen.
- Ein Dienstposten GD 17.1 ist im handwerklichen Dienst nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung für die Leitung einer Abwasserreinigungsanlage mit über 10.000 Einwohnergleichwerten (Klärwärter) vorgesehen. Die Gemeinde verfügt über keine solche Anlage. Somit ist dieser Dienstposten für den Bauhof von GD 17.1 auf GD 19.1 abzuändern. Die tatsächliche Besetzung des Dienstpostens hat anstelle von II/p2 korrekterweise II/p3 ad personam p2 zu lauten.
- Die Besetzung eines Dienstpostens durch den Gemeindevorstand hat sich innerhalb des Dienstpostenplanrahmens zu bewegen. Die 2024 bei der Reinigung und Kindergartenbusbegleitung erfolgten Änderungen bzw. Aufstockungen fanden im Dienstpostenplan keine Deckung.

Der Dienstpostenplan ist im Rahmen des nächsten Voranschlags oder Nachtragsvoranschlags anzupassen.

Allgemeine Verwaltung

Die Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung bestand zum Prüfungszeitpunkt aus 4 vollbeschäftigten Vertragsbediensteten. Zur Nachbesetzung der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstpostenreserven von insgesamt 2,38 PE ist in absehbarer Zeit eine Entscheidung der Gemeinde zu erwarten. Letztendlich verbleibende Dienstpostenreserven sind im Dienstpostenplan zu streichen. Zur in GD 21.7 entlohten Bediensteten ist nach der Einschulungsphase eine Einstufung in GD 18.5 geplant.

Die Lohnverrechnung lagerte die Gemeinde an einen Dienstleister aus. Die Zuständigkeit für Bauvorhaben für bauliche Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfen, übertrug der Gemeinderat analog der Oö. Bau-Übertragungsverordnung mit Beschluss vom 17. Juli 2023 an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land.

Im Bereich des Baurechts bestand aufgrund einer vom Gemeinderat am 12. Dezember 2017 beschlossenen Vereinbarung eine Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Gunskirchen. Die Bearbeitung der Baurechtsagenden erfolgte am Gemeindeamt Gunskirchen.

Hierzu vereinbarten die Gemeinden einen Kostenersatz von 33 Euro je Arbeitsstunde zuzüglich der auflaufenden Fahrtkosten (amtliches Kilometergeld). Die Kostenersätze beliefen sich auf 70.024 Euro (2021), 58.786 Euro (2022) und 50.489 Euro (2023).

Entgegen der Vereinbarung aus 2017 stellte die Marktgemeinde Gunskirchen erhöhte Stundensätze 2021 bis 2023 von je 34,34 Euro und ab 2024 von 41,72 Euro in Rechnung. Die Vereinbarung umfasste keine Regelungen für eine Wertanpassung.

Es wird empfohlen, die zu viel verrechneten Kostenersätze zurückzufordern.

Bei der Marktgemeinde Gunskirchen bestanden zum Baurecht auch mit weiteren 5 Gemeinden solche Vereinbarungen. Noch im Laufe 2024 beabsichtigten die 7 Gemeinden eine Neuorganisation der Zusammenarbeit im Baurecht in Form der Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit Sitz beim Gemeindeamt Gunskirchen. Ein Interesse für einen Beitritt meldete zwischenzeitlich bereits eine 8. Gemeinde an.

Die Allgemeine Verwaltung wies in den letzten Jahren eine hohe Personalfuktuation auf. In der Amtsleitung erfolgten Personalabgänge Ende Oktober 2020 (mit einer Nachbesetzung Mitte Februar 2021) und Ende 2023 (mit einer Nachbesetzung im Juli 2024). Weiters waren in der Finanzverwaltung zahlreiche Personalwechsel festzustellen (6 Personalab- und -zugänge seit Februar 2021). Vorwiegend bedingt durch den fehlenden oder nur mangelhaft stattgefundenen Wissenstransfer nahm die Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs Dienstleistungen von 3 externen Anbietern in Anspruch. Hierzu bestanden Werkverträge. Der zuletzt 2024 abgeschlossene Vertrag läuft noch bis Ende 2025.

Die in den Werkverträgen vereinbarten Honorare je Arbeitsstunde betragen 2021 einheitlich 75 Euro sowie 2023 in einem Fall 40 Euro und im 2. Fall 120 Euro. 2024 lag das Honorar bei 120 Euro je Arbeitsstunde. Zusätzlich erstattete die Gemeinde allfällige Fahrtkosten (amtliches Kilometergeld). Die Auszahlungen bezifferten sich auf insgesamt 67.458 Euro (2021) und 16.992 Euro (2023). 2024 waren bis Ende Oktober Kosten von 35.760 Euro aufgelaufen.

Die bereits über einen längeren Zeitraum praktizierte Form der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Einschulung neuer Bediensteter in der Finanzverwaltung durch den Zukauf von Dienstleistungen externer Anbieter stellte sich als kostenintensiv dar.

Es wird ein dringender Handlungsbedarf für die Suche nach und die Schaffung von Vertretungsmöglichkeiten in der Finanzverwaltung gesehen. Eine Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Gemeinden in Form einer Kooperation oder Verwaltungsgemeinschaft – gleichlautend zu jener im Bauwesen – würde der Gemeinde eine Ausfallsicherheit geben und ev. kostengünstiger zu gestalten sein als Arbeitsunterstützungen externer Dienstleister. Ein dringender Handlungsbedarf wird weiters im Bereich des Wissensmanagements gesehen (zB gesicherter Wissenstransfer durch digitale Dokumentation von Verwaltungsabläufen und -schritten zu spezifischen Themenbereichen).

Eine Verwaltungsgemeinschaft ließe wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Realisierung eines Kooperationsprojekts im Bereich der Finanzverwaltung auseinandersetzen. In der Allgemeinen Verwaltung sollte eine Form des gesicherten Wissenstransfers implementiert werden.

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Dies betrifft neben Vergütungen für den Vertretungskörper, den Bauhof und den Fuhrpark auch solche für das Zentralamt. Als Mindestmaß für das Zentralamt gilt laut den Empfehlungen des Landes OÖ eine Kostenzuordnung im Gebührenbereich.

Vergütungsleistungen für das Zentralamt lastete die Gemeinde 2023 den nachfolgenden Bereichen an (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag
Abwasserbeseitigung	27.907
Kindergarten	18.516
Gemeindestraßen	18.172
Neue Mittelschule	15.480
Wasserversorgung	15.167
Bauhof	13.603
Essen auf Rädern	10.450
Abfallbeseitigung	8.178
Schülerbetreuung	7.706
Bauamt	7.099
Vertretungskörper	6.835
Volksschule	6.671
Krabbelstube	6.091
Schülerhort	3.396
Einrichtungen der Musikpflege	3.090
Winterdienst	2.449
Friedhöfe und Aufbahrungshalle	1.781
Kindergartentransport/Busbegleitung	1.721
Öffentliche Beleuchtung	1.457
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	685
Straßenreinigung	601
Summe	177.055

Die Vorgehensweise der Gemeinde hatte die Ausrichtung der Erzielung einer größtmöglichen Kostenwahrheit. Sie wich jedoch von der Verwaltungspraxis der meisten öö. Gemeinden ab, die Vergütungsleistungen für das Zentralamt nur im Gebührenbereich anlasten. Bei landesweiten Benchmarks führt die von der Gemeinde geübte Verwaltungspraxis zu verzerrten Vergleichsergebnissen.

Es wird der Gemeinde empfohlen, die außerhalb der üblichen Verwaltungspraxis gelegene Darstellung von Vergütungsleistungen für das Zentralamt zu überdenken.

Kindergartenbusbegleitung

Die Busbegleitung beim Kindergartentransport, die im Arbeitsjahr 2024/25 etwa 0,14 PE bindet, wird von einer in GD 25 entlohnten Reinigungskraft ausgeführt.

Handwerklicher Dienst

Schulwart

Für die Beaufsichtigung, Wartung (selbstständige Durchführung diverser Instandhaltungen und Kleinreparaturen) und Pflege (Reinigung) der Schulgebäude und der dazugehörigen Liegenschaften stand ein vollbeschäftigter Facharbeiter in GD 19 als Schulwart bereit. Die Vorgängerin des Schulwarts befand sich zum Prüfungszeitpunkt in Altersteilzeit (Freizeitphase).

Bauhof

Das Bauhofpersonal setzte sich aus 3 Facharbeitern zusammen (1 PE in II/p2 und 2 PE in GD 19.1).

Ein Bauhofmitarbeiter verfügte über ein hohes Guthaben an Zeitausgleich von 213 Stunden. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau des Zeitguthabens ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen.

Zeitliche Mehrleistungen außerhalb des Dienstzeitrahmens (Überstunden) bedürfen einer Anordnung des Bürgermeisters. Die Entscheidung über die Form der Abgeltung der Überstunden liegt beim Bürgermeister. Er hat dem betroffenen Personenkreis bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der möglichen Abgeltungsarten angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Bediensteten erstreckt werden.

Die Möglichkeiten des Abbaus des Zeitguthabens sind mit dem Bediensteten zu besprechen und zu planen. Neu anfallende Überstunden sollten ev. finanziell abgegolten werden.

Reinigung

Zur Reinigung der Volks-, Mittel- und Musikschule bediente sich die Gemeinde teilweise eines externen Dienstleisters. Daneben stand für die Reinigung dieser Objekte inkl. der Räumlichkeiten für die Nachmittagsbetreuung (außerhalb des Schülerhorts), des Amtsgebäudes inkl. öffentlichem WC und der Verabschiedungshalle am Gemeindefriedhof inkl. öffentlichem WC auch gemeindeeigenes Personal zur Verfügung.

Die Auftragsvergabe für die Fremdreinigung beschloss der Gemeinderat am 18. Oktober 2022. Sie bescherte der Gemeinde Auszahlungen von 40.183 Euro (2022) und 167.869 Euro (2023). Ab dem Schuljahr 2024/25 sind rückläufige Auszahlungen zu erwarten, da die Reinigung der Volks- und Musikschule wieder auf das Gemeindepersonal überging.

Der Personaleinsatz der Gemeinde für die Reinigung (GD 25) betrug 0,85 PE bis Ende August 2024, bevor ab dem Schuljahr 2024/25 Personalaufstockungen auf 1,86 PE erfolgten. Sie waren auf die Verminderung des Leistungsangebots der Fremdfirma zurückzuführen.

Das Gemeindepersonal betreute zum Prüfungszeitpunkt in der Volks-, Mittel- und Musikschule Reinigungsflächen von insgesamt 3.045 m² (davon täglich 2.641 m²) und im Amtsgebäude inkl. öffentlichem WC von 475 m² (davon täglich 250 m²). Daneben oblag diesem die Reinigung der Verabschiedungshalle am Gemeindefriedhof inkl. öffentlichem WC.

Der Personaleinsatz der Gemeinde stellte sich als angepasst dar.

Für die Reinigung der Aufbahrungshalle bediente sich die Gemeinde einer Hilfskraft, die zum Prüfungszeitpunkt ein Alter von 73 Jahren aufwies. Sie erhielt eine Entschädigung von 50 Euro je Aufbahrung, woraus sich Gesamtauszahlungen von 100 Euro (2021), 450 Euro (2022) und 950 Euro (2023) ergaben.

Es lag kein schriftlicher Dienst- oder Werkvertrag auf. Es erfolgte keine Rechnungslegung. Die Auszahlungen wickelte die Gemeinde nicht über die Lohnverrechnung ab. Es erfolgte auch keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Vorgehensweise widersprach den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten.

Überstundenpauschale

Nach den dienstrechtlichen Regelungen kann zu Nebengebühren eine Pauschalierung vorgenommen werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Durch eine pauschalierte Überstundenvergütung gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht als abgegolten. Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat.

Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Überstundenpauschale sind Aufzeichnungen bezüglich der angeordneten Überstunden über den Zeitraum eines Jahres. Dieser Jahreswert dient sodann für die Ermittlung der monatlichen Durchschnittswerte.

Eine Überstundenpauschale gelangte zum Prüfungszeitpunkt für den Amtsleiter mit einem monatlichen Ausmaß von 15 Stunden zur Auszahlung.

Gehaltszulagen

Für besondere Tätigkeiten, die durch die Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn nicht abgegolten sind, kann gemäß § 193 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 eine Gehaltszulage gewährt werden. Die Anwendungsfälle für eine Gehaltszulage legte das Land OÖ in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung fest. Sie haben Gültigkeit für alle Bediensteten mit einer Neuaufnahme in den Gemeindedienst ab Juli 2002.

Gehaltszulagen entsprechend den Landesregelungen gewährte die Gemeinde den in GD 19 eingestuften 3 Facharbeitern im Ausmaß von 75 % auf GD 18.

Bereitschaftsentschädigungen

Lag im Bauhof der Bereitschaftsdienst 2021 und 2022 nur in den Händen eines Mitarbeiters, so erfolgte 2023 eine Diensterteilung aller Mitarbeiter. Im Rahmen des Winterdienstes versehen in den Monaten November bis März die 3 Bauhofmitarbeiter gleichzeitig einen Bereitschaftsdienst. In den restlichen 7 Monaten war für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung auf Grundlage eines Dienstplans ein Bereitschaftsdienst in der Form eingeteilt, dass jeder Bauhofmitarbeiter abwechselnd je eine Woche Dienst verrichtete.

Die Summe der Bereitschaftsentschädigungen bezifferte sich auf 10.032 Euro (2021), 9.930 Euro (2022) und 14.908 Euro (2023).

Die finanzielle Abgeltung der Bereitschaftsstunden erfolgte entsprechend den Richtsätzen des Landes OÖ.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu prüfen, ob im Winterdienst die durchgehende und gleichzeitige Dauerrufbereitschaft der 3 Bauhofmitarbeiter den Erfordernissen entspricht.

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Im Rahmen des Winterdiensts hielt die Gemeinde die dienstrechtlichen Regelungen für den zulässigen Zeitraum einer Rufbereitschaft nicht ein.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Kassenfehlgeldentschädigung

Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld betraut sind, kann eine vom jährlichen Bargeldumsatz abhängige Kassenfehlgeldentschädigung gewährt werden. Nach den Landesvorgaben beträgt diese bei einem jährlichen Bargeldumsatz zwischen 15.001 Euro und 36.500 Euro monatlich 19,20 Euro.

Der Bargeldumsatz lag 2023 bei 32.006 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt gelangte eine Kassenfehlgeldentschädigung von monatlich 25,20 Euro zur Auszahlung.

Die 2024 gewährte Kassenfehlgeldentschädigung lag über den Landesvorgaben.

Die Kassenfehlgeldentschädigung ist anzupassen.

Dienstvergütung für EDV-Koordinator

Den EDV-Koordinatoren kann zur Abgeltung ihrer besonders anspruchsvollen Dienste unter erschwerten Umständen eine Dienstvergütung gemäß § 200 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 zuerkannt werden. Richtlinien dazu erließ das Land OÖ letztmalig am 31. Oktober 2006.

In den Genuss einer solchen den Landesrichtlinien entsprechenden Dienstvergütung von monatlich 247 Euro kam zum Prüfungszeitpunkt ein Verwaltungsbediensteter.

Standesamt

Standesbeamte erhalten eine jährliche Aufwandsvergütung (Bekleidungs pauschale). Diese dient als Ersatz des finanziellen Mehraufwands, der im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen entsteht. Dazu zählen der Kauf einer der Trauung angemessenen Kleidung, die Reinigung derselben sowie ein eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung von Trauungen stehender weiterer persönlicher Bedarf. Die Richtlinien für die Gewährung der Aufwandsvergütung passte das Land OÖ letztmalig 2023 an.

Die Gemeinde gewährte Aufwandsvergütungen 2021 und 2022 von je 721 Euro und 2023 von 860 Euro.

Es erfolgte die korrekte Berechnung der jährlichen Aufwandsvergütungen.

Einen Beitritt zum Standesamtsverband Gunskirchen im Zusammenhang mit einer Übertragung der administrativen Standesamtstätigkeiten diskutierte der Gemeinderat am 7. März 2023. Der Gemeinderat sprach sich gegen den Beitritt aus.

Ein Standesamtsverband führt zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, sich neuerlich mit der Möglichkeit des Beitritts zu einem Standesamtsverband auseinanderzusetzen.

Facharbeiterzulage

Den in den Entlohnungsgruppen II/p1 bis II/p3 des Gehaltsschemas „alt“ eingestufteten Bediensteten kann eine Facharbeiterzulage von 6 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 zuerkannt werden.

Dem in II/p2 entlohnten Facharbeiter im Bauhof gewährte die Gemeinde diese Zulage. Sie bezifferte sich zum Prüfungszeitpunkt auf monatlich 197 Euro.

Erschwerniszulage, Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung

Den VB II in handwerklicher Verwendung kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine Nebengebühr von bis zu 4,23 % des Bezugs der Dienstklasse und Gehaltsstufe C V/2 zuerkannt werden. Die Nebengebühr setzt sich aus einer Erschwerniszulage (Dienstausübung unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder besonders erschwerten Umständen), Gefahrenzulage (Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind) und Aufwandsentschädigung (Ersatz des Aufwands für Kleider- oder Körperreinigung) zusammen.

Dem in II/p2 entlohnten Facharbeiter im Bauhof gewährte die Gemeinde diese Zulage. Sie betrug zum Prüfungszeitpunkt monatlich 139 Euro.

Belohnungen und Teuerungsprämien

Die Entscheidungen in den Angelegenheiten des Dienstrechts obliegen gemäß § 56 Abs. 2 Z 4 Oö. GemO 1990 zum Großteil dem Gemeindevorstand. Er kann gemäß § 202 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 in einzelnen Fällen für außergewöhnliche Dienstleistungen Belohnungen zuerkennen. Bei der Festsetzung der Höhe der Belohnung ist auf die Bedeutung der Dienstleistung Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeindevorstand beschloss im Prüfungszeitraum die Zuerkennung von Belohnungen an Bedienstete der Gemeinde von 13.000 Euro (2022) und 8.000 Euro (2023). Daneben beschloss der Gemeinderat am 7. März 2023 die Zuerkennung einer Belohnung von 5.000 Euro.

Für die Zuerkennung einer Belohnung liegt beim Gemeinderat keine Zuständigkeit. Er überschritt somit 2023 seinen Zuständigkeitsbereich.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Der Gemeindevorstand beschloss am 25. Mai 2023 für alle Bediensteten der Gemeinde die Zuerkennung von Teuerungsprämien von 1.000 Euro bei Voll- und im aliquoten Ausmaß bei Teilbeschäftigung, weiters die Umwandlung der jährlichen Weihnachtsgutscheine von 200 Euro je Bediensteten in eine zusätzliche Teuerungsprämie. Die Gesamtauszahlungen betragen 14.967 Euro.

Der Teuerungsausgleich wird als großzügig beurteilt und als kritisch angesehen, da die Teuerung nicht nur die Bediensteten der Gemeinde betraf.

Eine neuerliche Zuerkennung eines Teuerungsausgleichs sollte kritisch hinterfragt werden.

Mitarbeitergespräch

Beim Land OÖ ist seit 1993 das Mitarbeitergespräch als Zielvereinbarungsgespräch verpflichtend vorgesehen. Als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung sollte es auch bei den Gemeinden verpflichtend durchgeführt werden.

Bei der Gemeinde fanden jährliche Mitarbeitergespräche zwischen der Amtsleitung und den Bediensteten statt.

Erholungsurlaub

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Im Fall eines drohenden Urlaubsverfalls hat durch den Dienstgeber rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden und vollständigen Verbrauch des Erholungsurlaubs ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Ein Mitarbeiter im Bauhof verfügte Ende 2023 bei einem jährlichen Urlaubsanspruch von 240 Stunden über einen Urlaubsrestbestand von 513 Stunden. Zum über dem zulässigen Maximum von 480 Stunden gelegenen Rest von 33 Stunden erfolgte keine Kappung (50 %).

Die dienstrechtlichen Vorgaben zum Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Dienstzeitregelung

Die Dienstzeit für die vollbeschäftigten Verwaltungsbediensteten ist wie folgt geregelt: Montag und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Mittwoch von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch.

Das Gemeindeamt ist für den Parteienverkehr von Montag bis Freitag täglich von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

Für die Verwaltungsbediensteten besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden. Kommt es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung, hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen.

Die im Vergleich zur Dienstzeit verkürzten Öffnungszeiten des Gemeindeamts würden die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung begünstigen.

Es wird empfohlen, für das Zentralamt die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung zu überlegen.

Ferialarbeitskräfte

Die Gemeinde setzte im Zentralamt 2 Ferialarbeitskräfte 2021 und je eine Ferialarbeitskraft 2023 und 2024 ein. Die Auszahlungen beliefen sich auf insgesamt 1.800 Euro (2021), 1.000 Euro (2023) und 1.600 Euro (2024). Die Entlohnung entsprach den Richtlinien des Landes OÖ.

Bauhof

Die Geldbewegungen des Bauhofs und auch jene des Fuhrparks waren unter dem Haushaltsansatz 617 dargestellt.

Die laufenden Auszahlungen (exkl. Investitionen und Schuldendienst) betragen 239.077 Euro (2021), 219.427 Euro (2022) und 324.307 Euro (2023).

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen, die sich aus dem Ergebnishaushalt errechnen, zu veranschlagen.

Die Vergütungsleistungen stellten sich im Rechnungsergebnis 2023 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Einsatzbereiche	Beträge	Prozente
Straßen	141.007	38
Abfallbeseitigung	46.305	12
Schulen	42.902	12
Wasserversorgung	36.537	10
Abwasserbeseitigung	25.469	7
Winterdienst	23.153	6
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	23.153	6
Sportplätze	11.576	3
Kindergarten, Krabbelstube	11.116	3
Zentralamt	8.878	2
Friedhof	5.330	1
Summe	375.426	100

Im Ergebnishaushalt war analog der Landesvorgaben die Bauhofgebarung ausgeglichen.

Als vergleichsweise hoch bezifferten sich die Vergütungsleistungen für die Abfallbeseitigung. Laut den Mitteilungen der Bauhofmitarbeiter erbrachten sie in diesem Bereich lediglich geringfügige Arbeitsleistungen.

Die Vergütungsleistungen sind verursachergerecht darzustellen.

Dem Bauhof waren die nachfolgenden Fahrzeuge zugeteilt:

Fahrzeugart	Baujahr
Anhänger (Kipper)	2021
Autoanhänger	2008
Kastenwagen	2010 und 2023
Klein-Traktor	1998 und 2017
Notstromaggregat	2005
Pritschenwagen	2009
Radlader	2016
Stapler	1993
Traktor	1998, 2014 und 2023

Die Entfernung zum Hauptort der nächstgelegenen Gemeinde beträgt etwa 3 Kilometer. Aufgrund dieser räumlichen Nähe wird zum Bauhof durchaus die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit gesehen. Eine solche ließe wirtschaftliche Vorteile durch Spezialisierungen und gemeinsame Nutzung von Gemeindevorrichtungen, Fahrzeugen und Gerätschaften erwarten. Bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von

Infrastruktur besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln aus dem Regionalisierungsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Der Gemeinderat sollte sich mit den Möglichkeiten der Bildung eines Gemeindeverbands im Bereich des Bauhofs auseinandersetzen.

Winterdienst

Die Auszahlungen für den Winterdienst einschließlich Straßenreinigung erhöhten sich unter anderem witterungsbedingt von 77.674 Euro (2021) auf 94.665 Euro (2022) und 125.056 Euro (2023).

Bei Umlegung der Auszahlungen auf das Gemeindestraßennetz (75 km) ergaben sich jährliche Belastungswerte je Straßenkilometer zwischen 1.035 Euro und 1.667 Euro.

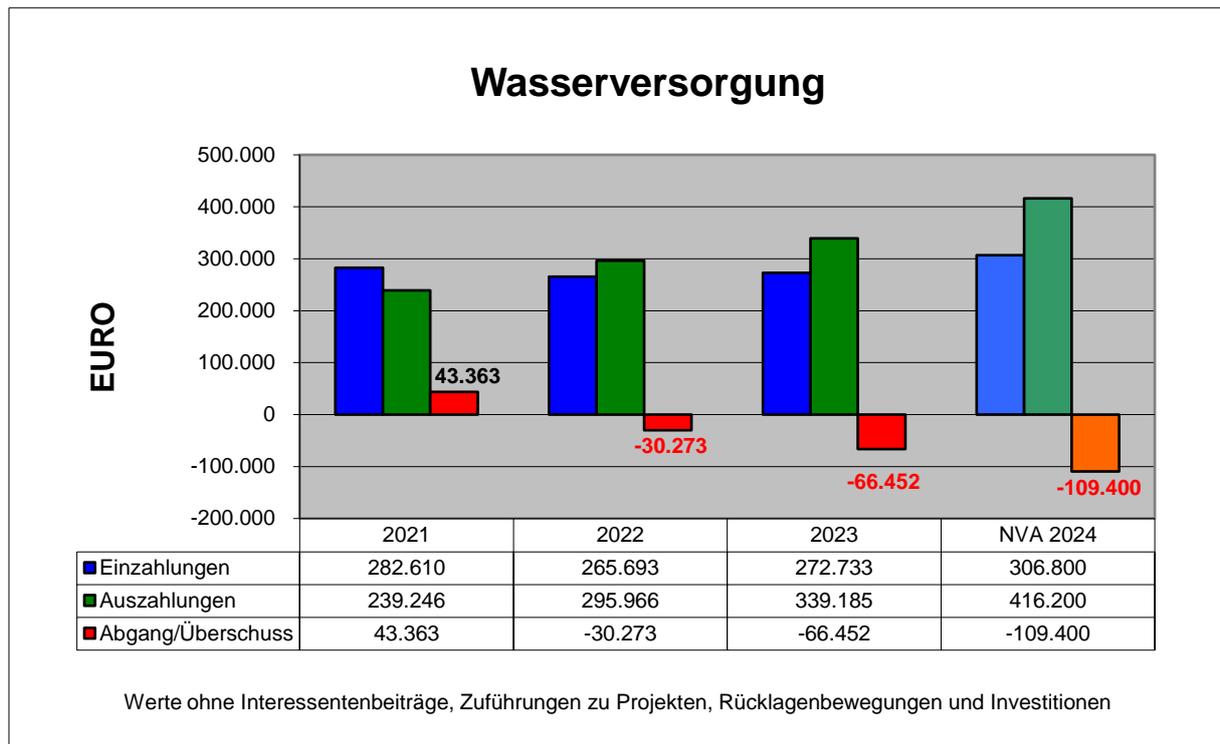
Die Zuständigkeit für den Winterdienst auf den Landesstraßen liegt bei der Straßenmeisterei. Hierfür stellte das Land OÖ der Gemeinde einen Kostenersatz von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer – jährliche Gesamtauszahlungen von 7.888 Euro – in Rechnung.

Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde wird der Winterdienst vom Bauhof und daneben auch von einem Fremddienstleister abgewickelt. Mit dem Fremddienstleister besteht ein vom Gemeindevorstand am 11. September 2023 mit einer Laufzeit bis Ende 2026 beschlossener Winterdienstvertrag.

Der Winterdienstvertrag enthält keinen Verweis auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12.

Der Winterdienstvertrag sollte angepasst werden.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt in ihrem Gemeindegebiet eine öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen. Sie bildet die Basis für die Ermittlung von Gebühren und Entgelten. Die Daten sind aus dem Voranschlag zu übernehmen und über die Eingabemaske des EDV-Dienstleisters einzugeben. Dies bringt die wichtige Erkenntnis, wie hoch die Bezugsgebühren angesetzt werden müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen.

Für den Zeitraum von 2021 bis 2024 verfügte die Gemeinde über keine Gebührenkalkulationen, die letzte Kalkulation stammte aus 2020. Darin war ein Anschlussgrad von 70 % ausgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt entsprach dieser nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten.

Die Landesvorgaben zu der Erstellung der Gebührenkalkulation sind zu beachten.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat 1973 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 1956.

Die Wasserleitungsordnung entspricht nicht den Regelungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015.

Die Wasserleitungsordnung ist an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die Muster-Wasserleitungsordnung des Landes OÖ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.²

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte 2021 im Finanzierungshaushalt einen Überschuss von 43.363 Euro, jedoch 2022 und 2023 Abgänge von 30.273 Euro und 66.452 Euro. Auch für 2024 wird ein Abgang von 109.400 Euro prognostiziert.

² IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi vom 22.10.2015

Die Abgänge 2022 und 2023 waren auf gestiegene Auszahlungen (von 295.966 Euro auf 339.185 Euro) zurückzuführen. Konkret stiegen 2023 die Darlehenszinsen um 89.779 Euro. Vergütungen für die Verwaltungskosten setzte die Gemeinde erstmals 2023 von 15.167 Euro an. Im Gegenzug reduzierten sich die Vergütungen für den Vertretungskörper um 40.700 Euro, die Instandhaltungen um 9.363 Euro und die Darlehenstilgungen um 13.157 Euro.

Rücklagenentnahmen für den (Teil)Ausgleich der Betriebsergebnisse stellte die Gemeinde 2022 von 30.273 Euro und 2023 von 19.082 Euro dar.

Der Betrieb der Wasserversorgung wies im überprüften Zeitraum laufende Einzahlungen von 282.610 Euro (2021), 265.693 Euro (2022) und 272.733 Euro (2023) aus.

Der Wasserverbrauch zeigte einen kontinuierlichen Anstieg von 142.300 m³ auf 161.477 m³. Dem standen jedoch Rückgänge bei den Benützungsgebühren von 220.004 Euro (2021) auf 217.401 Euro (2022) gegenüber. Sie waren laut der Gemeinde auf eine erhebliche Wasserverunreinigung (Dauer ca. 4 Wochen) zurückzuführen, die für die Nutzer die Möglichkeit der Wasserentnahme einschränkte. Die Benützungsgebühren 2023 umfassten schließlich 223.463 Euro, womit sie den Großteil der Einzahlungen darstellten (82 %).

An Tilgungs- und Zinsenzuschüssen erhielt die Gemeinde 2023 insgesamt 37.035 Euro. Die Einzahlungen aus den Zählermieten betragen durchschnittlich 10.826 Euro jährlich.

Gebühren

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 3. Juli 2012.

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (exkl. MwSt) betrug 1,64 Euro (2021), 1,73 Euro (2022) und 1,76 Euro (2023 und 2024). Die Gebühren lagen immer über den vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren.

Je Anschluss ist die Verrechnung einer Mindestgebühr, die dem Wert einer Wassermenge von 40 m³ entspricht, in der Gebührenordnung vorgesehen. Der für 2024 definierte Mindestgebührensatz von 66,80 Euro (netto) entspricht jedoch nur einer Verbrauchsmenge von etwa 38 m³ Wasser.

Der Gemeinderat sollte sich mit der exakten Regelung der Mindestwassergebühren beschäftigen.

Im Hinblick auf die mangelnde Kostendeckung ist eine Gebührenerhöhung unumgänglich.

Ein vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Anschlussgebühren

Die Mindestgebühren für Grundstücke mit Bebauung (bis 150 m²) und ohne Bebauung entsprachen 2021, 2023 und 2024 den Landesvorgaben (2024: 2.502 Euro, exkl. MwSt).

Die Gemeinde hob 2022 die Anschlussgebühren nicht an, wodurch sie in diesem Jahr unter den Mindestvorgaben lagen.

Die Vorgaben des Landes OÖ zu den Mindestanschlussgebühren sind umzusetzen.

Die Bemessungsgrundlage bilden bei eingeschossiger Bebauung die m² der bebauten Grundfläche. Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse heranzuziehen (jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Wasseranschluss aufweisen). Bei Dachräumen und Kellergeschossen, Zubauten und Nebengebäuden werden nur jene Flächen berücksichtigt, die für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Vervollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoss – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren wird eine Änderung der Wassergebührenordnung empfohlen. Die Entstehung des Abgabenspruchs auf die ergänzende Anschlussgebühr sollte mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entstehen.

Die Gemeinde hob nur 2023 Wasseranschlussgebühren von 82.221 Euro ein, die sie für die Finanzierung zweckentsprechender Investitionen bzw. Rücklagenzuführungen verwendete.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zeigte, dass in 5 Fällen noch keine Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte. Die Baufertigstellungsmeldungen dieser Objekte stammten aus dem Zeitraum zwischen Dezember 2020 und Juni 2024.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten diese Gebühren zeitgerecht vorgeschrieben werden.

Bei einem im Sommer 2023 fertiggestellten und bezogenen Objekt verrechnete die Gemeinde noch keine laufenden Benützungsgebühren für Wasser, Abwasser und Abfall.

Die Gebühren sind umgehend aufzurollen.

Nach Auskunft der Gemeinde hat gemeindeseitig eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden.

Die Gemeinde erteilte 2018 und 2019 insgesamt 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtung des Eigentümers gemäß § 18 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 hingewiesen, die Trinkwasserqualität für Wohngebäude bzw. Gebäude, die einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, laufend überprüfen zu lassen (dies gilt für Gebäude, zu denen eine Bewilligung nach Inkrafttreten des § 23 Oö. Bauordnung 1994 mit 1. Jänner 1995 erfolgte).

Die regelmäßige Vorlage von Untersuchungsbefunden muss von der Gemeinde aktiv eingefordert und erforderlichenfalls (also bei Nichtvorlage) sanktioniert werden.

Wasserbezug

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Gemeinde für angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist nach Ablauf von 5 Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Wasserbefund, der nicht älter als 6 Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde vorzulegen. Wird ein solcher nicht innerhalb von 5 Jahren und 6 Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmebewilligung.

Die Gemeinde genehmigte 2017 für 2 Objekte solche Ausnahmen von der Bezugspflicht.

Bei diesen Objekten lag ein neuer Wasserbefund über die Eignung des Trinkwassers nicht innerhalb von 5 Jahren und 6 Monaten vor.

Die Vorlage der neuen Wasserbefunde forderte die Gemeinde nicht aktiv ein. Aufgrund der Nichtvorlage wäre dieser Sachverhalt mit einer Information an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zu sanktionieren gewesen³.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausnahme der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

Wasserverbrauch

Laut der Wasserverbrauchsliste lag in der Abrechnungsperiode 2022/2023 in einigen Haushalten (46 Objekte) der Jahresverbrauch unter 20 m³ (teilweise fast kein Verbrauch). Geringe Wasserverbräuche sind generell kritisch zu analysieren⁴.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Anschlusspflicht grundsätzlich mit einer Bezugspflicht verbunden ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 7 leg. cit. gewährt werden kann. Für die Erteilung einer Ausnahme vom Wasserbezug ist ein Antrag zu stellen und zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Es wird empfohlen, die Objekte mit keinem oder niedrigem Wasserverbrauch zu kontrollieren und die Eigentümer über die Wasserbezugspflicht in Kenntnis zu setzen.

Die Wasserversorgung eines Ortsteils („Holzhäuser“) übernahm die Gemeinde 2021 von einer Wassergenossenschaft. Die Vorschreibung der Anschlussgebühren erfolgte 2023. Bisher erfolgte jedoch keine Vorschreibung von Verbrauchsgebühren (Wasser).

Die Verbrauchsgebühren sind aufzurollen und umgehend in Rechnung zu stellen.

Bereitstellungsgebühr

Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ohne Wasserentnahmestelle ist in der Wassergebührenordnung die Verrechnung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen, die einem Wert der Benützungsgebühr von 20 m³ entspricht.

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar. Im Prüfungszeitraum betragen die Einzahlungen insgesamt 6.316 Euro (exkl. MwSt). In der Vorschreibung 2023 verwendete die Gemeinde den Gebührensatz von 2021 und nicht den aktuellen Gebührensatz.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und die Gebührenhöhe an jene für die Erhaltungsbeiträge anzupassen. Die 2023 falsch verrechneten Gebühren sind aufzurollen.

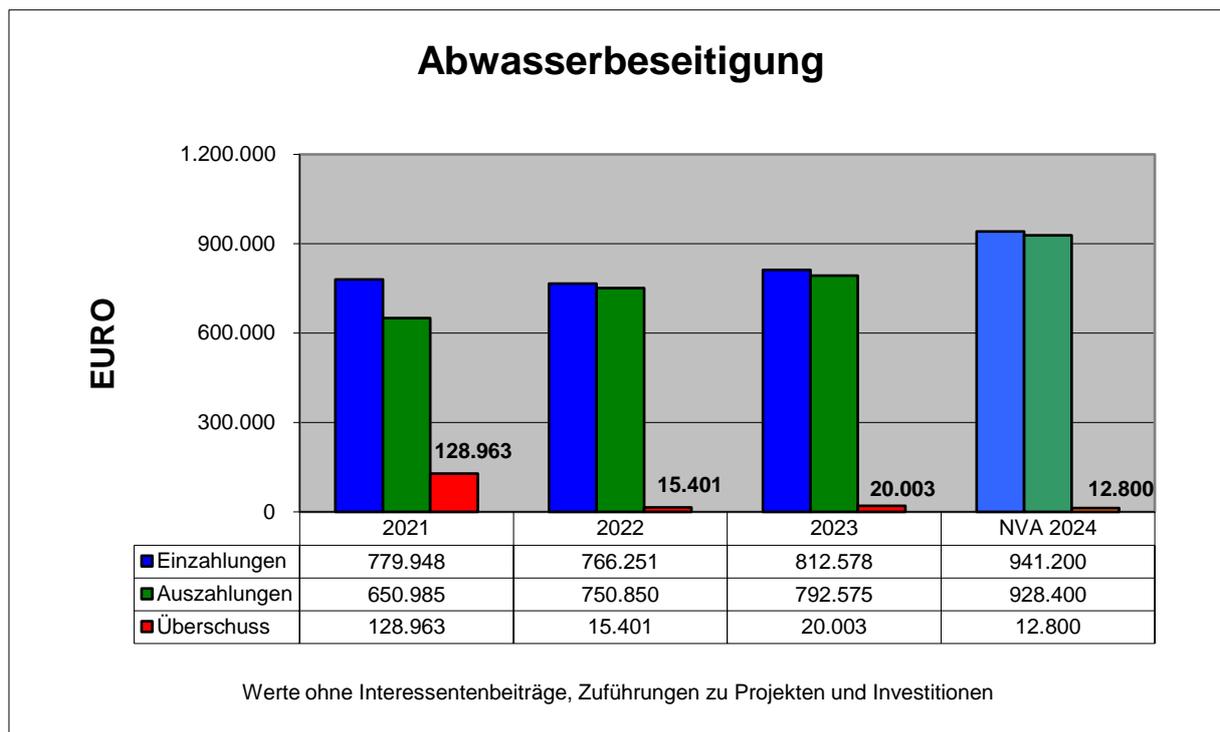
Zählermiete

Die jährliche Zählergebühr beträgt 15 Euro. Im überprüften Zeitraum konnten daraus Einzahlungen von durchschnittlich jährlich 10.826 Euro erzielt werden. Die Gemeinde kalkulierte die Gebühren kostendeckend hinsichtlich der Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5- bzw. bei Funkzählern im 10-Jahres-Intervall.

³ Siehe dazu auch IKD-2017-277918/361-Sg

⁴ Siehe dazu auch LRH 2021, Wasserversorgung in OÖ

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung betrug 95 % laut Gebührenkalkulation 2020. Seither erstellte die Gemeinde keine Gebührenkalkulationen mehr. Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist die Gebührenkalkulation jährlich parallel mit dem Voranschlag zu erstellen (siehe dazu auch Kapitel Wasserversorgung).

Die Landesvorgaben hinsichtlich der Erstellung der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung sind zu beachten.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss mit Überschüssen von 128.963 Euro (2021), 15.401 Euro (2022) und 20.003 Euro (2023) ab. Im Jahr 2024 ist ebenfalls ein Plus von 12.800 Euro präliminiert. Der Überschussrückgang von 2021 auf 2022 war primär auf die Darstellung vermehrter Vergütungsleistungen für den Bauhof, das Zentralamt und den Vertretungskörper zurückzuführen.

Die Gemeinde ist Mitglied des Reinhaltverbandes Trattnachtal, die eine Gemeinschaftskläranlage inkl. eine Biogasanlage betreibt.

Die Kanalordnung beruht auf einer Verordnung aus 2003. Nach § 3 Punkt 12 der Kanalordnung sind sämtliche in Zusammenhang mit der Errichtung der Hauskanalanlage entstehenden Kosten bis zur Eigentumsgrenze vom Kanalbenutzer zu tragen.

Zwischenzeitlich kam es zu einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben. Die Kosten für den Anschluss inklusive sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile sind unabhängig der Eigentumsgrenze vom Objekteigentümer zu tragen.

Die Kanalordnung ist anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Muster-Kanalordnung⁵ verwiesen.

⁵ Siehe dazu Schreiben AUWR-2006-122/389-Lu vom 27. März 2024

Betriebseinzahlungen

Die laufenden Einzahlungen des Betriebs der Abwasserbeseitigung betragen 779.948 Euro (2021), 766.251 Euro (2022) und 812.578 Euro (2023).

Die Kanalbenützungsgebühren lagen 2022 bei 530.703 Euro und 2023 bei 555.252 Euro (Anteil an den Gesamteinzahlungen 2023 von 68 %). Weitere Einzahlungen resultierten aus den Tilgungs- und Zinsenzuschüssen, die sich zwischen 228.682 Euro (2021) und 253.336 Euro (2023) bewegten.

Betriebsauszahlungen

Die laufenden Auszahlungen erhöhten sich im überprüften Zeitraum von jährlich 650.985 Euro auf 792.575 Euro. An den Gesamtauszahlungen waren 2023 die Darlehenstilgungen inkl. Zinsen mit 58 % (462.315 Euro) beteiligt. Die Zahlungen an den Reinhaltverband betragen zwischen 174.876 Euro und 210.505 Euro. Für Vergütungsleistungen stellte die Gemeinde Beträge zwischen 43.999 Euro und 124.910 Euro dar.

Kanalanschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke (bis 150 m²) und unbebaute Grundstücke entsprachen 2021, 2023 und 2024 den Mindestvorgaben des Landes OÖ (2024: 4.174 Euro, exkl. MwSt).

Die Gemeinde hob 2022 die Anschlussgebühren nicht an. Sie lagen in diesem Jahr unter der Landesvorgabe.

Die Mindestanschlussgebühren des Landes OÖ dürfen nicht unterschritten werden.

Die Vorgaben des Landes OÖ zu den Mindestanschlussgebühren sind umzusetzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühren deckt sich grundsätzlich mit jener der Wasseranschlussgebühr. Darüber hinaus unterliegen auch Tankstellen-Verkehrsflächen und gewerbliche Autowaschplätze einer Gebührenpflicht. Für gewerbliche Liegenschaften bestehen abweichende Vorschriften - für bebaute Flächen ab 300 m² werden Abschläge gewährt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das gemeindeeigene Kanalnetz erfolgt.

Die Gemeinde hob 2023 Kanalanschlussgebühren in Höhe von 72.160 Euro ein. 2021 und 2022 erfolgte keine Vorschreibung und Einzahlung von Kanalanschlussgebühren.

Seitens der Gemeinde erfolgte eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung.

In den vergangenen 5 Jahren erfolgten 3 Genehmigungen der Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht. Mit aus vorangegangenen Jahren stammenden Genehmigungen liegen insgesamt 9 Ausnahmen vor.

Eine Ausnahme von der Anschlusspflicht darf nur für land- und forstwirtschaftliche Objekte gewährt werden, die nicht gemäß § 30 Abs. 6 und 8 Oö. Raumordnungsgesetz genutzt und die noch bewirtschaftet werden. Überdies muss der Nachweis erbracht werden, dass alle Abwässer auf selbst bewirtschafteten, landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Düngezwecken ausgebracht werden können. Alle 5 Jahre ist anlässlich der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts seitens der Gemeinde zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme noch gegeben sind.

Seitens der Gemeinde erfolgte keine Überprüfung der Ausnahmegenehmigungen.

Die Gemeinde hat die bestehenden Ausnahmegewilligungen zu überprüfen.

Anhand der Bauakten erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht in den vergangenen 5 Jahren an die Kanalanlage. Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel Wasserversorgung.

Benützungsgebühren

Die Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt im Mai 2018. Die Gebührenerhöhungen erfolgten jeweils im Rahmen der Beschlussfassung der jährlichen Hebesätze.

Die Kanalgebühr gliedert sich in eine Mindestgebühr pro Anschluss und Jahr, die einem Wert einer Abwassermenge von 40 m³ entspricht, und eine verbrauchsabhängige Gebühr. Für die Berechnung der Abwassermenge wird das aus der gemeindeeigenen oder jeder anderen Versorgungsanlage bezogene und registrierte Wasser herangezogen.

Die Nutzung einer zusätzlichen Wasserentnahmekunde neben der öffentlichen Versorgungsanlage (Brauchwasser etc.) ist anzeigepflichtig und es ist in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Wasseruhr einzubauen.

Die Benützungsgebühren je m³ (exkl. MwSt) lagen 2021 bis 2024 zwischen 3,99 Euro und 4,25 Euro. 2022 lag die Gebühr mit 4,08 Euro unter der Mindestvorgabe des Landes OÖ.

Ab 2025 gibt das Land OÖ zu den Benützungsgebühren eine zumutbare Gebührenhöhe bekannt. Diese beträgt für die Abwasserbeseitigung 5,11 Euro pro m³ (exkl. MwSt).

Die zumutbare Gebührenhöhe ist von der Gemeinde einzuheben, sofern sie im Betrieb nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kostendeckung erreicht. Der Nachweis der Kostendeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Bereitstellungsgebühr

In der Kanalgebührenordnung ist für angeschlossene, unbebaute Grundstücke (ohne Entsorgungsstelle) die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr, die einem Wert einer Abwassermenge von 20 m³ entspricht, vorgesehen.

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar. Im Prüfungszeitraum betragen die Gesamteinzahlungen 18.998 Euro.

In der Vorschreibung 2023 verwendete die Gemeinde den Gebührensatz für 2021 und nicht den aktuellen Gebührensatz.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr nach der Grundfläche zu berechnen und die Gebührenhöhe an jene für die Erhaltungsbeiträge anzupassen. Die 2023 falsch verrechneten Gebühren sind aufzurollen.

Fleischhauerei- und Schlachtbetriebe

Für den Anschluss von Fleischhauerei- und Schlachtbetrieben umfasst die Kanalgebührenordnung die folgenden Regelungen:

Für 50 Großviehschlachtungen pro Jahr werden 2 BE (Belastungseinheiten) und für 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr 1 BE gerechnet (im Sinne der vom Land OÖ herausgegebenen BE-Tabelle). Die Kanalanschlussgebühr beträgt je BE 813 Euro (exkl. MwSt). Erhöht sich die Anzahl der durchgeführten Schlachtungen, so ist jedes Jahr eine Neuberechnung der Kanalanschlussgebühr vorzunehmen. Übersteigt die neu errechnete Gebühr die für den Schlachtbetrieb bereits entrichtete bzw. vorgeschriebene Anschlussgebühr um mehr als 10 %, so ist die Differenz als Ergänzungsgebühr vorzuschreiben.

Die jährlich zu entrichtende Kanalbenützungsgebühr beträgt 10 % der sich nach oben beschriebener Regelung ergebenden Kanalanschlussgebühr. Für die Berechnung werden jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres herangezogen.

Neben den Regelungen in der Gebührenordnung erfolgte 2019 mit einem Schlachtbetrieb der Abschluss einer Kanalbenützungsvereinbarung. Darin erfolgt die Regelung der Kanalbenützung anhand der Verrechnung von Betriebskosten (der Kläranlage) sowie von Investitionskosten. Als Betriebskosten legte die Gemeinde einen Betrag von 6.000 Euro pro Quartal (akonto) fest. Eine Jahresabrechnung hat die Gemeinde bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Die Gemeinde erstellte seit dem Jahr 2019 keine Jahresabrechnung entsprechend der privatrechtlichen Vereinbarung. Die Akonto-Zahlungen des Schlachtbetriebs erfolgten regelmäßig.

Die Benützungsgebühren für die Schlachtbetriebe sind aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen und verordnungsgeprüften Gebührenordnung vorzuschreiben (solange keine neue Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und einer Verordnungsprüfung unterzogen wird).

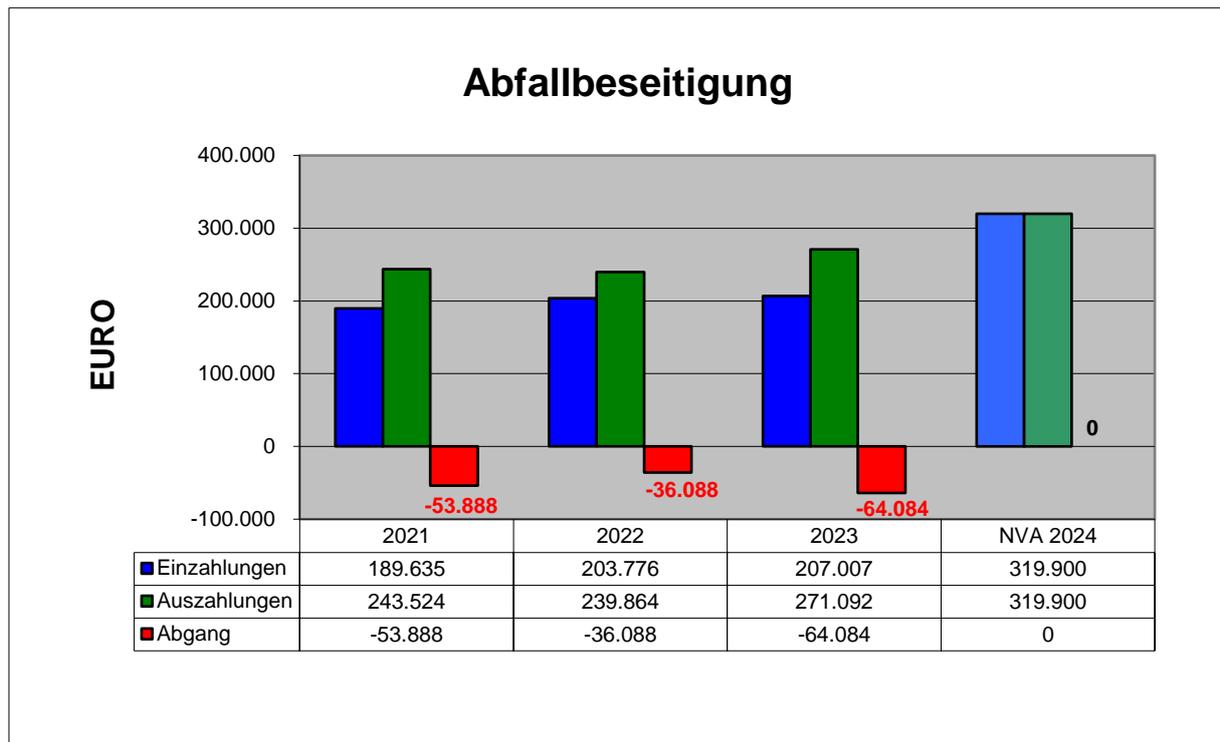
Es erfolgte keine Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Gebührenordnung der Gemeinde.

Die Gebühren sind unverzüglich entsprechend der Gebührenordnung abzurechnen und vorzuschreiben, um eine Verjährung abzuwenden.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, für abwasserintensive Betriebe in der Gebührenordnung eigene Gebührenberechnungen vorzusehen. Da bis dahin die Regelungen der bestehenden Gebührenordnung hinsichtlich der Schlachtbetriebe Gültigkeit haben, sind diese Gebühren zwingend vorzuschreiben. Diesen Sachverhalt erläuterte bereits die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Nachprüfungsbericht 2020 eingehend. Bereits damals forderte sie die gesetzeskonforme Abwicklung ein.

Die Regelungen der Gebührenordnung sind ausnahmslos zu vollziehen. Darüber hinaus sollte die Gebührenordnung umgehend abgeändert werden (in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde).

Abfallbeseitigung



Die Ergebnisse der Abfallbeseitigung stellten sich im Finanzierungshaushalt durchgehend negativ dar. Die Defizite betragen 53.888 Euro (2021), 36.088 Euro (2022) und 64.084 Euro (2023). Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein ausgeglichenes Betriebsergebnis budgetiert.

Auch im Ergebnishaushalt verlief die Betriebsgebarung negativ. Die Defizite lagen 2021 bis 2023 im Schnitt bei jährlich 39.469 Euro.

Die defizitäre Betriebsgebarung stand nicht zuletzt im Zusammenhang mit hohen Vergütungsleistungen für das Zentralamt, den Bauhof und den Vertretungskörper von insgesamt 42.852 Euro (2021), 32.772 Euro (2022) und 54.483 Euro (2023). Auf diese Thematik wird in anderen Bereichen des Prüfungsberichts eingegangen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung kostendeckend zu führen.

Laut der Verhandlungsschrift zur Gemeindevorstandssitzung vom 11. September 2023 waren die Betriebsdefizite unter anderem auf eine lückenhafte Aufzeichnung der vorhandenen und verwendeten Abfallbehälter zurückzuführen. Demnach erfolgte zum Rest- und biogenen Abfall keine flächendeckende Gebührensanschreibung. Im Rahmen der Begleitung der Touren der Abfallentsorger konnte die Gemeinde die nicht erfassten und ohne Gebührensanschreibung aufgestellten Abfallbehälter eruieren. Daraus errechnete die Gemeinde seit mindestens 2021 nicht in Rechnung gestellte Gebühren von insgesamt 52.154 Euro (33.091 Euro an Grund- und 19.063 Euro an Abfallgebühren).

Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat am 28. Juli 2016. Laut dieser sind die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht (je Haushalt Mindestgröße des Behälters für den Hausabfall von 60 Liter und für biogene Abfälle von 120 Liter, zum Hausabfall für jeden weiteren Haushalt zusätzlich 60 Liter).

Die Hausabfälle werden 4- und die Biotonnen- und Grünabfälle 2-wöchentlich gesammelt.

Aufgrund der festgestellten Mängel im Zusammenhang mit den nicht registrierten Abfallbehältern bzw. zum Zweck der Vermeidung der Entleerung solcher Abfallbehälter ließ die Gemeinde in der Zwischenzeit auf allen Abfallbehältern Aufkleber anbringen. Die Abfallsorger sind angewiesen, nur mehr Behälter mit Aufklebern zu entleeren. In der Gemeindeverwaltung erfolgte eine elektronische Bestandserfassung unter den einzelnen Liegenschaften und eine Sicherstellung der Kommunikation zwischen den Bediensteten, die mit den laufenden Bestandsveränderungen und den Gebührenverrechnungen betraut sind.

Die Gemeinde hat die nicht vorgeschriebenen Gebühren unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen aufzurollen und in Rechnung zu stellen.

Die Abfallgebührenordnung beschloss der Gemeinderat ebenfalls am 28. Juli 2016. Eine Beschlussfassung über eine Gebührenerhöhung erfolgte letztmalig in der Gemeinderatsitzung am 12. Dezember 2023 mit Wirkung ab Jahresbeginn 2024.

Die Restabfallgebühren (inkl. MwSt), die von der Behältergröße abhängig sind, gliedern sich in ein jährliches Grundentgelt und ein Entgelt je Abholung. Beispielsweise beträgt das Grundentgelt 137 Euro für 90- und 167 Euro für 120-Liter-Tonnen und das Entgelt je Abholung 5,26 Euro für 90- und 7,06 Euro für 120-Liter-Tonnen.

Caritas-Kinderbetreuungseinrichtungen

In der Gemeinde betreibt die Caritas Kinderbetreuungseinrichtungen in Form eines Kindergartens, einer Krabbelstube und eines Hortes. Hierzu beschloss der Gemeinderat mit der Pfarrcaritas letztmalig am 22. Oktober 2019 ein Arbeitsübereinkommen. Da die Betriebsführung in weiterer Folge auf die Caritas übergang, erfolgte im Dezember 2020 der Abschluss eines Kooperationsvertrags.

Die Verträge umfassen unter anderem die Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung eines sich ergebenden Betriebsabgangs. Die Pflege und Betreuung der Liegenschaft (zB Rasenmähen und Heckenschneiden) sowie die Schneeräumung und Streuung der Zugangswege auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtungen obliegt der Gemeinde.

Die Abgangsdeckungen der 3 Betreuungseinrichtungen umfassten 353.419 Euro (2021), 496.989 Euro (2022) und 679.200 Euro (2023). Im Nachtragsvoranschlag 2024 sind solche Auszahlungen von 771.100 Euro budgetiert.

Die Abgangsdeckungen inkludierten Betriebsführungskosten der Caritas von insgesamt 38.805 Euro (2021), 37.290 Euro (2022) und 52.936 Euro (2023). Die Betriebsführungskosten setzte die Caritas 2020 mit 3.300 Euro je Gruppe fest. Die Pauschale unterlag der jährlichen Indexanpassung und Gehaltsvalorisierung.

Das Land OÖ gab mit Schreiben IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2013 Richtwerte für die Betriebsführungskosten bekannt: für die 1. Gruppe 2.000 Euro, für die 2. Gruppe 1.500 Euro und für jede weitere Gruppe 1.000 Euro (zusätzlich bei begründeten Einzelfällen die Möglichkeit der Einrechnung von Kosten für die Fortbildung, die Mediation, das Coaching und die Supervision sowie Therapiematerial).

Die verrechneten Betriebsführungskosten lagen über den Landesrichtwerten. Nach diesen hätten sich bei Berücksichtigung der Veränderung des VPI jährliche Gesamtkosten zwischen 17.000 Euro und 18.700 Euro ergeben.

Es wird empfohlen, mit der Caritas Verhandlungen auf eine Reduzierung der Betriebsführungskosten aufzunehmen.

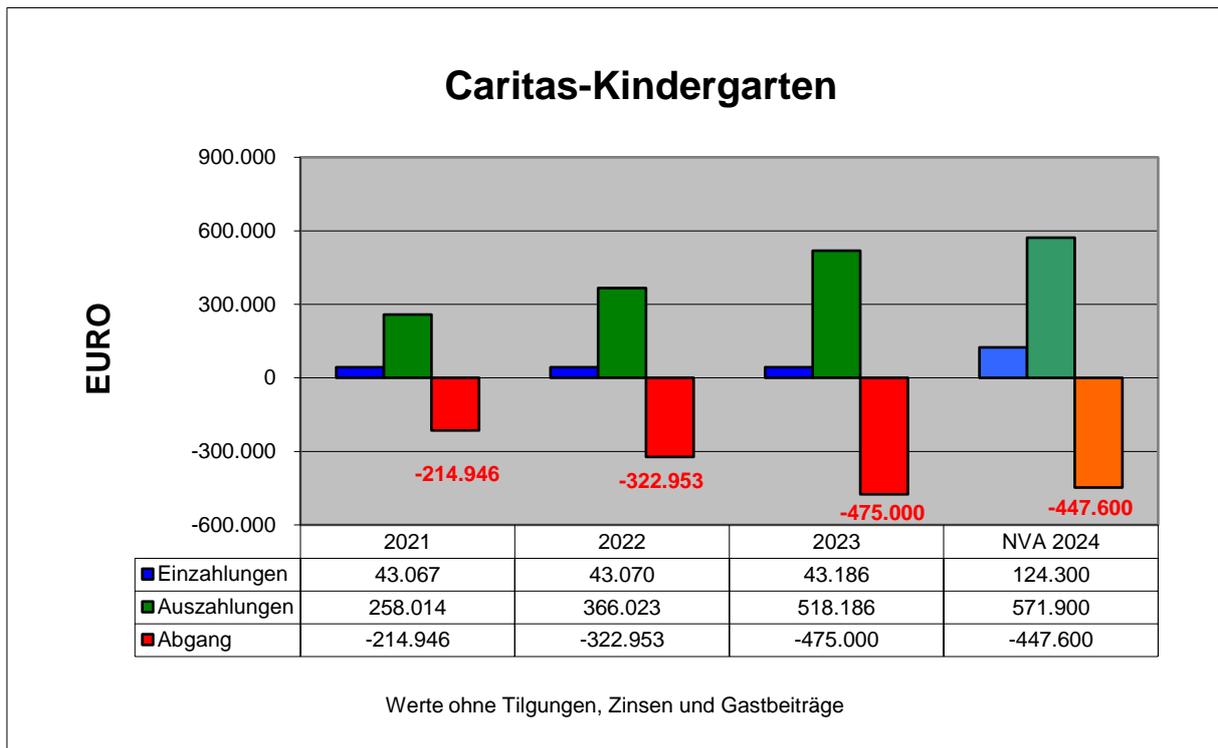
Die Betreuungseinrichtungen sind in Gebäudeobjekten der Gemeinde untergebracht. Hierzu beschloss der Gemeinderat am 13. Dezember 2011 einen Mietvertrag, zu dem mit Beschluss vom 12. Februar 2019 eine Ergänzung erfolgte. Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde einen Monatszins von 2.822 Euro (exkl. MwSt) und ein Akonto zu den Betriebskosten von 763 Euro (exkl. MwSt).

Laut dem Mietvertrag hat die Gemeinde der Caritas bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Abrechnung der jährlichen Betriebskosten.

Die vertraglichen Regelungen zu den Betriebskosten sind zu beachten.

Caritas-Kindergarten



Der Caritas-Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

Der laufende Geldbedarf der Gemeinde für den Kindergarten lag 2021 bei 214.946 Euro, bevor er 2022 auf 322.953 Euro und 2023 weiter auf 475.000 Euro anstieg. Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein Fehlbetrag von 447.600 Euro ausgewiesen.

Der Negativentwicklung lagen primär die der Caritas erstatteten Abgangsdeckungen zugrunde, die bei 222.554 Euro (2021), 299.287 Euro (2022) und 446.400 Euro (2023) lagen. Das Ergebnis 2022 beeinflussten auch hohe Instandhaltungen von 19.768 Euro. Im Ergebnis 2023 waren vergleichsweise hohe Vergütungsleistungen für den Bauhof, das Zentralamt und den Vertretungskörper von insgesamt 38.746 Euro dargestellt.

Der Betreuungsbedarf entwickelte sich wie folgt:

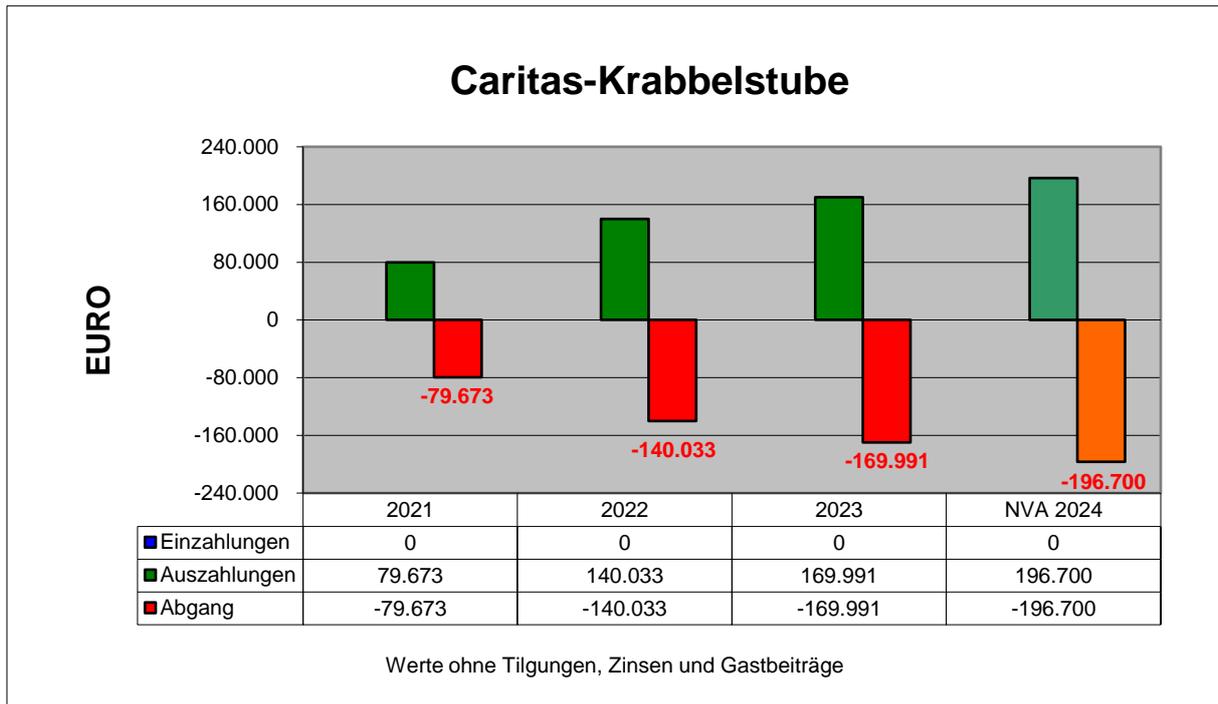
Arbeitsjahr	Gruppenzahl	Regelkinder	Integrationskinder	Summe Kinder
2020/21	6	129	2	131
2021/22	6	131	2	133
2022/23	6	123	2	125
2023/24	5	96	5	101
2024/25	5	95	6	101

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder ergaben sich Subventionsquoten von 1.632 Euro (2021), 2.483 Euro (2022) und 4.085 Euro (2023). Die Subventionsquoten je Gruppe betragen 35.824 Euro (2021), 53.825 Euro (2022) und 84.274 Euro (2023).

Die Subventionsquoten 2022 und 2023 stellten sich als hoch dar. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2023 der Abgang höchstens etwa 42.500 Euro je Gruppe betragen sollen.

Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Caritas Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Caritas-Krabbelstube



Die Caritas-Krabbelstube ist von Montag bis Freitag täglich von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Der Betreuungsbedarf umfasste im Prüfungszeitraum durchgehend 2 Gruppen. Die Kinderzahlen bewegten sich abhängig von Platzsharings zwischen 20 und 22 Kindern.

Die in den Rechenwerken der Gemeinde ausgewiesenen Fehlbeträge erhöhten sich von 79.673 Euro (2021) auf 140.033 Euro (2022) und 169.991 Euro (2023). Im Nachtragsvoranschlag 2024 wird ein weiterer Defizitanstieg auf 196.700 Euro prognostiziert.

Die der Caritas gewährten Abgangsdeckungen erhöhten sich von 74.760 Euro (2021) auf 133.127 Euro (2022) und 151.200 Euro (2023). Neben diesem Anstieg beeinflussten das Ergebnis 2023 die erstmals dargestellten Vergütungsleistungen für den Bauhof, das Zentralamt und den Vertretungskörper von insgesamt 11.824 Euro.

In der Abgangsdeckung 2022 war die Auszahlung der 4. Rate für 2021 von 28.450 Euro inkludiert. Die Abgangsdeckung 2022 lag um 19.110 Euro über dem tatsächlichen Geldbedarf. In dieser Höhe stellte die Gemeinde im Ergebnishaushalt 2023 einen Rückersatz der Caritas dar.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Rückerstattung dieses Geldüberhangs.

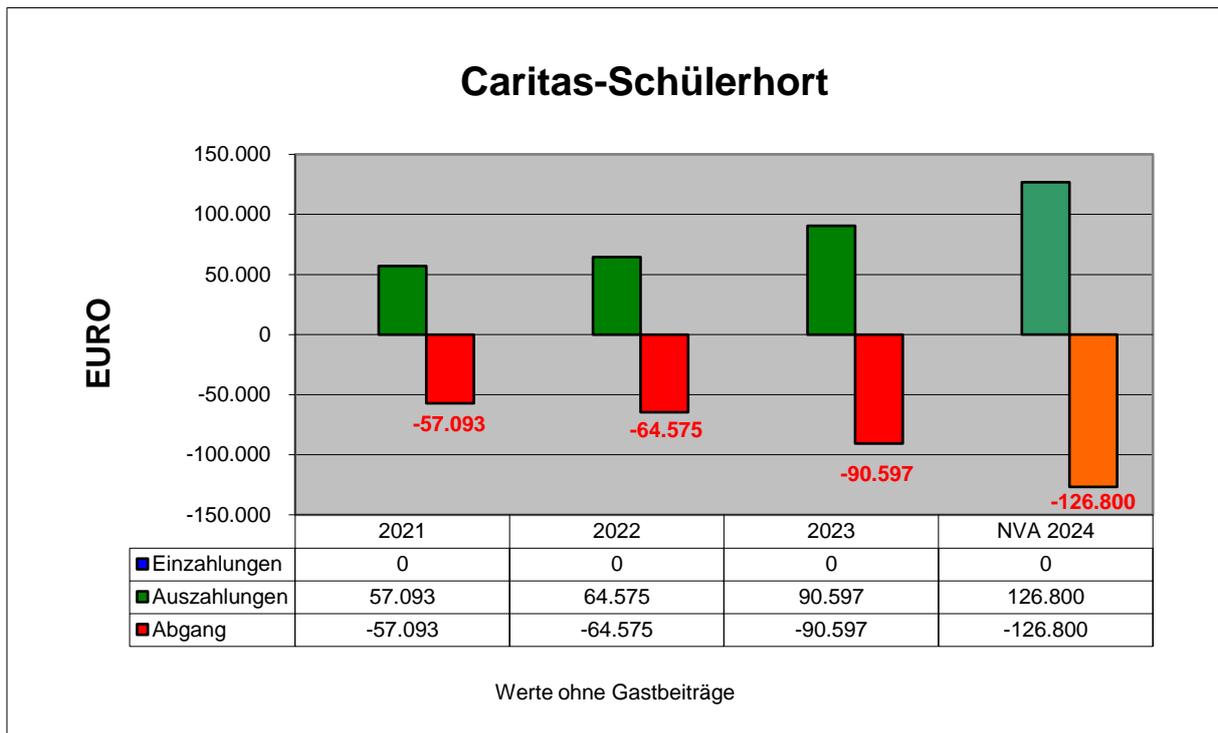
Die Gemeinde hat die Rückerstattung einzufordern.

Bei Umlegung der in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellten Abgänge auf die Anzahl der Kinder ergaben sich Subventionsquoten je Kind von 3.861 Euro (2021), 6.877 Euro (2022) und 7.957 Euro (2023). Die Subventionsquoten je Gruppe betragen 39.837 Euro (2021), 70.016 Euro (2022) und 84.995 Euro (2023).

Die Subventionsquoten bewegten sich 2022 und 2023 auf einem hohen Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2023 der Abgang höchstens etwa 51.500 Euro je Gruppe betragen sollen.

Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Caritas Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Caritas-Schülerhort



Die Betreuung der Schüler der Mittelschule nach Schulschluss erfolgt zum Teil im Schülerhort der Caritas und daneben in Form einer schulischen Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule. Der Schülerhort ist von Montag bis Donnerstag täglich von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Die Gemeinde wendete für den Schülerhort 57.093 Euro (2021), 64.575 Euro (2022) und 90.597 Euro (2023) auf. Für 2024 ist ein Anstieg auf 126.800 Euro budgetiert.

Die Auszahlungen betrafen zum Großteil die der Caritas erstatteten Abgangsdeckungen, die 56.105 Euro (2021), 64.575 Euro (2022) und 81.600 Euro (2023) betragen. Die Auszahlungen 2023 umfassten erstmals Vergütungsleistungen für das Zentralamt und den Vertretungskörper von insgesamt 5.444 Euro.

Die Abgangsdeckung 2022 lag um 39.021 Euro über dem tatsächlichen Geldbedarf. In dieser Höhe stellte die Gemeinde im Ergebnishaushalt 2023 einen Rückersatz der Caritas dar.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Rückerstattung dieser Geldmittel.

Die Gemeinde hat die Rückerstattung einzufordern.

Der Schülerhort umfasste im Prüfungszeitraum durchgehend 2 Gruppen. Die Kinderzahl bewegte sich abhängig von Platzsharings zwischen 24 und 40 Kindern.

Die Subventionsquoten der Gemeinde betragen je Kind 1.938 Euro (2021), 1.656 Euro (2022) und 2.367 Euro (2023). Je Gruppe errechneten sich Subventionsquoten von 28.546 Euro (2021), 32.288 Euro (2022) und 45.298 Euro (2023).

Die Subventionsquote je Gruppe lag bei durchschnittlich 35.377 Euro, damit über dem Landesrichtwert von durchschnittlich 29.300 Euro.

Es wird empfohlen, gemeinsam mit der Caritas Potenziale für eine Verbesserung des Betriebsergebnisses auszuloten und diese konsequent umzusetzen.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten war an ein Busunternehmen ausgelagert. Die Busbegleitung erfolgte durch Personal der Gemeinde (Personaleinsatz von 0,38 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Transportkosten	40.359	34.508	35.710
Personalkosten für Busbegleitung	9.161	12.220	14.245
Vergütungsleistungen	0	0	2.760
Summe Auszahlungen	49.520	46.728	52.715
Elternbeiträge	3.872	5.911	4.136
Landesbeiträge	13.295	20.507	0
Summe Einzahlungen	17.167	26.418	4.136
Netto-Auszahlungen	32.353	20.310	48.579

Das Land OÖ gewährt den Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten des Kindergartentransports. Um den Landesbeitrag ist jedes Jahr bis spätestens 31. August anzusuchen.

Die Gemeinde verabsäumte es, für 2023 und 2024 solche Landesbeiträge fristgerecht zu beantragen. Aus diesem Grund kam sie in diesen Jahren nicht in den Genuss solcher Landesbeiträge.

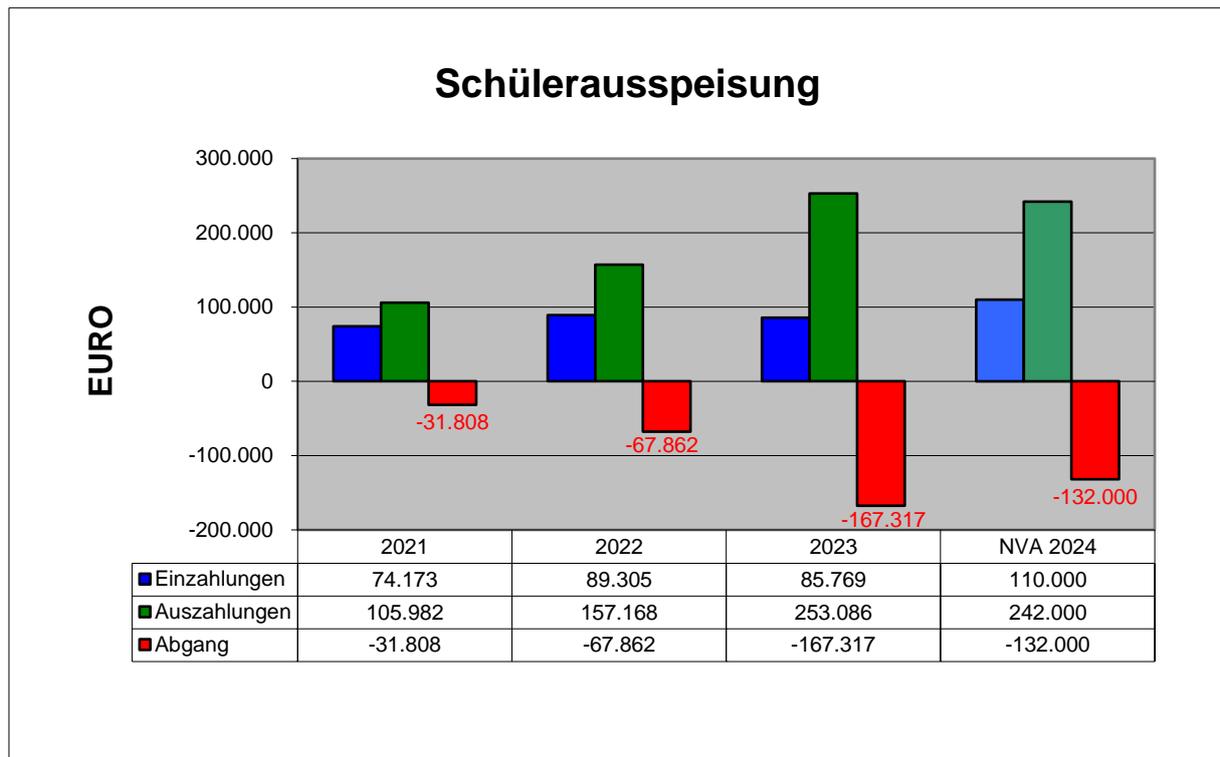
Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde dringend angeraten, die Möglichkeiten für die Lukrierung von Landesbeiträgen zum Kindergartentransport zu nutzen.

Bei Gegenüberstellung der Lohnkosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge für die Busbegleitung ergaben sich Netto-Auszahlungen von 5.289 Euro (2021), 6.309 Euro (2022) und 10.109 Euro (2023).

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung lag je Kind und Monat 2021 bis 2023 bei 22 Euro, bevor ab 2024 eine Erhöhung auf 25 Euro erfolgte.

Der Elternbeitrag 2024 entspricht den Mindestempfehlungen des Landes OÖ. Eine Auszahlungsdeckung zu den Kosten für das Begleitpersonal wäre bei einem Elternbeitrag von 52 Euro (2021), 46 Euro (2022) und 76 Euro (2023) zu erreichen gewesen.

Schülerausspeisung



Die Schülerausspeisung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mit Schulbeginn, wobei das Ausmaß der Inanspruchnahme frei wählbar ist (täglich oder nur an einzelnen fixen Wochentagen). Eine Abmeldung mit einer Frist von 2 Wochen ist mit jedem Monatsbeginn möglich.

Die Fehlbeträge der Schülerausspeisung stiegen von 31.808 Euro (2021) auf 67.862 Euro (2022) und 167.317 Euro (2023). Für 2024 ist ein Fehlbetrag von 132.000 Euro budgetiert.

Die negative Entwicklung der Betriebsergebnisse stand primär im Zusammenhang mit der Veränderung der Betriebsführung. Waren im Betrieb bis Ende Februar 2022 Gemeindebedienstete angestellt, so erfolgte ab März 2022 eine Auslagerung an einen Fremddienstleister.

Eine Direktvergabe von Dienstleistungsaufträgen war bei einem geschätzten Auftragswert unter 100.000 Euro möglich. Dazu war jedoch bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache des zu leistenden Monatsentgelts als geschätzter Auftragswert anzusetzen.

Vor der Auslagerung erfolgte keine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2018 und holte die Gemeinde keine Vergleichsangebote ein. Die Kosten für den Fremddienstleister lagen 2022 und 2023 über dem Wert von 100.000 Euro.

Bei derart hohen jährlichen bzw. regelmäßigen Auszahlungen müssen die Leistungen ausgeschrieben und Vergleichsangebote eingeholt werden.

Mit dem Fremddienstleister besteht ein Kooperationsvertrag vom 27. Jänner 2022. Darin verpflichtete sich die Gemeinde zur Übernahme aller Investitionen und Instandhaltungen sowie der Kosten für Strom, Heizung und der Gemeindeabgaben. Die Gemeinde verzichtete ausdrücklich auf die Einhebung einer Miete. Die Kostentragung des Fremddienstleisters beschränkte sich auf das Personal und den Materialeinsatz.

Der Kooperationsvertrag umfasst zu den von der Gemeinde zu entrichtenden Bezugspreisen eine Wertsicherung. Die Preisanpassung laut VPI erfolgt jährlich am 1. September.

Die Bezugspreise je Essensportion stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro, inkl. MwSt):

Bezugspreise je Portion	Februar 2022	September 2022	September 2023	September 2024
Kindergarten, Krabbelstube	7,20	7,85	8,40	8,65
Schulen, Essen auf Rädern	7,90	8,61	9,21	9,47

Die Essenszubereitung für das Sozialangebot Essen auf Rädern erfolgt grundsätzlich durch einen örtlichen Gastbetrieb. Eine Ausnahme bildet der Wochentag Montag, an dem der Gastbetrieb geschlossen ist. An diesem Tag und an außerordentlichen Schließtagen des Gastbetriebs erfolgte die Essenszubereitung im Rahmen der Schülerspeisung in der Schulküche.

Die Bezugspreise stellten sich dahingehend, dass die Gemeinde die laufenden Betriebskosten und auch die Kosten für Investitionen und Instandhaltungen selber zu tragen hatte, als hoch dar.

Eine Tarifordnung für die Entgelte der Essensteilnehmer beschloss der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Auslagerung der Schülerspeisung an einen Fremddienstleister am 3. Februar 2022. Diese umfasste die jährliche Entgeltanpassung mit Schulbeginn laut VPI, jedoch ohne Berücksichtigung einer Wertgrenze bis 5 %.

Die Berechnung der Essensentgelte erfolgt anhand von gewichteten Monatsbeiträgen. Diese ergeben sich durch die Multiplikation des Basisbetrags je Portion mit monatlich 19 Verpflegungstagen (bei Inanspruchnahme der 5-tägigen Ausspeisung, Aliquotierung bei geringerer Inanspruchnahme).

Der Basisbetrag je Essensportion (inkl. MwSt) betrug ab Februar 2022 für die Kinder im Kindergarten und in der Krabbelstube 3,60 Euro und für die Schulkinder 3,90 Euro.

Bis Jänner 2023 erhöhte sich der VPI bereits um mehr als 5 %. Trotz dieses Umstands passte die Gemeinde die Essensentgelte nicht mit Schulbeginn 2023/24 an, sondern erst mit Jahresbeginn 2024 (Erhöhung inkl. MwSt für die Kinder im Kindergarten und in der Krabbelstube auf 4,06 Euro und für die Schulkinder auf 4,40 Euro).

Mit Beginn des Schuljahres 2024/25 beschloss der Gemeinderat eine weitere Anhebung des Basisbetrags je Essensportion (inkl. MwSt) auf 4,19 Euro für die Kinder im Kindergarten und in der Krabbelstube und 4,54 Euro für die Schulkinder. In diesem Zusammenhang erfolgte die Streichung der Wertgrenze von 5 %, sodass künftig die Entgelte mit Beginn jeden Schuljahres anzupassen sind.

Die Essensentgelte sind entsprechend der Regelungen der Tarifordnung anzupassen.

Die Essensentgelte für die Erwachsenen in den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Schulen wichen von jenen für die Kinder und Schüler ab. Sie betragen je Portion (inkl. MwSt) 6,67 Euro ab Februar 2022 und 7,53 Euro ab Jahresbeginn 2024.

Die Tarifordnung umfasste keine Regelungen für die Essensentgelte der Erwachsenen.

Die Tarifordnung ist hinsichtlich der Essensentgelte für die Erwachsenen zu ergänzen.

Die Anzahl der vom Fremddienstleister bezogenen Essen lag 2022 bei 22.376 Portionen und 2023 bei 28.175 Portionen.

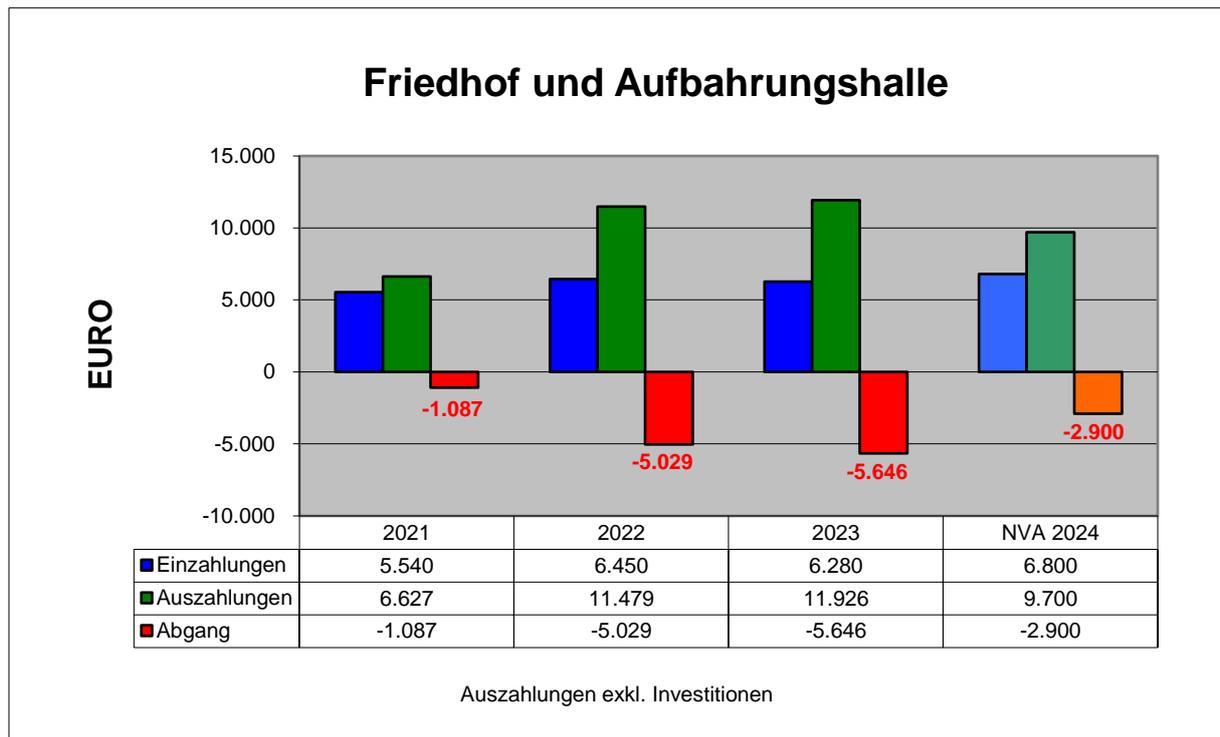
Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass zumindest die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Bei Umlegung des Betriebsdefizits 2023 von 167.317 Euro auf die Anzahl an Essensportionen errechnet sich eine hohe Bezuschussung der Gemeinde von 5,94 Euro je Essensportion.

Optimierungsmöglichkeiten werden im Zusammenhang mit der Anhebung der Essensentgelte und der Führung von Verhandlungen mit dem Fremddienstleister für eine Herabsetzung der Bezugspreise und/oder die Verrechnung einer Miete inkl. der laufenden Betriebskosten für die Schulküche gesehen. Es könnten auch Kostenberechnungen für eine ev. Umstellung des Betriebs der Schülerspeisung von Fremd- auf Eigenleistung angestellt werden.

Im Hinblick auf die geforderte Wirtschaftlichkeit sollte sich der Gemeinderat mit diesen Themen befassen.

Friedhof und Aufbahrungshalle



In der Gemeinde bestehen ein Pfarr- und ein Gemeindefriedhof. Die Aufbahrungshalle zählt zum Eigentum der Gemeinde.

Der Gemeindefriedhof (Martinsfriedhof) und die Aufbahrungshalle wiesen Fehlbeträge von insgesamt 11.762 Euro aus, wobei die jährlichen Minuswerte von 1.087 Euro auf 5.646 Euro anwuchsen. Von den Auszahlungen betrafen große Teile von jährlich im Schnitt 3.281 Euro die Stromkosten. Die Ergebnisse 2022 und 2023 beeinflussten mit durchschnittlich 6.924 Euro auch die angelasteten Vergütungsleistungen für das Zentralamt, den Bauhof und den Vertretungskörper. Im Nachtragsvoranschlag 2024 beläuft sich der Fehlbetrag auf 2.900 Euro.

Zum Gemeindefriedhof beschloss der Gemeinderat am 10. Oktober 2017 die Verpachtung an die örtliche Pfarre für jährlich 1.300 Euro.

Zum Pachtentgelt ist eine Wertsicherung ohne Berücksichtigung von Änderungen des VPI bis 5 % vorgesehen.

Obwohl der VPI im Dezember 2020 eine Steigerung von mehr als 5 % aufwies, erfolgte keine Zinsanhebung. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung errechnete sich eine Veränderungsrate des VPI von 28,7 %.

Der Pachtzins ist entsprechend der vertraglichen Regelung zeitgerecht anzuheben.

Die Akontozahlung zu den Betriebskosten betrug im Prüfungszeitraum jährlich 2.600 Euro.

Die Betriebskosten sind laut dem Pachtvertrag nach Ablauf des Kalenderjahres abzurechnen.

Seitens der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine Abrechnung der Betriebskosten.

Die Betriebskosten sind aufzurollen und jährlich abzurechnen.

Das Pachtverhältnis begann am 1. November 2017 und war mit einer Laufzeit von 5 Jahren befristet. Das Pachtverhältnis endete somit mit Ende Oktober 2022.

Die Gemeinde hat sich umgehend mit dieser Thematik zu befassen.

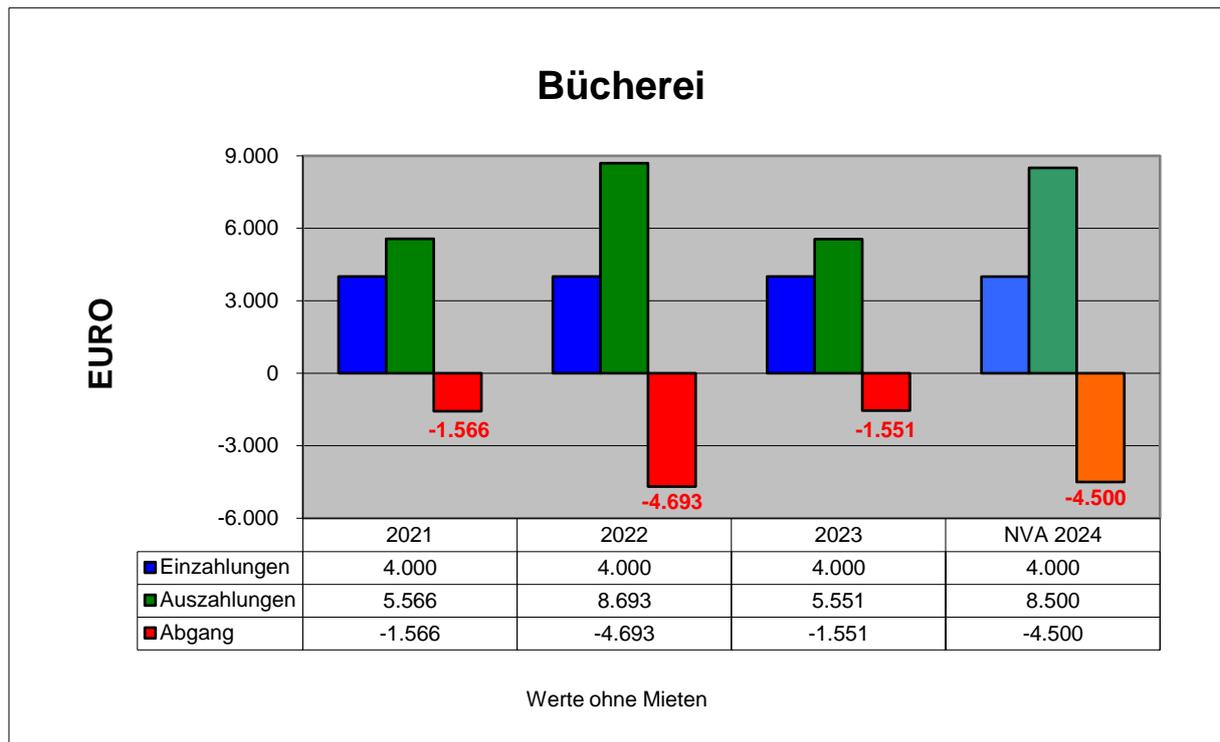
Für die Benützung der Aufbahrungshalle besteht eine vom Gemeinderat am 26. Februar 2002 beschlossene Gebührenordnung. Die Gebühren betragen seither für die Aufbahrung eines Erwachsenen 55 Euro und eines Kindes 40 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten Friedhöfe und Aufbahrungshallen einer Gemeinde zumindest auszahlungsdeckend geführt werden.

Die Gebühreneinzahlungen bezifferten sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 3.310 Euro. Der VPI erhöhte sich seit dem Inkrafttreten der Gebührenordnung um 72 %.

Es sollte eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden. Die Anhebung der Gebühren wird als angebracht erachtet.

Bücherei



Die Gemeinde und die örtliche Pfarre betreiben aufgrund einer Vereinbarung aus 2019 gemeinsam eine öffentliche Bücherei. Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Bücherei ist am Mittwoch von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr, am Freitag von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr und am Sonntag von 08:45 Uhr bis 11:00 Uhr geöffnet. Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt somit 6,75 Stunden.

Die Verpflichtung der Gemeinde umfasst die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten. Hierzu mietete sie Gebäudeflächen von 75 m² an, zu denen zum Prüfungszeitpunkt der wertgesicherte Monatszins 524 Euro betrug.

Die Auszahlungen für die Miete stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken bis 2023 unter dem Haushaltsansatz 273 und ab 2024 unter dem Haushaltsansatz 8464 dar.

Nach den Kontierungsvorgaben ist der Betrieb einer Bibliothek unter dem Haushaltsansatz 273 darzustellen.

Die Mietzahlungen sind unter dem Haushaltsansatz 273 darzustellen.

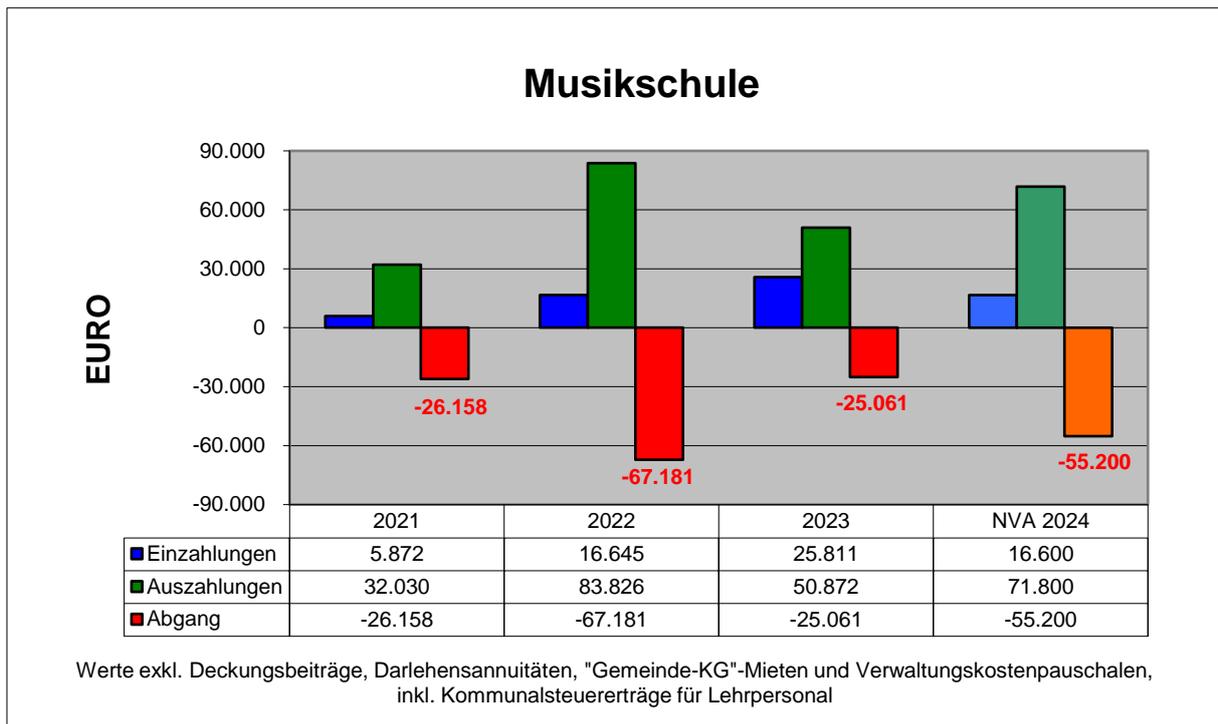
Die Gemeinde verpflichtete sich auch zur Einbringung eines jährlichen Finanzierungsbeitrags von 2.500 Euro und zur Tragung der Betriebskosten. Zusätzlich stellte sie teilweise Geldmittel für den Ankauf von Medien bereit.

Der Finanzierungsbeitrag der örtlichen Pfarre beträgt jährlich 4.000 Euro. Mit Beginn des 6. Jahres der gemeinsamen Vereinbarung erfolgt die Indexierung dieses Beitrags laut VPI.

Die Bibliothek bescherte der Gemeinde ohne Berücksichtigung der Mieten Netto-Auszahlungen von 1.566 Euro (2021), 4.693 Euro (2022) und 1.551 Euro (2023).

Daraus errechneten sich Pro-Kopf-Werte je Einwohner zwischen 0,53 Euro und 1,59 Euro, die sich auf einem akzeptablen Niveau bewegten.

Musikschule



Die Musikschule wird im Rahmen des Oö. Landesmusikschulwerks als Zweigstelle der Musikschule Gunskirchen geführt. Im Gebäude der Musikschule ist auch ein Musikprobenlokal (Vereinsnutzung) integriert.

Die Schülerzahlen in der Musikschule entwickelten sich wie folgt:

Schuljahr	Schüler aus Pichl	Gastschüler	Summe
2020/21	59	75	134
2021/22	69	60	129
2022/23	79	66	145
2023/24	71	69	140

Nach den Richtlinien des Landes OÖ haben die Wohnsitzgemeinden von Musikschülern einen jährlichen Deckungsbeitrag von je 70 Euro an die Standortgemeinde einer Musikschule zu entrichten.

Die Einzahlungen aus den Deckungsbeiträgen betrugen 5.040 Euro (2021), 4.200 Euro (2022) und 4.620 Euro (2023). Im Gegenzug waren jedoch auch Deckungsbeiträge an andere Gemeinden von 2.450 Euro (2021), 2.240 Euro (2022) und 2.520 Euro (2023) zu entrichten.

Laut den Rechenwerken der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ belastete die Musikschule die operative Haushaltsgebarung mit insgesamt 26.158 Euro (2021), 67.181 Euro (2022) und 25.061 Euro (2023). Das hohe Defizit 2022 stand primär im Zusammenhang mit den vermehrt angelasteten Kosten für die Reinigung.

Bei Umlegung der Betriebsabgänge auf die Schülerzahlen ergab sich eine jährliche Subventionsquote zwischen 175 Euro und 496 Euro je Schüler.

Der Schulwart ist nicht nur für die Betreuung der Pflichtschulen, sondern auch für jene der Musikschule zuständig. In diesem Zusammenhang erfolgte keine anteilige Anlastung der

Personalkosten in Form von Vergütungsleistungen. Diese Verwaltungspraxis wirkte sich bei der Volks- und Mittelschule auf die Höhe der Gastschulbeiträge aus.

Die Personalkosten für den Schulwart sind der Musikschule anteilig anzulasten.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind die Geldbewegungen für Musikschulen unter dem Ansatz 320 und jene für ein Musikprobenlokal unter dem Ansatz 321 darzustellen.

Die Gemeinde vermischte die Geldbewegungen unter diesen beiden Ansätzen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Die Nutzung des in der Musikschule integrierten Musikprobenlokals übertrug die Gemeinde einem örtlichen Verein.

Für die Nutzungsübertragung bestand keine schriftliche Vereinbarung.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Es erfolgte keine Weiterverrechnung der Betriebskosten für das Musikprobenlokal an den Verein.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Betriebskosten für das Musikerheim vereinsseitig getragen werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Fremdnutzung von Gemeinderäumlichkeiten

Eine Tarifordnung für die Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten durch Dritte (Fremdnutzung) beschloss der Gemeinderat letztmalig am 13. September 2022. Sie betrifft die Räumlichkeiten der Musikschule, im Amtsgebäude den Sitzungssaal und im Bereich der Volks- und Mittelschule die Turnsäle, die Klassenzimmer, die Aulas, die Außensportanlagen, den Speisesaal sowie die Lehr- und Schulküchen.

Die Tarifordnung umfasst die nachfolgenden Entgeltregelungen:

- Mieten für die stunden-, halbtage- oder ganztägewise Nutzung. Die Räumlichkeiten können auch für ein gesamtes Wochenende gegen Entrichtung einer 3-Tages-Pauschale angemietet werden.
- Benützungsgebühren pro Tag, Woche oder Jahr. Diese werden zusätzlich zu den Mieten in Rechnung gestellt.
- Jahrespauschalen für Vereine mit der Berechtigung, den Turnsaal der Volks- oder der Mittelschule für einen Zeitraum von 2 Stunden pro Woche zu nutzen.
- Sonderregelungen für den Sportverein für die häufige Nutzung des Turnsaals der Volks- oder der Mittelschule.
- Neben- oder Zusatzkosten für die Benützung der Bühnenelemente, von Sesseln, Matten und der Musikanlagen.
- Die Mieten und die Benützungsgebühren inkludieren die Betriebskosten, den Verwaltungsaufwand und die Reinigungskosten.
- Bei der Berechnung der Entgelte im Rahmen der Jahrespauschalen und der Sonderregelungen werden zusätzlich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Die Tarifordnung sieht Sonderbestimmungen bzw. Ermäßigungen für die Freiwilligen Feuerwehren und die örtlichen Vereine vor. Sie sind von der Vorschreibung der Benützungsgebühren ausgenommen.

Der Verzicht auf die Vorschreibung der Benützungsgebühren an die Freiwilligen Feuerwehren und die örtlichen Vereine ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Das Land OÖ hat den Gemeinden im Jahr 2017 eine Mustertarifordnung übermittelt.

Der Gemeinderat hat sich mit der Neuregelung der Benützungsgebühren zu befassen.

Einzahlungen aus den Nutzungsentgelten waren im Prüfungszeitraum 2023 von 3.649 Euro dargestellt. Sie betrafen primär die Volks-, Mittel- und Musikschule sowie die Turnsäle.

Die Nutzungsentgelte stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken unter dem Haushaltsansatz 010 (Zentralamt) dar. Zu jenen, betreffend die Volks- und Mittelschule sowie die Turnsäle erfolgte fälschlicherweise keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge.

Die Nutzungsentgelte sind sachgeordnet den betroffenen Einrichtungen zuzuordnen und gegebenenfalls bei der Berechnung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu berücksichtigen.

Wohn- und Geschäftsgebäude Gemeindeplatz 9

In diesem gemeindeeigenen Gebäudeobjekt mit einer Nutzfläche von 323 m² wird aufgrund eines vom Gemeinderat am 23. September 2019 beschlossenen Mietvertrags eine Arztpraxis betrieben. Der monatliche Zins beträgt seit dem Beginn des Mietverhältnisses 5 Euro je m² bzw. insgesamt 1.075 Euro.

Diese Betriebsmiete stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung einen marktkonformen Mietzins vorzusehen.

Im Mietvertrag erfolgte zum Zins die Vereinbarung einer Wertsicherung ohne Berücksichtigung von Änderungen des VPI bis 5 %.

Der VPI wies im September 2021 eine Steigerung von mehr als 5 % auf. Trotzdem nahm die Gemeinde keine Mietanhebung vor. Bis zum Prüfungszeitpunkt errechnete sich eine Veränderungsrate des VPI von 25,7 %, somit eine erforderliche Mietanhebung auf 1.352 Euro (inkl. MwSt).

Die Miete ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht anzuheben.

Die monatliche Akontozahlung zu den Betriebskosten betrug 110 Euro (inkl. MwSt). Die Betriebskosten sind laut dem Mietvertrag bis Ende Juni des Folgejahres abzurechnen.

Seitens der Gemeinde erfolgte im Prüfungszeitraum keine Abrechnung der Betriebskosten.

Die Betriebskosten sind entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht abzurechnen.

Zum Mietobjekt erwirtschaftete die Gemeinde Überschüsse von 11.452 Euro (2021), 14.110 Euro (2022) und 10.288 Euro (2023).

Schalbachstraße 1

In diesem zum Vermögen der Gemeinde zählenden Wohnhaus vermietete der Gemeinderat letztmalig mit Beschluss vom 5. Juli 2022 eine Wohnung mit einer Fläche von 100 m² für 5,60 Euro je m² bzw. insgesamt 560 Euro (inkl. MwSt).

Die Festsetzung der Miete je m² erfolgte unter dem Richtwertmietzins für OÖ, der im Juli 2022 bei netto 6,66 Euro je m² lag.

Bei einer Neuvermietung ist der Richtwertmietzins vorzusehen, zu dem jedoch Zu- und Abschläge festgelegt werden können.

Im Mietvertrag erfolgte zum Zins die Vereinbarung einer Wertsicherung ohne Berücksichtigung von Änderungen des VPI unter 5 %.

Der VPI wies im März 2023 eine Steigerung von mehr als 5 % auf. Trotzdem nahm die Gemeinde keine Mietanhebung vor. Bis zum Prüfungszeitpunkt errechnete sich eine Veränderungsrate des VPI von 9,8 %, somit eine erforderliche Mietanhebung auf 615 Euro (inkl. MwSt).

Die Miete ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht anzuheben.

Die monatliche Akontozahlung zu den Betriebskosten betrug 120 Euro (inkl. MwSt). Die Betriebskosten sind laut dem Mietvertrag bis Ende Juni des Folgejahres abzurechnen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte keine Abrechnung der Betriebskosten.

Die Betriebskosten sind entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht abzurechnen.

Zum Mietobjekt errechneten sich Überschüsse von 4.906 Euro (2021), 6.287 Euro (2022) und 6.304 Euro (2023).

Amtsgebäude

Im 1. Obergeschoss des Amtsgebäudes befindet sich eine Wohnung mit 37 m² zu der ein Mietvertrag vom 28. Oktober 1986 besteht.

Die Miete erhöhte die Gemeinde entsprechend der vereinbarten Wertsicherung letztmalig mit Juni 2019 auf 220 Euro, somit auf etwa 6 Euro je m² (inkl. MwSt).

Die Steigerung des VPI lag nach der letzten Mietanhebung im Oktober 2021 neuerlich über den vereinbarten 5 %. Trotzdem erfolgte keine weitere Mietanhebung. Zum Prüfungszeitpunkt errechnete sich eine erforderliche Zinserhöhung auf 250 Euro (inkl. MwSt).

Die Miete ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht anzuheben.

Die monatliche Akontozahlung zu den Betriebskosten betrug 80 Euro (inkl. MwSt).

Zu den Betriebskosten erfolgte innerhalb des Prüfungszeitraums keine jährliche Abrechnung.

Die Betriebskosten sind jährlich abzurechnen.

Die Geldbewegungen zu dieser Vermietung stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken unter dem Haushaltsansatz 010 (Zentralamt) dar. Daraus ergab sich keine Möglichkeit der Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Vermietung.

Für die Darstellung dieser Vermietung sollte ein eigener Haushaltsansatz (846x) verwendet werden.

Brunnenplatz 1

In diesem Gebäudeobjekt verfügt die Gemeinde über Büroräumlichkeiten mit einer Fläche von 90 m². Zu diesen besteht ein Mietvertrag vom 19. August 2008, zu dem 2mal Verlängerungen erfolgten. Die Vertragsdauer endet mit 30. April 2027.

Die Miete hob die Gemeinde entsprechend des vereinbarten VPI letztmalig im September 2018 auf 899 Euro, somit auf etwa 10 Euro je m² (inkl. MwSt) an.

Der VPI lag nach der letzten Mietanhebung im Juni 2021 neuerlich über der vereinbarten Steigerung von 5 %. Trotzdem erfolgte keine weitere Anhebung der Miete. Bis zum Prüfungszeitpunkt errechnete sich eine Veränderungsrate des VPI von 26,6 %, somit eine erforderliche Mietanhebung auf 1.138 Euro (inkl. MwSt).

Die Miete ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht anzuheben.

Die monatliche Akontozahlung zu den Betriebskosten betrug 130 Euro (inkl. MwSt). Die Betriebskosten sind laut dem Mietvertrag bis Ende Juni des Folgejahres abzurechnen.

Innerhalb des Prüfungszeitraums erfolgte keine jährliche Abrechnung der Betriebskosten.

Die Betriebskosten sind entsprechend der vertraglichen Regelungen zeitgerecht abzurechnen.

Zum Mietobjekt erwirtschaftete die Gemeinde Überschüsse von 8.886 Euro (2021), 8.492 Euro (2022) und 7.089 Euro (2023).

Essen auf Rädern

Die Gemeinde bietet älteren Gemeindebürgern von Montag bis Samstag eine Teilnahme am Sozialangebot Essen auf Rädern an. Dieses nahmen zum Prüfungszeitpunkt 21 Personen in Anspruch.

Die Essenszubereitung erfolgt grundsätzlich durch einen örtlichen Gastbetrieb. Eine Ausnahme bildet der Wochentag Montag, an dem der Gastbetrieb geschlossen ist. An diesem Tag und an außerordentlichen Schließtagen des Gastbetriebs erfolgt die Essenszubereitung in der Schulküche im Rahmen der Schülerausspeisung.

Die Bezugspreise je Essensportion (inkl. MwSt) betragen beim Gastbetrieb 6,79 Euro (2021), 6,98 Euro (2022), 7,58 Euro (2023) und 8,17 Euro (2024). Beim Fremddienstleister in der Schulküche stellten sich die Bezugspreise je Essensportion (inkl. MwSt) höher dar. Sie lagen dort ab Februar 2022 bei 7,90 Euro, ab September 2022 bei 8,61 Euro, ab September 2023 bei 9,21 Euro und ab September 2024 bei 9,47 Euro.

Ein Ziel der Gemeinde sollte die Verrechnung einheitlicher Bezugspreise sein.

Die Essenszustellung erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter mit Privat-PKWs. Für die zurückgelegten Strecken erstattet die Gemeinde das amtliche Kilometergeld.

Die den Essensteilnehmern in Rechnung gestellten Portionspreise (inkl. MwSt) betragen 7,76 Euro (2021), 7,98 Euro (2022), 8,67 Euro (2023) und 9,35 Euro (2024).

Die Essensentgelte lagen über den Bezugspreisen für das Essen des örtlichen Gastbetriebs, jedoch nicht für jenes des Fremddienstleisters in der Schulküche.

In den Rechenwerken der Gemeinde stellte sich unter dem Haushaltsansatz 423 die Gebarung dieses Sozialangebots nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Einzahlungen	24.541	27.673	33.212	36.700
Auszahlungen	22.415	29.535	58.608	36.700
Saldo	2.126	- 1.862	- 25.396	0

Über den Prüfungszeitraum betrachtet ergab sich ein Gesamtminus von 25.132 Euro. Das hohe Minus 2023 stand primär im Zusammenhang mit der Neuanschaffung von Geschirr (6.703 Euro) und der Darstellung hoher Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper und das Zentralamt von insgesamt 16.324 Euro. Im Nachtragsvoranschlag 2024 ist ein ausgeglichenes Ergebnis dargestellt.

Die Auszahlungen für den Essensankauf umfassten 2023 insgesamt 4.558 Essensportionen. Davon lieferten der örtliche Gastbetrieb 3.826 Portionen und die Schulküche 732 Portionen. Die Bezuschussung der Gemeinde lag 2023 bei 5,57 Euro je Portion.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist das Sozialangebot Essen auf Rädern zumindest auszahlungsdeckend zu führen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. Die Einzahlungen aus den Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994) betragen im gesamten Prüfungszeitraum 17.473 Euro.

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2021 bis 2023 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einzahlungen von insgesamt 83.485 Euro erzielt werden.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte eine stichprobenartige Kontrolle der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften.

Stichprobe Aufschließungs- / Erhaltungsbeiträge bzw. unbebaute Grundstücke

Von insgesamt 25 Stichproben erfolgte lediglich bei 4 Grundstücken eine ordnungsgemäße Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen bzw. Anschlussgebühren.

Folgende Feststellungen von in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften konnten erhoben werden:

- Keine Einhebung von Aufschließungsbeiträgen und auch kein Anschluss (im 50 Meter Bereich): 2 Grundstücke,
- keine Einhebung von Aufschließungsbeiträgen und auch kein Anschluss (im 50 Meter Bereich), da das Grundstück geologisch nicht bebaubar ist: 1 Grundstück (als Bauland gewidmet),
- aufgrund eines Baulandsicherungsvertrags noch keine Gebühren vorgeschrieben: 7 Grundstücke (siehe dazu Kapitel Baulandsicherungsverträge),
- Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben, aber keine Erhaltungsbeiträge: 3 Grundstücke,
- Anschlussgebühren vorgeschrieben, aber keine Bereitstellungsgebühr: 1 Grundstück,
- Erhaltungsbeiträge werden vorgeschrieben, jedoch zur Einhebung der Aufschließungsbeiträge konnten keine Unterlagen vorgelegt werden: 3 Grundstücke,
- Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr und nur teilweise Anschlussgebühren (nur Kanal): 4 Grundstücke.

Die Gemeinde hat die gesetzlichen Regelungen zu den Aufschließungsbeiträgen, Anschluss- und Bezugspflichten iSd. §§ 25 ff Oö. ROG 1994, §§ 5 ff Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 und §§ 12 f Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 lückenlos umzusetzen. Eine lückenlos nachvollziehbare Dokumentation ist zu realisieren.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. ROG 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine vollständige Kostendeckung erzielt werden.

Im Prüfungszeitraum beschloss der Gemeinderat am 19. September 2023 2 Baulandsicherungsverträge. Darin ist geregelt, dass sich die Widmungswerber zur Tragung der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen Infrastrukturkosten für Verkehrsflächen, Wasser und Kanal verpflichten. Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte noch keine Beitragsvorschreibung.

Aus den Jahren 2017 und 2020 lagen weitere Baulandsicherungsverträge vor. Zu diesen waren im Prüfungszeitraum nur 2021 Einzahlungen von 72.059 Euro dargestellt.

Es war festzustellen, dass zu 4 Verträgen die Infrastruktur bereits bis auf die Asphaltierung fertiggestellt war. Hierzu stellte die Gemeinde die vereinbarten Infrastrukturkostenbeiträge im

Februar 2022 in Rechnung. Dennoch konnten bis zum Prüfungszeitpunkt keine Zahlungen lukriert werden, weil unterschiedliche Rechtsansichten hinsichtlich des Zeitpunkts bzw. der Form der Berechnung bestehen. Die vertraglich vereinbarte Akonto-Zahlung von 3 Euro/m² schrieb die Gemeinde nicht vor. Die rechtliche Abklärung ist seitens der Gemeinde im Laufen. Die in der Buchhaltung ausgewiesenen offenen Forderungen an Infrastrukturkosten betragen zum Prüfungszeitpunkt 546.788 Euro.

Eine genaue Auflistung über die Abrechnungen bzw. Vorschreibungen von Infrastrukturkosten bei den diversen Baulandsicherungsverträgen lag nicht vor.

Der aktuelle Stand der umgewidmeten Bauflächen ist von der Gemeinde zu erheben, sodass Vorschreibungen ehestmöglich vorgenommen werden können.

Entsprechende Vertragsmuster werden vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, für den Abschluss von Vereinbarungen zu den Infrastrukturkosten diese Vertragsmuster anzuwenden.

Feuerwehren

Im Pflichtbereich der Gemeinde bestehen 4 Freiwillige Feuerwehren.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 erstellte die Gemeinde zuletzt 2018. Aufgrund erforderlicher Änderungen war zum Prüfungszeitpunkt eine Überarbeitung im Gange.

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Bestand an Einsatzfahrzeugen stellte sich wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Am Irrach	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb	2000
	TLF-A	Tanklöschfahrzeug mit Allradantrieb	1981
Geisensheim	KDOF	Kommandofahrzeug	2015
	KLF-A Logistik	Kleinlöschfahrzeug mit Allradantrieb	2018
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2021
Pichl bei Wels	LFB	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2007
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2024
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2016
Sulzbach	KDOF	Kommandofahrzeug	2011
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2019
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	1987

Eine Feuerwehr-Tarifordnung (Entgelte für privatrechtliche Leistungen der Feuerwehren) beschloss der Gemeinderat nach dem Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbands am 12. März 2024. Mit Beschluss vom 25. Juni 2024 änderte der Gemeinderat die Tarifordnung dahingehend ab, dass bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine Tarifnachlässe von 50 % gewährt werden.

Der Verzicht auf die teilweise Einhebung von Feuerwehrtarifen bei ortsansässigen Vereinen ist nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die Europäische Union (EU) sieht darin eine Diskriminierung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Grundsätzlich muss jeder EU-Bürger Dienstleistungen in jedem EU-Land zu denselben Bedingungen in Anspruch nehmen können. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen.

Der Gemeinderat hat die Feuerwehr-Tarifordnung anzupassen.

Eine Vorschreibung von Entgelten für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren kann nur auf Grundlage einer Feuerwehr-Gebührenordnung erfolgen. Das Land OÖ übermittelte den Gemeinden zuletzt im Jänner 2024 ein Muster für eine solche Gebührenordnung.

Die Gemeinde verfügte zum Prüfungszeitpunkt über keine Feuerwehr-Gebührenordnung.

Der Gemeinderat hat eine Feuerwehr-Gebührenordnung zu erlassen.

Die Entgelte für kostenpflichtige Einsätze waren bis Ende 2022 nur in den Rechenwerken der Feuerwehren dargestellt. Ab 2023 änderte sich die Vorgehensweise und stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken Einzahlungen von 4.142 Euro dar.

Alle Entgelte für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren sind in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Der laufende Finanzbedarf der Gemeinde für das Feuerwehrwesen (exkl. Darlehensannuitäten) stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	NVA 2024
Auszahlungen	42.198	102.724	90.019	94.400
Einzahlungen	-	129	4.142	6.100
Finanzbedarf gesamt	42.198	102.595	85.877	88.300
Finanzbedarf je Einwohner	12,86	31,26	26,17	26,90

Der hohe Finanzbedarf 2022 stand primär im Zusammenhang mit Investitionskosten (Auszahlungen für ein Hydraulikgerät von 28.700 Euro) und Subventionszahlungen an die Feuerwehren.

Auf Basis des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplans und in Verbindung mit der Struktur der Feuerwehren wird vom Oö. Landes-Feuerwehrkommando seit 2023 ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Verschiedene Kosten der Feuerwehren werden darin nicht berücksichtigt (zB für Heizungen, Gebäudeversicherungen, große Fahrzeugreparaturen, Reifen von Fahrzeugen über 7,5 Tonnen, Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-jährige Überprüfung der Atemschutzgeräte).

Für die Gemeinde betrug der plausible Finanzbedarf 79.100 Euro (2023) und 93.600 Euro (2024).

Bei Berücksichtigung der angeführten, in den Richtwerten des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos nicht eingerechneten Kosten bewegten sich der laufende Feuerwehraufwand der Gemeinde 2023 und jener des Nachtragsvoranschlags 2024 auf einem akzeptablen Niveau.

Im Zeughaus der Feuerwehr Pichl bei Wels war bis zur Neuerrichtung der Musikschule ein Musikerheim untergebracht. Ab der Verlegung des Musikerheims in die Musikschule werden die im Zeughaus frei gewordenen Räumlichkeiten von der Feuerwehr genutzt.

Die Auszahlungen für die Betriebskosten des ehemaligen Musikerheims stellte die Gemeinde unter dem Haushaltsansatz 8460 dar. Sie bezifferten sich auf je 174 Euro (2021 und 2022) und 2.001 Euro (2023).

Die Betriebskosten des ehemaligen Musikerheims sind dem Haushaltsansatz 163 anzulasten.

Volksschule

Für die Volksschule wendete die Gemeinde in der operativen Gebarung ohne Berücksichtigung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge 139.002 Euro (2021), 96.457 Euro (2022) und 195.611 Euro (2023) auf. Daraus errechneten sich Pro-Kopf-Werte je Schüler von 1.063 Euro (2021), 723 Euro (2022) und 1.557 Euro (2023).

Der Belastungsrückgang von 2021 auf 2022 stand überwiegend im Zusammenhang mit verminderten Auszahlungen für Betriebsausstattungen. Der Kostenanstieg 2023 war primär bedingt durch vermehrte Personalkosten (Abfertigungszahlung) und die Inanspruchnahme eines Fremddienstleisters für die Reinigung.

Mittelschule

Unter der Mittelschule waren in den Rechenwerken der Gemeinde ohne Berücksichtigung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge sowie des Schuldendienstes laufende Geldbelastungen von 273.545 Euro (2021), 318.233 Euro (2022) und 454.560 Euro (2023) dargestellt. Daraus ergaben sich Pro-Kopf-Werte je Schüler von 1.008 Euro (2021), 1.185 Euro (2022) und 1.724 Euro (2023).

Der Belastungsanstieg von 2021 auf 2022 betraf überwiegend die vermehrte Anschaffung von Betriebsausstattungen. Die Gebarung 2023 beeinflussten negativ vorwiegend die Kosten im Zusammenhang mit der Umstellung der Reinigung von Eigen- auf Fremdpersonal. Außerdem waren 2023 unter anderem vermehrte Vergütungsleistungen für den Bauhof und den Vertretungskörper dargestellt.

Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge (Pflichtschulen) stellten sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Volksschulen	1.311	1.513	0
Mittelschulen	5.540	1.056	4.536
Sonderschulen	983	672	1.460
Polytechnische Schulen	0	9.939	17.052
Summe	7.834	13.180	23.048

Die Durchsicht der Vorschreibungen aus 2023 ergab, dass bei der Beitragsberechnung für eine Mittelschule Verwaltungskosten von 29.244 Euro Berücksichtigung fanden.

Die Berücksichtigung solcher Kosten in den Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen ist unzulässig.

Es wird der Gemeinde empfohlen, fehlerhafte Vorschreibungen der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu beeinspruchen.

Die Einzahlungen aus den von der Gemeinde für die Volks- und Mittelschule verrechneten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträgen stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Volksschule	3.072	3.042	3.209
Mittelschule	193.235	125.941	215.490
Summe	196.307	128.983	218.699

Die Überprüfung der 2023 für die Volksschule in Rechnung gestellten Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge, in denen die Gebarung der investiven Einzelvorhaben Berücksichtigung fand, ergab keine Beanstandungen.

Mängel waren jedoch in der Beitragsberechnung für die Mittelschule festzustellen, da die Gemeinde zur schulischen Nachmittagsbetreuung den erhaltenen Landesbeitrag berücksichtigte, die Betreuungskosten von 18.975 Euro jedoch nicht.

Es ist auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschul- und Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Nachmittagsbetreuung der Volksschüler

Da sich in der Volksschule ab dem Schuljahr 2023/24 das Erfordernis der Installierung einer Nachmittagsbetreuung ergab, beschloss der Gemeinderat am 25. Mai 2023 die Vergabe der Betreuung an einen Verein. Gleichzeitig beschloss er auch die Einhebung von Elternbeiträgen, die bei Inanspruchnahme von einem Tag pro Woche 25 Euro betragen und sich je weiteren Tag um 25 Euro erhöhen.

Die Volksschule wird nicht als Ganztageschule geführt. Im Rahmen der Führung als Ganztageschule besteht die Möglichkeit der Lukrierung von Fördermitteln für die schulische Nachmittagsbetreuung.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Bestimmung der Volksschule als ganztägige Schule zu prüfen.

Schulische Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule

Die Mittelschule wird aufgrund einer Bewilligung des Amtes der Oö. Landesregierung seit dem Schuljahr 2014/15 als Ganztageschule geführt. Für einen Teil der Schüler, die im Schülerhort keinen Platz finden, wird eine schulische Nachmittagsbetreuung in Räumlichkeiten der Mittelschule angeboten. Dabei obliegt die Betreuung im schulischen Teil dem Lehrpersonal und im Freizeitteil einem Betreuungsverein. Im Prüfungszeitraum erstreckte sich der Betreuungsbedarf durchgehend auf 2 Gruppen.

Der Geldbedarf der Gemeinde für die schulische Nachmittagsbetreuung in der Mittelschule bezifferte sich auf 4.353 Euro (2021), 975 Euro (2022) und 4.648 Euro (2023).

Die Gemeinde hob für diese schulische Nachmittagsbetreuung keine Elternbeiträge ein. Üblicherweise werden bei einer solchen Betreuungsform Elternbeiträge eingehoben. Außerdem sind für Kinder, die am Nachmittag im Schülerhort betreut werden, auch Elternbeiträge zu entrichten.

Im Hinblick auf die defizitäre Gebarung der schulischen Nachmittagsbetreuung wird dem Gemeinderat empfohlen, zumindest auszahlungsdeckende Elternbeiträge zu beschließen.

Schülerbeaufsichtigung

Die Beaufsichtigung der Schüler in der Volks- und Mittelschule vor Schulbeginn wickelte der Schulwart und/oder das Reinigungspersonal ab. Die Schülerbeaufsichtigung in der Mittagspause war in der Volksschule an einen Betreuungsverein ausgelagert und erfolgte in der Mittelschule durch den Schulwart und/oder das Reinigungspersonal.

Die Auszahlungen der Gemeinde für die Mittagsbetreuung der Volksschüler bezifferten sich auf 2.831 Euro (2021), 6.595 Euro (2022) und 6.442 Euro (2023).

Nach den Richtlinien des Landes OÖ kann der Schulerhalter für die Durchführung der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen (bis zu 15 Minuten vor Schul-

beginn, in der Mittagspause und nach Schulschluss bis zur Abfahrt des entsprechenden Verkehrsmittels) um die Gewährung eines Landesbeitrags ansuchen. Ausgenommen sind Schulstandorte, die ganztägig geführt werden.

Zur Schülerbeaufsichtigung in der Volksschule (keine Ganztageschule) beantragte die Gemeinde keine Landesbeiträge.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Lukrierung solcher Landesbeiträge zu nutzen.

Versicherung

Die Prämienauszahlungen für die Versicherungen umfassten 45.982 Euro (2021), 44.125 Euro (2022) und 66.989 Euro (2023). Daraus ergaben sich Werte je Einwohner von 14,01 Euro (2021), 13,44 Euro (2022) und 20,41 Euro (2023).

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Versicherungsverträge alle 5 Jahre einer fundierten unabhängigen Analyse unterzogen werden.

In den letzten 5 Jahren vor der Gebarungseinschau gab die Gemeinde keine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag.

Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Strom

Die Auszahlungen für den Strom betrafen die nachfolgenden Bereiche (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Ø
Mittelschule	12.563	14.654	14.324	13.847
Feuerwehren	14.749	15.612	13.539	14.633
Wasserversorgung	10.219	11.153	12.356	11.243
Straßenbeleuchtung/Uhren	13.828	14.100	11.317	13.082
Volksschule	7.479	6.321	11.098	8.299
Zentralamt	3.154	3.995	4.386	3.845
Abwasserbeseitigung	3.427	4.042	3.878	3.782
Kindergarten	3.720	3.621	3.629	3.657
Bauhof	1.896	2.846	2.097	2.280
Musikschule	0	2.409	2.044	1.484
Schulküche	1.366	1.670	1.656	1.564
Sonstige	7.248	5.029	1.052	4.443
Gesamtauszahlungen	79.649	85.452	81.376	82.159

Für das Jahr 2024 budgetierte die Gemeinde Auszahlungen von 77.800 Euro.

Gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil unter anderem dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern 1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, 2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und 3. ein Beschluss des Gemeinderats über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 Oö. GemO 1990 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.

Der Gemeinderat übertrug mit Beschluss vom 12. März 2024 die Zuständigkeit für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags an den Bürgermeister (Übertragungsverordnung).

Der gegenständlichen Übertragung lag kein investives Einzelvorhaben der Gemeinde zugrunde und war diese daher nicht möglich.

Der Gemeinderat ist mit der Aufhebung des Beschlusses vom 12. März 2024 zu befassen.

Die Gemeinde bezieht den Strom von einem einzigen Lieferanten. Die Ausschreibung und Abwicklung erfolgten durch ein Ingenieurbüro. Der Lieferzeitraum des aktuellen Stromlieferungsvertrags begann im Oktober 2024 zu einem Arbeitspreis je kWh von 12,597 Cent, ab 2025 ist ein Arbeitspreis von 11,789 Cent vereinbart. Im vorhergegangenen Vertrag von Jänner 2022 bis September 2024 betrug der Arbeitspreis 8,45 Cent.

Es wird empfohlen eine Energiebuchhaltung⁶ zu führen, um aussagekräftige Energiekennzahlen zu ermitteln und ein energiesparendes Verhalten zu fördern.

Nahwärmeversorgung

Das Amtsgebäude, die Volksschule, die Mittelschule, der Kindergarten, die Krabbelstube, der Hort und die Musikschule sind an eine Nahwärmeversorgung angeschlossen. Hierzu bestanden seit 2018 Wärmelieferungsverträge mit Laufzeiten von je 3 Jahren. Diese verlängern sich um weitere 3 Jahre, wenn nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer Kündigungen erfolgen.

Der Wärmepreis setzt sich aus einem Mess-, Grund- und Arbeitsentgelt zusammen. Den Abrechnungszeitraum bildet das Kalenderjahr.

Die Heizkosten (exkl. MwSt) belasteten die Haushaltsgebarung mit 58.200 Euro (2021), 67.943 Euro (2022) und 76.926 Euro (2023).

Bei Umlegung der Heizkosten auf die Wärmeverbräuche ergaben sich 2023 Brutto-Wärmepreise je MWh von 126,22 Euro für das Amtsgebäude, von 128,17 Euro für die Volksschule, die Mittelschule, den Kindergarten, die Krabbelstube und den Hort und von 151,91 Euro für die Musikschule.

Die Wärmepreise bewegten sich innerhalb des vom Land OÖ empfohlenen Richtsatzes.

⁶ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Gemäß § 57 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Gemeindevorstand unter anderem einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr.

Der Gemeindevorstand hielt im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 7 und 11 Sitzungen ab. Er erfüllte die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestanzahl an Sitzungen und zum vierteljährlichen Sitzungsintervall.

Gemäß Oö. GemO 1990 ist über jede Sitzung des Gemeindevorstands eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterfertigen.

Die Gemeinde fertigte zu den Sitzungen des Gemeindevorstands Verhandlungsschriften an. Sie umfassten unter anderem den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichtserstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden. Die Verhandlungsschriften unterzeichneten der oder die Vorsitzende, der Schriftführer oder die Schriftführerin und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

Zur 7. Sitzung im Jahr 2021 lag keine Verhandlungsschrift auf.

Die gesetzlichen Vorgaben über die Führung von Verhandlungsschriften sind zu beachten. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird der Gemeinde empfohlen, über die Sitzungen des Gemeindevorstands Verhandlungsschriften in Form von Beschlussprotokollen zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sind die Stellenausschreibung der Funktionen des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts vom Gemeinderat und sonstige Stellenausschreibungen vom Gemeindevorstand zu beschließen. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand können aber für ihren Zuständigkeitsbereich den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) durch Verordnung ermächtigen, Stellenausschreibungen generell oder für bestimmte Verwendungen zu besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Der Gemeindevorstand fasste am 6. September 2021 den Beschluss der Ermächtigung des Bürgermeisters mit der Besorgung aller Stellenausschreibungen der Gemeinde.

Der Beschluss der Ermächtigung des Bürgermeisters für die Stellenausschreibung der Funktionen des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands, sondern des Gemeinderats. Es besteht keine Verordnung der Gemeinde für die Ermächtigung des Bürgermeisters.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand unter anderem die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Der Gemeindevorstand befasste sich am 10. Mai 2021 mit einem Ansuchen eines Vereins für die Anhebung einer Subvention auf 4.000 Euro. Dazu fasste er einen ablehnenden Beschluss.

Die Zuständigkeit für die Behandlung dieses Förderansuchens lag beim Gemeinderat.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Gemeinderat

Gemäß § 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten.

Der Gemeinderat erfüllte im Prüfungszeitraum mit jährlich 7 Sitzungen die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestanzahl an Sitzungen und zum vierteljährlichen Sitzungsintervall.

Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss hielt 4 Sitzungen 2021, 5 Sitzungen 2022 und 6 Sitzungen 2023 ab. Die Unterschreitung der Mindestanzahl an Sitzungen war 2021 auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Im Prüfungszeitraum lagen zu 12 Sitzungen des Prüfungsausschusses keine Original-Verhandlungsschriften auf, zur 5. Sitzung 2022 fehlte die Verhandlungsschrift gänzlich.

Die Verhandlungsschriften sind sorgfältig aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss befasste sich 2023 in mehreren Sitzungen mit dem negativen Gebarungsverlauf und den Liquiditätsschwierigkeiten der Gemeinde. Die Ergebnisse der Sitzungen vom 17. und 24. November 2023 fasste er im Bericht an den Gemeinderat vom 24. November 2023 zusammen, der unter anderem die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen umfasst:

Der Prüfungsausschuss führte den Liquiditätsverfall im Wesentlichen auf eine überforderte, überlastete und schlecht koordinierte Verwaltung sowie auf eine fehlende Führung und Überwachung zurück. Nach seiner Ansicht kam die Liquiditätsknappheit keinesfalls überraschend, sondern hätte diese bei sorgfältigem Arbeiten rechtzeitig erkannt werden können und mit entsprechenden Gegenmaßnahmen beantwortet werden müssen.

Dies deshalb, weil sich der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorgaben über den Geschäftsgang der Gemeindekasse und ihrer untergeordneten Kassen laufend an Hand der Tagesabschlüsse zu unterrichten und bei Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Laut dem Prüfungsausschuss erfolgte die Erstellung von Buchungsabschlüssen nur äußerst unregelmäßig und unterließ es der Leiter der Finanzabteilung, diese Abschlüsse dem Bürgermeister oder der Amtsleitung zur Kenntnis zu bringen.

Die Gebarung war jedoch nicht nur im Bereich des Berichtswesens und der Haushaltsüberwachung mangelhaft, zumal nach den Feststellungen des Prüfungsausschusses die Gemeinde Eingangsrechnungen und Mahnungen entgegennahm, zum Teil jedoch nicht ordnungsgemäß verbuchte.

Als mangelhaft führte der Prüfungsausschuss auch aus, dass die Gemeinde entgegen den Rechtsvorschriften investive Einzelvorhaben begann, zu denen die erforderlichen Mittelaufbringungen nicht vorhanden oder tatsächlich gesichert waren. Laut seinen Feststellungen erfolgte die Inangriffnahme verschiedener Projekte ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung und Zusage von Fördermitteln.

Als mangelhaft beurteilte der Prüfungsausschuss weiters die Vorschreibung und Geltendmachung von Infrastrukturkostenbeiträgen, die verspätete Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge, die verspätete Beantragung der Flüssigmachung von Fördermitteln des Landes sowie die erheblichen Rückstände bei der Vorschreibung der Grundsteuer und Hausbesitzerabgaben.

Der Prüfungsausschuss wird künftig im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags weiterhin ein erhöhtes Augenmerk auf die Aufarbeitung der von ihm dokumentierten Prüfungsfeststellungen durch den Bürgermeister und die Verwaltungsbediensteten (inkl. jener der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung) zu legen haben. Dabei ist auch auf die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Sitzungsgelder

Die Mitglieder des Gemeindevorstands und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats haben gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse Anspruch auf ein Sitzungsgeld, sofern ihnen keine Aufwandsentschädigung und kein Bezug nach dem Oö. Gemeinde-Bezüge-gesetz 1998 gebührt. Die Höhe ist vom Gemeinderat mit mindestens 1 % und höchstens 3 % des Bürgermeisterbezugs festzulegen.

Eine Sitzungsgeld-Verordnung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. Dezember 2021. Das Sitzungsgeld beträgt für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand und die Ausschüsse 1,2 % des Bürgermeisterbezugs. Eine Ausnahme besteht für den Obmann (Obmann-Stellvertreter) eines Ausschusses, der für die Vorsitzführung ein Sitzungsgeld von 2 % des Bürgermeisterbezugs erhält.

Die ausbezahlten Sitzungsgelder beliefen sich auf 17.106 Euro (2021), 19.514 Euro (2022) und 24.205 Euro (2023).

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Personalbeirats kein Sitzungsgeld.

Die Gemeinde zahlte für die Sitzungen des Personalbeirats Sitzungsgelder aus.

Die Auszahlung erfolgte entgegen der gesetzlichen Regelung.

Die Regelungen laut Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 sind zu beachten.

Vergütungsleistungen

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Dies betrifft neben Vergütungen für das Zentralamt, den Bauhof und den Fuhrpark auch solche für den Vertretungskörper. Als Mindestmaß für den Vertretungskörper gilt laut den Empfehlungen des Landes OÖ eine Kostenzuordnung im Gebührenbereich.

Von den Kosten des Vertretungskörpers lastete die Gemeinde 2023 als Vergütungsleistungen einen Anteil von 61 % den nachfolgenden Bereichen an (Beträge in Euro):

Bereich	Betrag
Abwasserbeseitigung	16.836
Zentralamt	12.144
Kindergarten	11.171
Gemeindestraßen	10.963
Mittelschule	9.769
Wasserversorgung	9.150
Bauhof	8.207
Essen auf Rädern	5.875
Abfallbeseitigung	4.934
Schülerauspeisung	4.649

Bauamt	4.283
Volksschule	4.025
Krabbelstube	3.675
Schülerhort	2.049
Musikschule	1.864
Winterdienst	1.477
Friedhof und Aufbahrungshalle	1.074
Kindergartentransport	1.038
Öffentliche Beleuchtung	879
Park- und Gartenanlagen	413
Straßenreinigung	363
Summe	114.838

Die Vorgehensweise der Gemeinde hatte das Ziel einer größtmöglichen Kostenwahrheit. Sie wich jedoch von der Verwaltungspraxis der meisten öö. Gemeinden ab, die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper nur den betrieblichen Einrichtungen (zB Abfallbeseitigung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) anlasten. Bei landesweiten Benchmarks führt die von der Gemeinde geübte Verwaltungspraxis zu verzerrten Vergleichsergebnissen.

Es wird empfohlen, die außerhalb der üblichen Verwaltungspraxis gelegene Darstellung von Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper zu überdenken.

Bezüge und Aufwandsentschädigungen

Der Prüfungszeitraum betraf insgesamt 3 Bürgermeister (Bürgermeisterwechsel erfolgten am 10. Oktober 2021 und 21. September 2023).

Die Auszahlung der Bezüge für die Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin und die Aufwandsentschädigungen für den Vizebürgermeister und die Fraktionsobleute erfolgten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie betragen insgesamt 95.757 Euro (2021), 123.306 Euro (2022) und 127.276 Euro (2023).

Die Überprüfung der Auszahlungen ergab keine Beanstandungen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Es können Verfügungsmittel im Ausmaß von 3 ‰ und Repräsentationsausgaben im Ausmaß von 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit budgetiert werden. Im Rechnungsergebnis darf es zu keiner Überschreitung der Voranschlagsbeträge kommen.

Die möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben stellten sich wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Rahmen	18.800	20.800	22.000	9.400	10.400	11.000
Budgetansatz	18.000	12.000	15.000	9.000	6.000	7.500
Auszahlungen	16.892	11.358	13.721	6.431	1.492	3.645

Die jährlich budgetierten Kreditansätze und getätigten Auszahlungen erfüllten die Rechtsvorgaben.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. GemO 1990 obliegt dem Gemeindevorstand unter anderem die Gewährung von Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der

laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Die Repräsentationsmittel umfassten Subventionszahlungen an je einen Verein von 600 Euro (2021) und 800 Euro (2022) und an 2 Vereine von insgesamt 1.000 Euro (2023).

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Gewährung dieser Vereinssubventionen wäre beim Gemeindevorstand gelegen.

Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

Laut dem Oö. Parteienfinanzierungsgesetz 2016 ist jede Parteienfinanzierung durch Gemeinden unzulässig.

Die Repräsentationsmittel umfassten 2021 Subventionszahlungen an eine politische Seniorenorganisation von 600 Euro. Diese erhielt auch 2022 und 2023 Subventionszahlungen von je 800 Euro, die die Gemeinde dem Haushaltsansatz 429 zuordnete.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Geldzuwendungen an die politische Seniorenorganisation mit den diesbezüglichen Regelungen vereinbar waren. Andernfalls sind sie einzustellen bzw. ausbezahlte Geldmittel zurückzufordern.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben betragen insgesamt 4.284.687 Euro. Davon entfielen 1.008.918 Euro auf 2021, 1.937.893 Euro auf 2022 und 1.337.876 Euro auf 2023. Daneben wickelte die Gemeinde auch in der operativen Gebarung Investitionen von insgesamt 395.314 Euro bzw. von jährlich im Schnitt 131.771 Euro ab.

Die Gesamtauszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben verteilten sich auf die nachfolgenden Bereiche (Geldbeträge in Euro):

Bereich	Betrag	Prozent
Wasserversorgung	2.149.170	50,2
Gemeindestraßen	733.217	17,1
Abwasserbeseitigung	492.074	11,5
Feuerwehrwesen	409.745	9,6
Volksschule	162.336	3,8
Bauhof	161.033	3,7
Mittelschule	149.903	3,5
E-Car-Sharing	18.500	0,4
Sonstige	8.709	0,2
Summe	4.284.687	100,0

Die Einzahlungen unter den investiven Einzelvorhaben betragen im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt 4.143.005 Euro. Davon entfielen 1.099.799 Euro auf 2021, 2.120.652 Euro auf 2022 und 922.554 auf 2023.

Im Rechnungsergebnis der Gemeinde waren Ende 2023 bei den nachfolgend aufgelisteten investiven Einzelvorhaben Überschüsse oder Fehlbeträge ausgewiesen (Beträge in Euro):

Ansatz	Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag
0100	Amtsgebäudesanierung		1.020
1631	Zeughausneubau Feuerwehr Am Irrach		7.712
2110	Volksschule - Schulbeleuchtung		48.000
2110	Volksschule - Schulausstattung		114.336
2120	Mittelschule - Schulbeleuchtung		96.419
2120	Mittelschule - Schulausstattung		53.484
6126	Gemeindestraßen - Straßenbau		8.746
6127	Gemeindestraßen - Bauprogramm		266.605
6128	Gemeindestraßen - Sanierungen	45.938	
6170	Ankauf Kommunaltraktor		68.000
8700	Musikschule - Photovoltaikanlage		3.135
8700	Feuerwehrzeughäuser - Photovoltaikanlagen		3.245
9400	Oö. Gemeindepaket 2023	29.794	
9400	Sonderbedarfsmittel 2023	49.500	
Saldo		125.232	670.702
Gesamtsaldo - Fehlbetrag		- 545.470	

Gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Zu einem Teil der Fehlbeträge war die Ausfinanzierung ungesichert.

Die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird mit Nachdruck eingefordert. Die Ausfinanzierung der Fehlbeträge hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat der Nachweis über die Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

Im Rechnungsergebnis 2022 war das unter dem Haushaltsansatz 6126 (Gemeindestraßenbau) geführte investive Einzelvorhaben im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht dargestellt, obwohl die Gemeinde hierzu Investitionsauszahlungen von 8.746 Euro tätigte.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

e-car-sharing

Im Gemeindegebiet betreibt ein Verein ein e-car-sharing. Es steht ein Elektrofahrzeug bereit, das seinen Standort vor dem Gemeindeamt hat.

Mit dem Betreiber beschloss der Gemeinderat am 7. März 2023 eine Vereinbarung. Darin verpflichtete sich die Gemeinde zur Übernahme der Kosten für die Errichtung einer e-Ladestation und die Einbringung einer halbjährlichen Subvention von 2.670 Euro.

Die Auszahlungen für die Errichtung der Ladestation beliefen sich 2023 auf 3.500 Euro. Die Subventionszahlung leistete die Gemeinde für 5 Jahre im Voraus (1. Tranche 2023 von 15.000 Euro und 2. Tranche 2024 von 11.700 Euro). Die Geldbewegungen stellte die Gemeinde in ihren Rechenwerken in der investiven Gebarung unter dem Haushaltsansatz 520 dar.

Die Gesamtauszahlungen für 2023 von 18.500 Euro bedeckte die Gemeinde mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023. Für die Auszahlung der 2. Tranche 2024 von 11.700 Euro und die Form der Bedeckung ist im Nachtragsvoranschlag kein Budgetansatz vorgesehen.

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der Subventionszahlung von 11.700 Euro zu befassen.

Die Vereinbarung mit dem Betreiber umfasst auch die Regelung, dass die Gemeinde den im Bereich der e-Ladestation benötigten Strom auf ihre Kosten bereitzustellen hat. Der Stromverbrauch war der Straßenbeleuchtung (Haushaltsansatz 816) zugeordnet, die Stromkosten waren daher fälschlicherweise diesem Bereich angelastet. Die Kostenübernahme ist als freiwillige Ausgabe ohne Sachzwang einzustufen.

Es wird als zumutbar erachtet, dass die Stromkosten vom Betreiberverein getragen werden. Die Stromkosten sind im Sinne der Kostenwahrheit und den Kontierungsvorgaben dem Haushaltsansatz 520 anzulasten.

Kommunalfahrzeug

Der Gemeinderat beschloss am 17. Juli 2023 den Ankauf eines Kommunaltraktors. Der Ankauf war notwendig, da das bisherige Fahrzeug bereits ein hohes Alter aufwies und erhebliche Reparaturen angefallen waren.

Die Gemeinde holte mehrere Angebote ein, die jedoch nicht völlig vergleichbar waren. Letztendlich einigte man sich auf die Beschaffung des 2.-günstigsten Angebots, da es für die Gemeinde das beste Preis-Leistungsverhältnis darstellte.

Der Kaufpreis betrug 123.266 Euro (inkl. MwSt), die Beschaffung erfolgte über die Bundesbeschaffungsgesellschaft.

Die Lieferung des Fahrzeugs erfolgte Ende 2023, die Inbetriebnahme bzw. Aktivierung im Vermögenshaushalt lag mit Dezember 2023 vor.

Nach den Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ können die Gemeinden im Rahmen von investiven Einzelvorhaben um die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Projektfonds ansuchen. Nachträglich gestellte Ansuchen um Gemeinde-Bedarfszuweisungen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben bzw. durchgeführte Vergabeverfahren und Auftragsvergaben (Bestellungen) werden grundsätzlich abgelehnt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 dürfen investive Einzelvorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich tatsächlich gesichert sind. Dies bedeutet, dass eine Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat vorgenommen werden darf.

Die Auftragsvergabe erfolgte durch den Gemeinderat vor der Beantragung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen beim Land OÖ bzw. vor dem Eintreffen des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans.

Die Aufsichtsbehörde genehmigte 2024 nachträglich einen Finanzierungsplan. In Form einer Sonder-Beschlussfassung durch die Oö. Landesregierung erhielt die Gemeinde zu diesem Projekt nachträglich Bedarfszuweisungsmittel von 68.000 Euro.

Die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sind ausnahmslos einzuhalten.

LED-Beleuchtung Mittelschule und Volksschule

Am 7. März 2023 beschloss der Gemeinderat die Umrüstung der Beleuchtung in den beiden Schulen. Von den 3 vorliegenden Angeboten erfolgte der Zuschlag beim Best- bzw. Billigstbieter in Höhe von 196.663 Euro (inkl. MwSt).

In dem bei der Sitzung von der Gemeinde erstellten und vorgelegten Finanzierungsplan erfolgte eine Veranschlagung von BZ-Mitteln von 100.000 Euro, wobei die Gemeinde beim Land OÖ keinen vorausgehenden Förderantrag einreichte.

Nach bereits erfolgter Installation der Beleuchtung beschloss der Gemeinderat zu diesen 2 Projekten am 14. November 2023 jeweils einen Finanzierungsplan. Ziel dieses Beschlusses war die nachträgliche Beantragung von BZ-Mitteln und weiteren Förderungen. Letztendlich gewährte das Land OÖ keine nachträglichen BZ-Mittel, da die Gemeinde die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen nicht einhielt.

In der Mittelschule betragen die Investitionen 96.419 Euro (2023) und 60.457 Euro (2024). Hierzu konnte 2024 eine Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz in Höhe von 43.300 Euro erzielt werden.

Die Investitionen in der Volksschule beliefen sich auf 48.000 Euro. Dafür bekam die Gemeinde 2024 eine Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz von 24.300 Euro.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Bedeckung eines Teils der Auszahlungen von 23.700 für das Projekt in der Volksschule und von 113.576 Euro für jenes in der Mittelschule ungesichert.

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der Finanzierungslücke zu befassen.

Ausstattungspaket Volksschule

Das Projekt 2022/2023 umfasste den Ankauf von Smartboards, die Ausstattung von Klassen mit neuen Fußböden und Möbeln und eine Werkraumausstattung. Die geplanten Kosten lagen bei 90.000 Euro. Die letztendlichen Auszahlungen betrugen dann insgesamt 114.336 Euro.

Der Gemeindevorstand beschloss am 9. Mai 2022 Folgendes:

- Ankauf von 4 Smartboards: 2 Angebote lagen vor, der Bestbieter erhielt den Auftrag in Höhe von 35.636 Euro.
- Bodenlegearbeiten für mehrere Klassenzimmer: 4 Anbieter fragte die Gemeinde an, von denen sie nur ein Angebot erhielt, die Vergabe erfolgte an diesen Anbieter in Höhe von 32.099 Euro.
- Neue Möbel für eine Klasse: von 2 angefragten Firmen lag nur ein Angebot vor, zu dem eine Beschlussfassung über 13.830 Euro erfolgte.

Der Gemeindevorstand beschloss am 25. Mai 2023 Folgendes:

- Ankauf von Schulmöbeln für eine zusätzliche Klasse: Beschluss eines Angebots über die Bundesbeschaffungsgesellschaft in Höhe von 8.826 Euro.
- Werkraumausstattung: Beschluss eines Angebots über die Bundesbeschaffungsgesellschaft in Höhe von 13.431 Euro.

Für diese Investitionen lag kein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vor, somit konnten auch keine Fördermittel lukriert werden.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Bedeckung der Auszahlungen von 114.336 Euro ungesichert.

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der Finanzierungslücke zu befassen.

Ausstattungspaket 2023 Mittelschule

Der Gemeinderat beschloss am 17. Juli 2023 den Ankauf von digitalen Tafeln für die Mittelschule. Von 2 vorliegenden Angeboten bekam der Bestbieter den Zuschlag über 52.239 Euro. Laut der Verhandlungsschrift über diese Sitzung erwartete die Gemeinde zu diesem Projekt eine Förderung von 54 %, da der zuständige Buchhalter einen BZ-Antrag in Aussicht stellte. Es erfolgte jedoch keine Förderung durch BZ-Mitteln, da hierfür von der Aufsichtsbehörde keine BZ-Mittel vorgesehen waren. Sonstige Förderungen konnten ebenfalls nicht lukriert werden, da dafür die technischen Voraussetzungen fehlten.

Zum Prüfungszeitpunkt war die Bedeckung von Auszahlungen in Höhe von 53.484 Euro ungesichert.

Der Gemeinderat hat sich mit der Form der Bedeckung der Finanzierungslücke zu befassen.

Investitionsvorschau

Im Nachweis der Investitionstätigkeit sind für den Zeitraum von 2025 bis 2028 Auszahlungen von insgesamt 553.600 Euro dargestellt. Diese betreffen mit 165.000 Euro die Abwasserbeseitigung, 140.000 Euro den Wegeerhaltungsverband, 130.000 Euro den Neubau des Zeughauses der Freiwilligen Feuerwehr Am Irrach, 72.000 Euro Maßnahmen für den Hochwasserschutz und 46.600 Euro die Wasserversorgung. Für die Finanzierung ist eine Neuverschuldung von 80.800 Euro vorgesehen.

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Projekte tatsächlich realisiert werden können. Die Ausfinanzierung der bereits begonnenen Projekte hat Vorrang gegenüber neuen Investitionen.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 55 %.

Gemeinde-KG

Die Gründung der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pichl bei Wels & Co KG“ („Gemeinde-KG“) erfolgte am 19. März 2009 mit Eintragung in das Firmenbuch.

Die „Gemeinde-KG“ war im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt. Der Sinn der Firmengründung war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die „Gemeinde-KG“ wickelte den Neubau der Musikschule inkl. des Musikerheims ab. Das Investitionsprojekt ist ausfinanziert.

Die zur Projektfinanzierung in Anspruch genommene Fremdfinanzierung, die Ende 2026 ausläuft, wies Ende 2023 einen Restbestand von 116.712 Euro aus. Die Auszahlungen für den Schuldendienst betragen 38.366 Euro (2021), 38.529 Euro (2022) und 41.463 Euro (2023).

In der Betriebskostenabrechnung 2023 erfolgte die Berücksichtigung der gesetzlich möglichen Verwaltungskostenpauschale von 4,35 Euro je m².

Der Kassenbestand der „Gemeinde-KG“ wies Ende 2023 einen Saldo von 14.896 Euro aus.

In den Rechenwerken der Gemeinde waren betreffend die „Gemeinde-KG“ Auszahlungen für Liquiditätszuschüsse von 19.184 Euro (2021) und 39.784 Euro (2023) sowie Einzahlungen aus einer Gewinnentnahme von 35.170 Euro (2023) dargestellt.

In den Rechenwerken der „Gemeinde-KG“ standen diesen Geldbeträgen Einzahlungen von 19.184 Euro (2021) und 57.170 Euro (2023) sowie Auszahlungen von 42.745 Euro (2023) gegenüber.

Die 2023 in den Rechenwerken der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ dargestellten Beträge wiesen keine Übereinstimmung aus.

Die 2023 dargestellten Geldbewegungen sind aufzurollen und anzupassen.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Pichl bei Wels gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 19. Mai 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Mitarbeiterin der Finanzabteilung der Marktgemeinde Pichl bei Wels die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

In Vertretung: Ing. Mag. Thomas Sturm

Bezirkshauptmannschaft
Wels-Land
Herrengasse 8
4600 Wels

Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht vom 23. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23. April 2025, GZ: BHWLGem-2024-324624/4-WIN mit welchem Sie uns den vorläufigen Gebarungsprüfungsbericht vom April 2025 übermittelt haben. Aufgrund der erfolgten Schlusspräsentation in Anwesenheit der Fraktionsobleute am 19. Mai 2025 wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

II. Fremdfinanzierungen

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 25) (Ausschreibung und Vergabe des Kassenkredit)
Die Ausschreibung und Vergabe der Kassenkredite für das Jahr 2025 wurde bereits nach den Richtlinien des Landes Oö. durchgeführt.
- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 26) (Geldverkehrsspesen Reduzierung der Girokonten)
Die Auflassung des dritten Kontos bei der BAWAG PSK wurde bereits veranlasst

III. Personal

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 33) (Kassenfehlgeldentschädigung)
Die Kassenfehlgeldentschädigung wurde mit Jahreswechsel 024/2025 vorgenommen
- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 35) (Dienstzeitregelung)

Die Einführung einer flexiblen Arbeitszeitregelung für das Zentralamt wurde mit Jahreswechsel 2024/2025 beschlossen und eingeführt.

IV. Öffentliche Einrichtungen

1. Wasserversorgung

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 38) (Wasserleitungsordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anpassen)

Die Wasserleitungsordnung befindet sich bereits in Ausarbeitung.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 39) (Anpassung der Gebühren sowie Anschlussgebühren)

Eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Landesvorgaben und die Anhebung der Gebühren auf die ermittelten kostendeckenden Beträge wurden mit Jahreswechsel 2024/2025 durchgeführt.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 40) (Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühr)

Eine neue Wassergebührenordnung wurde bereits erstellt und liegt bei der Vorprüfung.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 40) (Aufrollung und zeitgerecht Vorschreibung der Gebühren)

Die nicht vorgeschriebenen Haushalte wurde aufgerollt und nachverrechnet, weiters wurde ein Überwachungsmechanismus eingeführt.

2. Abwasserbeseitigung

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 42) (Landesvorgaben der Gebührenkalkulation)

Eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Landesvorgaben und die Anhebung der Gebühren auf die ermittelten kostendeckenden Beträge wurden mit Jahreswechsel 2024/2025 durchgeführt.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 42) (Die Kanalordnung ist anzupassen)

Die Kanalordnung befindet sich bereits in Ausarbeitung.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 44) (Benützungsgebühren, Bereitstellgebühren)

Eine neue Kanalgebührenordnung wurde bereits erstellt und liegt bei der Vorprüfung.

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 45) (Fleischhauerei- und Schlachtbetriebe)

Die Berechnung der Gebühren entsprechend der Gebührenordnung sowie der Kanalbenützungsvereinbarung wurde vorgenommen und den betroffenen Betrieben präsentiert.

3. Abfallbeseitigung

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 46) (Landesvorgaben der Gebührenkalkulation)

Eine Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Landesvorgaben und die Anhebung der Gebühren auf die ermittelten kostendeckenden Beträge wurden mit Jahreswechsel 2024/2025 durchgeführt.

4. Caritas-Kinderbetreuungseinrichtungen

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 46) (Verbesserung des Betriebsergebnisses)

Es konnten nach Gesprächen mit der Caritas leichte Senkungen erzielt werden

5. Kindergartentransport

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 52) (Landesbeiträgen zum Kindergartentransport nutzen)

Eine nachträgliche Förderung wurde beantragt und genehmigt, weiterst wurde ein Mechanismus zur jährlichen Beantragung der Förderung eingerichtet

6. Schülersauspeisung

- Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 54, 55) (Im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit)

Die Kündigung des Betreibers und eine Neuausschreibung wurde veranlasst, weiters wird die Tarifordnung neu ausgearbeitet.

7. Friedhof und Aufbahrungshalle

Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 56) (Pachtzins und Betriebskosten)

Eine Aufrollung an Anpassung der Betriebskosten sowie den Pachtzins wurden durchgeführt und erhoben.

V. Weitere wesentliche Feststellungen

1. Fremdnutzung von Gemeinderäumlichkeiten

Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 61) (Neuregelung der Benützungsgebühren)

Eine neue Tarifordnung wurde bereits ausgearbeitet

2. Wohn- und Geschäftsgebäude

Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 62, 63) (Mietzins und Betriebskosten)

Eine Aufrollung an Anpassung der Betriebskosten sowie den Mietzins wurden durchgeführt und erhoben.

VI. Gemeindevertretung

1. Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 75) (politische Seniorenorganisation)

Nach rechtlicher Einschätzung der IKD, aus dem Rechtsgutachten Univ. Prof. Dr. Katharina Pabel als auch der Beurteilung des Unterzeichners, dass seitens der öffentlichen Hand (insbesondere Länder und

Gemeinden) gewährte Projektförderungen und Förderungen im Rahmen der Seniorenarbeit bei entsprechender Zweckwidmung nicht dem Spendenannahmeverbot des Parteiengesetzes unterliegen und daher auch seitens der gewährenden Körperschaft nicht unzulässig sind. Derartige Förderungen dürfen daher sowohl den gemeinnützigen Verein OÖ Seniorenbund als auch der ÖVP-Teilorganisationen Oberösterreichischer Seniorenbund gewährt werden.

VII. Investitionen

Empfehlung im Gebarungsbericht (Seite 79, 80) (Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ und Finanzlücken)

Die Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ sowie Einholung aufsichtsbehördlicher Genehmigungen haben ausnahmslos eingehalten zu werden, ebenso wurden und wird an der Ausfinanzierung der Vorhaben gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Seemann

Gerhard Seemann
(Bürgermeister)